

Synopse zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Stade

Gegenüberstellung der innerhalb des Beteiligungsverfahrens im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans mit Umweltbericht eingegangenen Stellungnahmen/Einwendungen mit den Entgegnungen/Anmerkungen der Naturschutzverwaltung

TEIL A: BETEILIGUNG VON BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN, DEREN UMWELT- UND GESUNDHEITSBEZOGENEN AUFGABENBEREICHE BERÜHRT SEIN KÖNNEN..... 4

BETEILIGTE OHNE RÜCKMELDUNG INNERHALB DER GESETZTEN FRISTEN
..... 4

BETEILIGTE, DIE MITGETEILT HABEN, DASS KEINE ANREGUNGEN ODER
BEDENKEN BESTEHEN..... 5

BETEILIGTE, DIE ZU WERTENDE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN HABEN 6

→Naturschutzverbände 6

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND),
Kreisgruppe Stade, Stade 6
Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung Niederelbe als Mitglied im
Naturschutzverband Niedersachsen e. V., Buxtehude 10

→Naturschutzbehörden 11
Landkreis Harburg, Winsen (Luhe)..... 11

→Kommunen: 12

Gemeinde Drochtersen, Drochtersen 12
Hansestadt Buxtehude, Buxtehude 13
Hansestadt Stade, Stade 20
Samtgemeinde Fredenbeck, Fredenbeck..... 27
Samtgemeinde Harsefeld, Harsefeld..... 27
Gemeinde Brest, Brest (über SG Harsefeld) 31
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Himmelpforten 33
Gemeinde Estorf (als Mitgliedsgemeinde der SG Oldendorf-
Himmelpforten) 36

Gemeinde Oldendorf (als Mitgliedsgemeinde der SG Oldendorf-
Himmelpforten)..... 37
Ursula Männich-Polenz (als Ratsfrau der SG Oldendorf-
Himmelpforten)..... 40
Samtgemeinde Horneburg, Horneburg..... 41
Samtgemeinde Lühe, Steinkirchen..... 45
Samtgemeinde Nordkehdingen, Freiburg/Elbe 46

→Unterhaltungs- und Deichverbände: 49
Deichverband der II. Meile Alten Landes, Jork 49
Deichverband Kehdingen-Oste, Drochtersen 49
Unterhaltungsverband Altes Land, Jork..... 50
Unterhaltungsverband Aue, Zeven 51
Unterhaltungsverband Kehdingen, Wischhafen..... 52
Unterhaltungsverband Obere Oste, Zeven 53
Unterhaltungsverband Untere Oste, Hemmoor..... 55

→sonstige Behörden und Einrichtungen, deren umwelt- und
gesundheitsbezogenen Aufgabenbereiche berührt sein können: .. 56
Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum,
Stade 56
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover..... 63
Landkreis Stade – Planungsamt, Stade..... 64
Landkreis Stade – Umweltamt, Stade 67
Landvolk Niedersachsen – Kreisbauernverband Stade e. V.,
Stade 71
Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle
Bremervörde, Bremervörde 79
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei –
Fischereikundlicher Dienst, Hannover 82

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Stade, Stade	89
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Harsefeld, Harsefeld	90
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Stade, Stade	90
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven, Bremerhaven	92
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Cuxhaven.....	93
Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven, Cuxhaven	93
Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, Hamburg	94
TEIL B: BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	96
→Einwendungen und Äußerungen mit Bezug zu vorwiegend landbewirtschaftenden Aspekten (z. B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd).....	97
Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen, Stade.....	97
Andreas T,-M., Beckdorf	98
Klaus H., Sauensiek.....	98
Heinrich B., Apensen	99
Jürgen M., Beckdorf.....	99
Holger H., Beckdorf.....	99
Meik P., Wiegensen.....	99
Volker T., Revenahe	100
Dieter K., Goldbeck.....	100
Joachim H., Sauensiek-Kammerbusch.....	101
Ingo K., k.A.	101
Manfred H., Buxtehude	101
Birgit P., k. A.	101
Johannes-Heinrich P., Buxtehude-Hedendorf	102
Heidtmann, J., Fredenbeck	102
Michael H., Fredenbeck	102
Hanno W., Schwinge.....	102
Horst T., Schwinge.....	103
Torsten W., Deinste	103

Ernst K., Schwinge	103
Andreas M., Schwinge	104
Mathias F., Hollenbeck.....	104
Hans Martin und Christian S. GbR, Ahlerstedt.....	104
Uwe M., Ahlerstedt.....	104
Jan D., Harsefeld-Issendorf.....	105
Bürgerwindpark OeKo GmbH & Co. KG, Ahrensmoor.....	105
Henning B., Horneburg.....	106
Maximilian F. v. D., Horneburg	107
Elisabeth A.-J., Nottensdorf.....	107
Jörg S., Horneburg.....	108
Peter M., Dollern	108
Johann F. v. D., Horneburg	108
Andreas K., Oederquart	109
Klaus Peter M., Wischhafen	109
Birgit S.-V., Estorf.....	110
Werner und Martina R., Engelschoff.....	110

→Einwendungen und Äußerungen mit Bezug zu vorwiegend umweltfachlichen Aspekten (z. B. Naturschutz, Artenschutz, Umweltschutz)	111
Günter R., Buxtehude.....	111
Ute und Hermann S., Deinste.....	111
Peter V., Stade.....	114
Johann E., Ahlerstedt-Ottendorf	117
Claudia und Jörn H. & Irmtraud und Paul M., Dollern	120

Teil C: ZUSATZ ZUR SYNOPSE: (Berücksichtigung von Stellungnahmen, die nach Fertigstellung der Synopse als Vorlage für den Umweltausschuss beim Landkreis Stade eingegangen sind): ..	121
→Kommunen:	121
Gemeinde Jork, Jork	121

Teil D: WEITERE ÄNDERUNGEN DURCH DAS NATURSCHUTZAMT AUFGRUND NEUER ERKENNTNISSE ODER VORGABEN:	122
--	-----

Nachstehend erfolgt zunächst eine Darstellung der Funktion und Bedeutung des Landschaftsrahmenplanes (LRP), insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis zur Regionalplanung und anderen Fachplanungen. Auf die Ausführung, die dem „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 3/2001: Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des LRP“ entnommen ist, wird in der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wiederholt verwiesen:

„Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege. ... Er stellt für das Gebiet der unteren Naturschutzbehörde rahmenhaft den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft, die voraussichtlichen Änderungen, die anzustrebenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele gutachtlich dar und begründet sie. ... Der LRP hat nicht die Aufgabe die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Fachbereichen abzustimmen. Dies ist dem jeweiligen Verfahren vorbehalten, das die Verbindlichkeit eines Vorhabens begründet, insbesondere der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und der Bauleitpläne, den Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach den Fachgesetzen und den förmlichen Verfahren nach dem Bundesnaturschutzgesetz.“

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit der in „Karte 5: Maßnahmen ...“ erfolgenden Darstellung von Gebieten, welche die Voraussetzungen als Schutzgebiet erfüllen, in Verbindung mit den jeweiligen Tabellen in „Kap. 8.1 – Gebietsschutz“, lediglich dokumentiert wird, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Schutzgebietsausweisung bestehen; eine konkrete Festlegung der Gebietsgrenzen und der Verordnungsinhalte bleibt einem förmlichen Ausweisungsverfahren vorbehalten, welches erst nach Beschluss des Kreistages eingeleitet werden kann.

Mithin stellt der Landschaftsrahmenplan lediglich ein Fachgutachten des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar, welches der Regionalen Raumordnung als Fachbeitrag zur Verfügung gestellt wird und als Abwägungsmaterial bei der Aufstellung des RROP dient.

Des Weiteren ist vorab festzuhalten, dass grundsätzlich lediglich Stellungnahmen von Relevanz sind, die darauf abzielen, dass – abweichend von den Ausführungen im Umweltbericht und bezogen auf die für die Strategische Umweltprüfung (SUP) relevanten Schutzgüter – bestimmte Inhalte des LRP zu erheblichen positiven oder negativen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des LRP führen können. Die für die SUP relevanten Schutzgüter sind gemäß § 2 Abs. 1 UVPG a) Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, c) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, d) Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie e) Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nach § 14k Abs. 1 UVPG überprüft die zuständige Behörde nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen, wobei bei der Überprüfung die in § 14g Abs. 3 UVPG bestimmten Maßstäbe gelten. § 14g Abs. 3 UVPG besagt, dass die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 4 Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG vorläufig im Umweltbericht bewertet. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG wiederum besagt, dass die Strategische Umweltprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern umfasst.

Unabhängig von dem Vorgenannten wird seitens der Verwaltung auch zu anderen Sachverhalten Stellung genommen. Weiterhin werden geforderte oder erbetene Änderungen oder Ergänzungen ggf. bei der Überarbeitung des LRP-Entwurfs berücksichtigt.

TEIL A: BETEILIGUNG VON BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN, DEREN UMWELT- UND GESUNDHEITSBEZOGENEN AUFGABENBEREICHE BERÜHRT SEIN KÖNNEN

BETEILIGTE OHNE RÜCKMELDUNG INNERHALB DER GESETZTEN FRISTEN

Naturschutzverbände:

- Aktion Fischotterschutz e. V., Hankensbüttel
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems (BSH) e. V., Wardenburg
- Jägerschaft des Landkreises Stade e. V., Dollern
- Landessportfischerverband Niedersachsen e. V., Hannover
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU), Hannover
- Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), Hannover
- Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), Kreisverband Stade, Heinbockel
- Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB), Hannover
- Heimatverein Buxtehude, Arbeitsgemeinschaft Botanik, Buxtehude
- Ökologisch-Fledermauskundliche Arbeitsgemeinschaft e. V. (ÖFLAG), Buxtehude
- Ornithologisch-naturkundliche Arbeitsgemeinschaft Stade (ONAG), Stade
- WWF Deutschland, Internationales WWF-Zentrum für Meeresschutz, Hamburg

Naturschutzbehörden:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Hannover
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, GB IV, Lüneburg
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Oldenburg, GB IV, Oldenburg
- Landkreis Cuxhaven, Untere Naturschutzbehörde, Cuxhaven
- Landkreis Rotenburg (Wümme), Untere Naturschutzbehörde, Rotenburg (Wümme)
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Natur- und Ressourcenschutz, Hamburg
- Kreis Pinneberg, Untere Naturschutzbehörde, Elmshorn
- Kreis Steinburg, Untere Naturschutzbehörde, Itzehoe
- Kreis Dithmarschen, Untere Naturschutzbehörde, Heide
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Kiel
- ehemaliger Kreisnaturschutzbeauftragter Georg Ramm, Oederquart
- ehemaliger Kreisnaturschutzbeauftragter Dieter Klaehn, Stade

Kommunen:

- Gemeinde Jork, Jork (vgl. aber Teil C dieser erweiterten Synopse)

Unterhaltungs- und Deichverbände:

- Deichverband der I. Meile Alten Landes, Hollern-Twielenfleth
- Unterhaltungsverband Este, Winsen (Luhe)
- Unterhaltungsverband Schwinge, Fredenbeck

sonstige Behörden und Einrichtungen , deren umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereiche berührt sein können:

- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Domänenamt Stade, Stade
- Landkreis Stade, Untere Waldbehörde, Stade
- Landkreis Stade, Untere Jagdbehörde, Stade
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Nordheide-Küste, Bremervörde
- Maritime Landschaft Unterelbe, Grünendeich
- Metropolregion Hamburg, Hamburg
- Niedersächsischer Landkreistag, Hannover
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Hannover
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Lüneburg
- Tourismusverband Landkreis, Stade/Elbe e. V., Grünendeich

BETEILIGTE, DIE MITGETEILT HABEN, DASS KEINE ANREGUNGEN ODER BEDENKEN BESTEHEN

Kommunen:

- Samtgemeinde Apensen, Apensen, 07.08.2014

Unterhaltungs- und Deichverbände:

- Ostedeichverband, Hemmoor, 14.07.2014

sonstige Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereiche berührt sein können:

- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven, Bremerhaven, 08.10.2014
- Bundesforstbetrieb Niedersachsen, Fallingbostel-Wense, 30.07.2014
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Lüneburg, 01.08.2014

BETEILIGTE, DIE ZU WERTENDE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN HABEN

(in der linken Spalte sind lediglich die mehr oder weniger relevanten Inhalte der Stellungnahme des/der Beteiligten in kursiver Schrift aufgeführt; in der rechten Spalte sind die Änderungen oder Ergänzungen, die aufgrund der Stellungnahmen und Einwendungen bei der Endfassung des LRP berücksichtigt werden, grau hinterlegt):

→ Naturschutzverbände

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Kreisgruppe Stade, Stade (Stellungnahme vom 06.10.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<p><i>Die Karte 1 auf einer Realnutzungskartierung fußen zu lassen, wird als nicht ausreichend angesehen. Sie beschränkt sich allein auf eine Luftbildauswertung und die teilweise Auswertung bekannter Daten. Von für die Praxis hoher Bedeutung ist dabei die Ansprache des Grünlands über das Luftbild, die bereits seit langem in der Kritik steht, dennoch immer wieder, so auch hier, durchgeführt wird.</i></p> <p><i>Regelmäßig dürfte es zu Fehleinschätzungen führen, die insbesondere im Bereich der Bauleitplanung Fehlbewertungen auslösen. Die Eingriffsregelung kann nicht mehr ordnungsgemäß abgearbeitet werden. Einschätzungen, die nicht auf Vorortbefahrungen beruhen, sollten einheitlich als G erfasst werden und ggf. um einen Verdacht auf Naturschutzrelevanz ergänzt werden. Diese Kategorie erfordert bei Eingriffen zwingend eine qualifizierte Bestandserfassung.</i></p> <p><i>Abweichungen sind im Übrigen in beide Richtungen (Auf- wie Abwertung) erfolgt. Ein naturnahes Feldgehölz wird über das Luftbild zu einem naturfernen, geschütztes Nassgrünland zu Intensivgrünland und ein entwässerter Moorbirkenwald zu einem Birkenbruchwald.</i></p>	<p>In Kap. 5.2.1.1 (Einführung / Methodik) wird auf S. 115 auf den im Anhang befindlichen Erläuterungsbericht zur Realnutzungskartierung verwiesen. Hierin wird ausführlich auf die methodischen Schwierigkeiten und Grenzen bei der Ansprache von Biotoptypen und insbesondere bei Grünlandbiotoptypen auf Grundlage einer Luftbildinterpretation eingegangen.</p> <p>Zusätzlich wird in Kap. 5.2.1.2 (Bestand an Biotoptypen nach dem Nds. Kartierschlüssel) auf S. 125 hinsichtlich des mesophilen Grünlandes (GM) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ansprache dieses Biotoptyps auf Basis einer Luftbildauswertung auch in Kombination mit einer stichprobenartigen Vorortkartierung mit großer Vorsicht zu „genießen“ ist, da Zeigerpflanzen für mesophiles Grünland i. d. R. nur durch eine intensive Geländekartierung erfasst werden können. Weiter heißt es hier dazu: „Da im Rahmen der Luftbildinterpretation für die landkreisweite Biotoptypenkartierung besondere strukturelle Ausprägungen entscheidend waren, um struktureichere Grünländer von den i. d. R. strukturarmen Biotopen des Intensivgrünlandes (GI) auf der einen Seite und andererseits von den zumeist deutlich anzusprechenden Biotopen der seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen (GN) und sonstigen artenreichen Feucht- oder Nassgrünländern (GF) abzugrenzen, wurden diese struktureicheren Grünländer als mesophiles Grünland (GM) angesprochen; dies auch deshalb, da der zunächst im Rahmen der landkreisweiten Biotoptypenkartierung verwendete Kartierschlüssel von 2004 (DRACHENFELS 2004) keine adäquate Biotopansprache für derartige Grünlandbiotope auf Ebene der 2. Haupteinheit ermöglicht. Mit der Einführung</p>

	<p>des neuen Kartierschlüssels (DRACHENFELS 2011) wurde mit dem artenarmen Extensivgrünland (GE) eine neue 2. Haupteinheit eingeführt. Bei den in der Realnutzungskartierung als mesophiles Grünland (GM) angesprochenen Biotopen handelt es sich daher um artenarmes Extensivgrünland (GE) oder mesophiles Grünland (GM).</p> <p>Schließlich werden die Daten aus der kreisweiten Biototypen- bzw. Realnutzungskartierung ausschließlich mit folgendem wichtigen Hinweis herausgegeben (vgl. auch Hinweisschreiben auf der dem LRP beiliegenden DVD): »Maßstabs- und methodenbedingt können die Ergebnisse der Realnutzungskartierung keine detaillierte Gelände- bzw. Vor-Ort-Kartierung ersetzen; dies gilt insbesondere im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung oder zur detaillierten Bestimmung und Abgrenzung von Schutzgebieten (einschließlich Biotopschutzflächen).«</p> <p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Der vorgenannte Hinweis wird dem Kap. 5.2.1.1 (Einführung / Methodik) hinzugefügt und in fetter Schrift hervorgehoben. Ferner wird im Anschluss an diesen Hinweis auf das Hinweisschreiben, das auf der dem LRP beiliegenden DVD abgespeichert ist, verwiesen.</p>
<p><i>Das seedeichnahe Grünland im ehemaligen Nordkehdinge Au- ßendeich ist überwiegend mesophil und wird überwiegend ex- tensiv genutzt. Mesophiles Grünland hat eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für den Naturschutz. Eine Anpassung sollte erfolgen. Dies gilt auch für alle weiteren im Landkreis bekannten mesophi- len Grünlandflächen.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Da gemäß des Niedersächsischen Wertstufenschlüssels für Biototypen meso- phile Marschengrünländer mit Salzeinfluss (GMM) der Wertstufe IV zuzuordnen sind, werden alle mesophilen Grünländer im Nordkehdinge Au- ßendeich und Nördlichem Sielgraben der Bedeutungsstufe hoch zuge- führt.</p>
<p><i>Die überwiegend sehr hohe Bedeutung des Bützflether Außen- deichs bestätigt die Einschätzung des BUND. Der BUND erwar- tet, dass der Landkreis die sich daraus ergebenden Planungser- fordernisse erkennt und umsetzt.</i></p>	<p>Siehe hierzu die unten stehenden Ausführungen zum Einwand bezüglich der ge- forderten Ausweisung eines NSG auf dem ehemaligen Bützflether Außendeich.</p>
<p><i>Nach Sichtung alter Karten wurde das Abtsmoor bei Klein Villah niemals intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der festgestellte Bio- typ WV (Realnutzungskartierung) wird andernorts überwie- gend mit einer hohen Bedeutung belegt. Der BUND vermutet ei- ne ähnliche Einstufung auch hier. Die Umwandlung von Nadel- holzaufforstungen in diesen Mooren eignen sich als Kom-</i></p>	<p>Zumeist werden im Rahmen der kreisweiten Realnutzungskartierung erfasste Birken- und Kiefernwälder entwässerter Moore nur dann mit einer hohen Bedeu- tung bzw. der Wertstufe IV belegt, wenn diese im Komplex bzw. in enger Verzäh- nung mit anderen naturnahen Moorbiotopen anzutreffen sind. Dies trifft im Abts- moor nicht zu. Daher erfolgt hier keine Änderung der Bedeutungseinstufung.</p>

<p><i>pensionsmaßnahmen.</i></p>	
<p><i>Die üppigen Calla-Bestände der Steinkirchener Moorwetterern werden nicht hinreichend bewertet. Die Realnutzungskartierung weist als Biotoptyp FG aus. Da es sich um besonders geschützte Pflanzen handelt, ist von einer mindestens hohen Bedeutung mit einem entsprechenden Schutzstatus auszugehen. Vorab ist zu klären, in welchen Abschnitten die Calla noch vorkommt.</i></p>	<p>Die Bedeutung der Steinkirchener Moorwetterern und der Alten Hollerner Moorwetterern ergibt sich aus der Bewertung des Gebietes AuB-AL-059 mit hoher Bedeutung für den Schutz von Farn- und Blütenpflanzen aufgrund des Vorkommens von u. a. <i>Calla palustris</i>. In der Gesamtbedeutung für Arten und Biotope und für die Biologische Vielfalt ergibt sich keine höhere Einstufung.</p> <p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Das Gebiet AuB-AL-059 erhält eine neue Bezeichnung: der Name „Alte Hollerner Moorwetterern“ wird durch »Alte Hollerner Moorwetterern und Steinkirchener Moorwetterern« ersetzt.</p>
<p><i>Die Darstellung von Bracks im Bereich der Ziegelei Holenwisch ist vermutlich zum Teil unrichtig. Historisch belegt ist nach Ansicht des BUND nur ein Brack, beim zweiten dargestellten handelt es sich wahrscheinlich um einen Ziegeleiteich.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Das westliche, auf dem eigentlichen Ziegeleigelände liegende Gewässer, wird als Brack und als potentiell Naturdenkmal gelöscht. Karten 1 und 5 werden entsprechend geändert.</p>
<p><i>Karte 2 ist sehr (zu) großräumig gefasst. Insbesondere alten Siedlungsstrukturen, wie z. B. den alten Kajedeichen in Nordkehdingen wohnt eine starke Ausstrahlung inne. Die Sommerdeichreste im ehemaligen Nordkehdingen Außendeich sind einzubeziehen.</i></p>	<p>Die Maßstabebene eines Landschaftsrahmenplans (1:50.000) bedingt eine nicht zu kleinteilige Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten.</p> <p>Als das Landschaftsbild oder das Landschaftserleben aufwertende Einrichtungen werden nur Deichkörper herangezogen, die als denkmalgeschützte Anlagen eingestuft sind. Hierbei handelt es sich um folgende Deichkörper: Alter Elbdeich, Asseler Seedeich, Beekdeich, Burgbeckkanaldeich, Deich bei der großen Kuhle, Este-Deich, Hamelwördener Defensionsdeich, Hinterdeich, Horsterbeckdeich, Lühedeich, Neulander Defensionsdeich, Ostedeich, Ritscher Seedeich und Wetterdeich. Eine Aufnahme weiterer nicht geschützter Deichkörper erscheint nicht sinnvoll und unterbleibt daher.</p>
<p><i>Das Landschaftsbild im Bereich der Oste- und Horsterbeckniederung ist lediglich von geringer Bedeutung, hat doch die Flurbereinigung nur wenige Strukturen übrig gelassen. Hingegen ist das historische Landschaftsbild nördlich von Himmelpforten um den Fuchsberg (Wasserschutzgebiet) auf besondere Art erhalten geblieben und von hoher Bedeutung. Entsprechendes gilt südlich der Moorchaussee zwischen Rotschlammdeponie und Torfwerk Aschhorn und für das bewaldete Geestkliff zwischen Stade</i></p>	<p>In der Anhangstabelle Tab. A-5-38 (Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten der freien Landschaft für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben) ist auf S. 398 die Bewertung für die Gebiete LBE-035 (Sietland der Osteniederung mit Horsterbeck und Größer Rönne), LBE-046 (Grünlandgürtel zwischen Stade und Himmelpforten), LBE-026 (Kehdinger Moor zwischen Stadermoor und Aschhorn) sowie für die Landschaftsbildeinheiten entlang der Geestkante zwischen Stade und Horneburg (LBE-021, LBE-071, LBE-073) ausführlich dargelegt. Die Einstufung der Gesamtbedeutung als mittel erfolgt überwiegend nach Abstufung der</p>

<i>und Horneburg.</i>	mittel bis hoch bedeutsamen Eigenart aufgrund der zahlreich vorhandenen Beeinträchtigungen. Es erfolgt daher keine Änderung der Bewertung.
<i>In Konsequenz der bestandserfassenden Karten ist der Bützflether Außendeich als Fläche darzustellen, die die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfordert.</i>	Bei dem ehemaligen Bützflether Außendeich handelt es sich um ein im Flächennutzungsplan der Hansestadt Stade dargestelltes Gewerbegebiet. Eine Ausweisung von wertvollen Biotopflächen als Naturschutzgebiet ist hier nicht zielführend; daher erfolgt hier auch keine Abgrenzung eines Gebietes, welches die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt.
<i>Der Bereich der Siedlung Weißenmoor ist in Konsequenz von Karte 2 in das LSG einzubeziehen, wenn erforderlich ohne die direkten Siedlungsflächen.</i>	Im Bereich der Siedlung Weißenmoor sind in Karte 5 (Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes) keine Landschaftsschutzgebiete und auch keine potentiellen Landschaftsschutzgebiete dargestellt. Jedoch sind östlich und westlich von Weißenmoor die potentiellen Naturschutzgebiete NSG pot 19 (Weißes Moor, Viehmoor, Seemoor und Kreuzmoor mit Weißem See und Deelbuschmoor) und NSG pot 57 (Erweiterung Kuhlstückenmoor) dargestellt. Die eigentlichen Siedlungsflächen mit den hinter den Gebäudebeständen unmittelbar angrenzenden Grünländern sind von der Abgrenzung der potentiellen NSG ausgespart wurden, da diese Bereiche nicht die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG erfüllen.
<i>Teile des Perlebergs zwischen B74 und B73 sollten einen Schutzstatus erhalten, ggf. in das LSG einbezogen werden.</i>	Mit der Bezeichnung Perlberg ist hier offensichtlich die Kiesgrube Lohberg westlich Stade-Wiepenkathen gemeint. Dieses ist in der Karte 5 (Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes) als Teil von Natur und Landschaft, welches die Voraussetzung zur Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil erfüllt, dargestellt und in Tab. 8-11 (Teile von Natur und Landschaft im Landkreis Stade, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als geschützte Landschaftsbestandteile erfüllen) unter GLB pot 09 (Kiesgrube Lohberg) entsprechend enthalten. Eine Überlagerung mit einem potentiellen Landschaftsschutzgebiet ist nicht sinnvoll.
<i>Hausgrundstücke sollten aus NSG herausgehalten werden; siehe z. B. im Bereich des Schwingetals nördlich Mulsum [Karte liegt anbei].</i>	Die bebauten Flurstücke nördlich der Straße Erlenhof einschließlich des östlich angrenzenden Ackers werden aus der Abgrenzung des Gebietes NSG pot 15 (Schwingetal zwischen Quellgebiet und Stade) herausgenommen.
<i>Die Verdachtsflächen GLB auf den Gebieten der geschlossenen Deponien Riensförde und Wischhafen sind zu löschen.</i>	Es werden folgende Änderungen des LRP vorgenommen: Da die auf den Deponiegeländen Riensförde und Wischhafen liegenden Ruderalfluren offenbar nicht im Außenbereich liegen, werden die genannte Flächen aus der Darstellung als „Teile von Natur und Landschaft, die per Gesetz als geschütz-

	<p>te Landschaftsbestandteile gelten (Ödland und sonstige naturnahe Flächen größer als 1 ha; einschließlich Verdachtsflächen)“ herausgenommen.</p> <p>Zugleich wird das Gebiet ZK5-005 (Wischhafen ...) aufgrund der Darstellung im FNP der SG Nordkehdingen um die Ver- und Entsorgungsfläche (Abfall) erweitert und das Gebiet ZK3-008 (Röhricht- und Grünlandflächen am Neulander Fleth) verkleinert.</p>
<p><i>Sehr erfreulich stellt sich die Aufnahme der ersten, dem Geestkliff vorgelagerten Länge als Biotopverbundfläche dar. Er wird langfristig vermutlich wegen Vernässung aus der Nutzung fallen und die Möglichkeit zur integrativen Entwicklung von Geestkliff, Quellen und Moorflächen bieten.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Die sehr kleinflächigen gesetzlich geschützten Bereiche im Umfeld des Elbehafens sind nicht nachvollziehbar. Es handelt sich vermutlich um nicht gelöschte Splitterflächen ohne Bedeutung.</i></p>	<p>Es handelt sich hierbei um als Brackwasserwatten erfasste Biotope aus der Basiserfassung für das FFH-Gebiet Unterelbe; insofern bleiben die Darstellungen beibehalten.</p>

<p>Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung Niederelbe als Mitglied im Naturschutzverband Niedersachsen e. V., Buxtehude (Stellungnahme vom 26.09.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Zu NSG „Moore bei Buxtehude“: Der Landkreis Stade wird darum gebeten, zumindest im Kerngebiet dringend notwendige Artenschutzmaßnahmen, wie den Pflegeschnitt verfilzter Moorlandbereiche und ein spezielles Wassermanagement durchzuführen.</i></p>	<p>Für das Zielkategoriegebiet ZK1-072 (Niedermoorgebiet zwischen Buxtehude und Neu Wulmstorf), welches das angesprochene Naturschutzgebiet beinhaltet, werden ausweislich der Tab. 8-14 (Allgemeine und besondere Maßnahmen zum Biotop-, Arten- und Landschaftsschutz sowie zur Optimierung des Biotopverbunds in den Gebieten der Zielkategorien 1-4) auf S. 589 Maßnahmen angeführt, die letztlich auch die erbetenen Maßnahmenumsetzungen beinhalten. Eine Umsetzung ist nicht Gegenstand dieses LRP, sondern konkreter Maßnahmen vor Ort. Weitere diesbezügliche Ausführungen sind nicht erforderlich.</p>
<p><i>Im Geestrandbereich südlich von Dollern wurden durch einen von der AUN beauftragten Fledermauskennner zahlreiche Fledermausarten erfasst. Die beigefügten Kartierblätter weisen folgende Artvorkommen aus: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler,</i></p>	<p>Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler sind für das Gebiet AuB-AL-053 (Geesthang zwischen Horneburg und Dollern) bekannt und sind in die Bewertung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Arten und Biotope und für den Erhalt der Biologischen Vielfalt eingegangen.</p> <p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Für das Gebiet AuB-AL-053 (Geesthang zwischen Horneburg und Dollern) werden die Vorkom-</p>

Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Kleiner Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus.	men der häufiger verhörten Arten Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Braunes Langohr und Kleiner Abendsegler in den Tabellen Tab. A-5-25 (Übersicht der bekannten Säugtierarten mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz) sowie Tab. A-5-26 (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Säugetieren) ergänzt und die Bewertung des Gebietes neu vorgenommen.
--	---

→ Naturschutzbehörden

Landkreis Harburg, Winsen (Luhe) (Stellungnahme vom 15.08.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<p><i>Der Landkreis Harburg begrüßt die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans.</i></p> <p><i>Aus naturschutzfachlicher Sicht ergibt sich kreisübergreifend eine besondere Interessenlage beim Biotopverbund. Wenn auch die Darstellungen beider Kreise stark voneinander abweichen, sind die Intentionen des Biotopverbunds kreisübergreifend weitgehend deckungsgleich.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das die Intentionen des Biotopverbunds kreisübergreifend weitgehend deckungsgleich sind, wird an den übereinstimmenden Anknüpfungsbereichen der überregionalen Biotopverbundachsen ersichtlich: Moore bei Buxtehude, Estetal, Goldbecktal, Staersbach, Halvesbosteler Aue und Ramme.</p>
<p><i>Hinweis zum Biotopverbund: Der Schwerpunkt für die Biotopvernetzung Kleingewässer reicht bis an die Grenze des Landkreises Harburg heran. Hier erfolgte wegen fehlender Gewässer in Grenznähe keine Darstellung bis zur Grenze heran. Bei geeigneten Bodenverhältnissen besteht allerdings durchaus die Absicht das Gewässernetz weiter nach Westen im Sinne des Biotopverbunds auszuweiten.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Hinweis zum Zielkonzept: Aufgrund einer etwas abweichenden Darstellung kommt es an der Grenze beider Landkreise zu Unterschieden. Letztendlich ergeben sich hieraus keine erheblichen Konflikte für die Zielerreichung.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den wesentlichen Gebieten der Zielkategorie 1 stimmen die an der Kreisgrenze zusammenstoßenden Gebiete weitestgehend überein: Moore bei Buxtehude, Estetal, Goldbecktal.</p>

→Kommunen:

Gemeinde Drochtersen, Drochtersen (Stellungnahme vom 25.09.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass mit den geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes die zukünftige Entwicklung (u. a. Ausweisung zukünftig benötigter Wohn- und Mischgebiete sowie Gewerbe-/Industriegebiete und Sondergebiete) der Gemeinde Drochtersen nicht beeinträchtigt werden darf. Die bestehenden Ausweisungen/Darstellungen des Flächennutzungsplanes und die bereits im Planverfahren befindlichen Änderungen sind dementsprechend in den vorliegenden Unterlagen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch für das Hafengebiet Krautsand-Ruthenstrom (mit Industriegebiet und anliegendem Kotterbachsee). Die teilweise Nutzung des Kotterbachsees zum Testen von Rettungs- und Tenderbooten muss weiterhin gewährleistet sein. Auch die Nutzung als Angelsee darf keiner Beeinträchtigung unterliegen.</i></p>	<p>Die bestehenden Ausweisungen/Darstellungen der Flächennutzungspläne wurden mit den Abgrenzungen der Zielkategorie 5 (Siedlungsgebiete) abgeglichen; als notwendig erachtete Korrekturen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.</p> <p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Nach erfolgter Überprüfung wird aufgrund der genehmigten Änderungen des FNP der Gemeinde Drochtersen das Gebiet ZK5-008 (Drochtersen, Nindorf, Dornbusch, Drochtersermoor, Aschhornermoor) um die Fläche für den Gemeinbedarf (Sportplatz) östlich Triftweg, um das Mischgebiet westlich Fasanenweg und um das Mischgebiet am Gauen-sieker Hafen erweitert.</p> <p>Das im FNP als Sondergebiet Hafen und Sondergebiet Sprengstoffumschlag dargestellte Hafengebiet am Ruthenstrom ist vollständig in der ZK5-007 (Krautsand, Gewerbegebiet am Ruthenstrom) enthalten; Anpassungen sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Da der Kotterbachsee im FNP als Wasserfläche und die Uferbereiche als Grünfläche (Ortsrandgestaltung) dargestellt sind, wird dieses Gebiet nicht der Zielkategorie 5 zugeordnet. Aus der Darstellung als Zielkategorie 1 ergeben sich keine unmittelbaren Einschränkungen der bestehenden Nutzungen.</p>
<p><i>Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wurde Krautsand u. a. als Standort/Vorranggebiet mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus deklariert. Für diese Tourismuspotentiale muss eine schrittweise Entwicklung gewährleistet sein. Zur Deckung des hiesigen Bedarfs muss es auch zukünftig umsetzbar sein, dass entsprechende Wohnbaugebiete auf Krautsand ausgewiesen werden können.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Die am nordwestlichen Siedlungsrand der Ortslage Krautsand liegenden Sondergebiete „Camping, Ferienhäuser, Sport, Spiel“ und „Fremden-Beherbung“ werden vollständig dem Gebiet ZK5-007 (Krautsand, Gewerbegebiet am Ruthenstrom) zugeordnet.</p> <p>Das Sondergebiet „Strand, Schiffsliegfläche“ im Außendeichsbereich hingegen wird nicht in die Zielkategorie 5 übernommen, da hier keine Errichtung baulicher Anlagen im Fokus der Sondergebietsentwicklung steht, sondern eine landschaftsgebundene Strandnutzung.</p>

Hansestadt Buxtehude, Buxtehude (Stellungnahme vom 01.10.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<p><i>Die Hansestadt Buxtehude begrüßt generell die Neuaufstellung des LRP und die damit verbundenen Aktualisierungen für das Buxtehuder Stadtgebiet. Die mit dem Entwurf des LRP vorgelegten Daten bieten zum Thema Natur und Landschaft eine gute Datenbasis für ihre weiteren städtischen Planungen. Die Hansestadt Buxtehude unterstützt, unter Beachtung der städtebaulichen Ziele des Mittelzentrums Buxtehude, die generelle Zielrichtung, auf der Kreisebene ein Biotopverbundkonzept zu etablieren.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Die Hansestadt Buxtehude geht davon aus, auch wenn dies im LRP keine Erwähnung findet, dass es sich beim LRP um eine gutachtliche Fachplanung ohne direkte Rechtsverbindlichkeit handelt. Andernfalls sollte der Landkreis Stade die Rechtswirkung genauer darlegen.</i></p>	<p>siehe hierzu die Stellungnahme der Verwaltung zum 1. Fazit der Stadt Buxtehude</p>
<p><i>Es wird ausdrücklich und vorsorglich darauf hingewiesen, dass für einzelne Teilflächen Planungen der Stadt vorliegen, die andere Ziele verfolgen, als dies der LRP vorsieht. Diese Ziele sind dem Planungsträger bekannt, da sie bereits im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung dokumentiert wurden. Für einige Flächen wurde der Anspruch auf eine geordnete Siedlungsentwicklung durch Darstellungen im rechtverbindlichen Flächennutzungsplan der Hansestadt Buxtehude (FNP) und durch verbindliches Planrecht formuliert oder durch rahmensetzende Dorfentwicklungskonzepte dargelegt. Die Hansestadt Buxtehude hält die Ziele der kommunalen Entwicklungsplanung in allen Fällen aufrecht und lehnt eine Inanspruchnahme dieser Flächen für die im LRP aufgeführten Ziele und Maßnahmen für Natur und Landschaft ab. Weiterhin behält sich die Hansestadt Buxtehude das Recht vor, für einzelne Entwicklungsflächen begonnene Bauleitplanverfahren fortzuführen und ihre städtebaulichen Ziele weiter zu verfolgen. Die Hansestadt Buxtehude geht davon aus, dass ihr auf der Ebene der Raumordnung ausrei-</i></p>	<p>Die bestehenden Ausweisungen/Darstellungen der Flächennutzungspläne wurden mit den Abgrenzungen der Zielkategorie 5 (Siedlungsgebiete) abgeglichen; als notwendig erachtete Korrekturen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.</p> <p>Dorfentwicklungskonzepte werden hier nicht berücksichtigt, da diese lediglich Zielvorstellungen bzw. Planungsabsichten der kommunalen Planungsträger wiedergeben.</p> <p>Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen. Ergänzend hierzu erfolgt der Hinweis, dass die verschiedenen Planungsabsichten der Hansestadt Buxtehude auf kommunaler Ebene ähnlich wie der LRP als Naturschutzfachplan auf regionaler Ebene „lediglich“ Zielvorstellungen kundtut, die in den RROP eingestellt oder, wenn andere Belange Vorrang haben, nach Abwägung durch die Raumplanung begründet verworfen werden.</p>

<p><i>chende Flächen zugewiesen werden, um ihre mittelzentrale Funktion erfüllen zu können.</i></p>	
<p><i>Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Landkreisflächen erfolgt auf Basis einer Luftbildauswertung aus dem Jahre 2009. Im Entwurf des LRP wird mehrfach festgestellt, dass auf dieser Grundlage eine ausreichend gesicherte Bewertung nicht immer möglich war. In Zweifelsfällen wurden die Flächen im Sinne eines „Pro-Naturschutz“ höher bewertet, als sie es möglicherweise sind.</i></p> <p><i>Die Bewertung von Gebieten für Flora und Fauna mit einer besonderen Bedeutung für die jeweiligen Artengruppen stützt sich allein auf die Präsenz einer Art. Die Bestandsdichten wurden als Bewertungskriterium nicht herangezogen. Die dabei auch auf alten Bestandsdaten basierende Bewertung wurde nicht weiter verifiziert (Seite 170 f.).</i></p> <p><i>Bei der Festlegung der Zielkategoriegebiete 1 und 2 wurden Flächen aufgenommen, bei denen lediglich ein Verdacht hinsichtlich einer besonderen Schutzwürdigkeit angenommen wurde. Diese Einstufung sollte erst erfolgen, wenn die vom Planungsträger mehrfach für notwendig erachtete detaillierte Nacherfassung diese höhere Schutzwürdigkeit bestätigt.</i></p>	<p>Hier stellt die Hansestadt Buxtehude offenbar auf die Ausführungen in Kap. 5.2.2 (Flora und Fauna) ab, in dem die Vorgehensweise zur Bewertung der floristischen und faunistischen Bedeutung eines Gebietes erläutert und begründet wird.</p> <p>Richtig ist, dass durch diese Vorgehensweise im Einzelfall oder für Teilflächen eines Gebietes eine Überbewertung der aktuellen Ausstattung erfolgen kann; jedoch wurde bei der Abgrenzung der bewerteten Gebietseinheiten darauf geachtet, dass diese so abgegrenzt werden, dass das Potential für das Vorkommen zumindest einzelner wertgebender Arten in dem Gesamtgebiet gegeben ist.</p> <p>Es ist auch hervorzuheben, dass weite Bereiche des Landkreises aufgrund des Fehlens flächendeckender faunistischer und floristischer Daten möglicherweise unterbewertet sind.</p> <p>Um diese Unschärfen oder Ungenauigkeiten in der Bewertung zu vermeiden, bedürfte es streng genommen für <u>alle</u> Artengruppen (und nicht nur für die ausgewählten Artengruppen) einer kreisweiten flächendeckenden Erfassung aller Artvorkommen. Dieses ist weder leistbar oder zumutbar noch aus naturschutzplanerischer Sicht erforderlich, da anhand der Ausstattung des Raumes mit bestimmten Biotoptypen sowie anderen abiotischen Faktoren (Wasserhaushalt, Bodenausstattung etc.) die Bedeutung oder potentielle Bedeutung des Raumes abgeleitet werden kann.</p>
<p><i>Zudem sind die in der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Satzungen, Konzepte, Baugenehmigungen) dargestellten Siedlungsgebiete hinsichtlich ihrer plangebenden Wirkung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Das Biotopverbund- und Zielkonzept und die Maßnahmenpläne greifen darüber hinaus in die bestehenden Siedlungsränder parzellenscharf ein.</i></p> <p><i>Die Überlagerungen von Flächen aus dem Zielkonzept- bzw. Maßnahmenplan und den sich widersprechenden Darstellungen von geplanten bzw. bestehenden Siedlungsflächen sind grob umrissen in der Anlage 1 dargestellt. Die Pläne des LRP sind in diesen Bereichen anzupassen und zu korrigieren.</i></p>	<p>Zur Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung siehe die obigen Ausführungen zu den Flächennutzungsplänen und den Dorfentwicklungskonzepten. Da Bauleitpläne bzw. raumbedeutsame Bauvorhaben ganz überwiegend nur für Bereiche genehmigter FNP aufgestellt werden, werden diese nicht gesondert berücksichtigt.</p> <p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Hinsichtlich des Einwandes bezüglich der bestehenden Siedlungsränder wird hier auf den letzten Absatz auf S. 351 in Kap. 7.1 (Einführende Hinweise und Erläuterungen) verwiesen. Der 2. Spiegelstrich dieses Absatzes wird zur Verdeutlichung schon bei Betrachtung der Karteninhalte wie folgt in die Legende der Karte 4 (Zielkonzept) integriert:</p> <p>»Insbesondere nachfolgender Hinweis ist beim Lesen der Zielkonzeptkarte zu be-</p>

	<p>achten (vgl. weitere Hinweise und textliche Ausführungen in Kap. 7 - Zielkonzept): Die dargestellten Grenzen zwischen den einzelnen Zielkategoriegebieten orientieren sich überwiegend an Biotoptypen-, Nutzungs- und/oder sonstigen topografischen Grenzen. Dennoch stellen sie maßstabsbedingt keine starren, sondern lediglich schematische Grenzverläufe dar; dies ist insbesondere bei Übergängen zu Siedlungsgebieten der Zielkategorie 5 (ZK5) zu beachten.«</p> <p>Weiterhin wird diesbezüglich auf die Ausführungen in Kap. 3.1.2 (Natur und Landschaft) des RROP verwiesen, in dem zu den Vorranggebieten Natur und Landschaft folgendes formuliert wird: „Die Vorranggebiete Natur und Landschaft beinhalten eine Pufferzone, die sich nach den realen örtlichen Gegebenheiten sowie der naturschutzfachlichen Wertigkeit und dem damit verbundenen Schutzzweck richtet. Sollen diese Pufferzonen für die Siedlungsentwicklung ausnahmsweise beansprucht werden, ist eine aktuelle naturschutzfachliche, städtebauliche und demographische Bewertung vorzusehen. Planungen und Maßnahmen sind auf ihre Verträglichkeit mit der Kernzone des Vorranggebietes zu prüfen.“</p> <p>Mit Ausnahme der Bereiche, in denen genehmigte Flächennutzungspläne existieren, bedarf es daher keiner Korrektur der Gebiete der Zielkategorie 5.</p>
<p><i>Nach § 10 Abs. 1 BNatSchG werden die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes in LRP dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse sind zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Im Kapitel 3.4.1 des Entwurfs des LRP wird auf die Inhalte des RROP des Landkreises Stade (Stand 22.11.2013) verwiesen. Die Verweise beziehen sich jedoch nur auf ausgewählte Ziele und Grundsätze mit direktem und indirektem Bezug zu Natur und Landschaft. Diese werden zusammengefasst wiedergegeben. Bezüge zu Inhalten abseits von Natur und Landschaft werden nicht hergestellt.</i></p>	<p>Da es sich bei dem LRP um einen gutachtlichen Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege handelt, ist es selbstredend, dass die für den Naturschutz und die Landschaftspflege maßgeblichen Inhalte des RROP wiedergegeben werden.</p>
<p><i>Gemäß des vom Kreistag beschlossenen RROP hat die Hansestadt Buxtehude die für das Kreisgebiet wichtige Funktion eines Mittelzentrums u. a. mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie Arbeitsstätten zu erfüllen. Die Funktion eines Mittelzentrums wurde bereits im Lan-</i></p>	<p>siehe hierzu die Stellungnahme der Verwaltung zum 3. Fazit der Hansestadt Buxtehude</p>

<p><i>desraumordnungsprogramm bestimmt. Bei der Festlegung der Funktion und der Schwerpunktaufgaben handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Mit dieser zentralörtlichen Zuweisung sind zudem weitere zentralörtliche Aufgaben zu erfüllen, die vom Kreistag festgelegt wurden.</i></p>	
<p><i>Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat zum Verhältnis von Landschaftsrahmenplänen zu Raumordnungsplänen gemäß § 10 (4) BNatSchG keine weitergehenden Bestimmungen, auch nicht in Form von neuen Richtlinien oder Verordnungen, erlassen. Andere Länder haben hierzu Regelungen auf der Basis des seit 2010 geltenden BNatSchG getroffen und das Verhältnis der beiden Pläne zueinander bestimmt. Aufgrund des Fehlens einer länderabweichenden Regelung ist der Satz des § 10 (1) BNatSchG „Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“ aus rechtlicher Sicht unmittelbar anzuwenden. Mögliche Richtlinien wie „Richtlinie für die Ausarbeitung und Fortschreibung des LRP nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ (RdErl. d. MU v. 01.06.2001) sind „abgelaufen“ und rein rechtlich nicht mehr gültig.</i></p> <p><i>Die Hansestadt Buxtehude geht davon aus, dass dieser LRP im lichte und inhaltlicher Wirkung des RdErl. d. MU v. 01.06.2001 zu verstehen und rechtlich so zu bewerten ist, dass der Landschaftsrahmenplan keine Rechtskraft besitzt. Rechtskraft kann der LRP nur für die Teile bzw. Aussagen entfalten, die in das RROP des Landkreises Stade übernommen bzw. integriert werden. Zur Klarstellung sollte hierzu im LRP eine entsprechende Erklärung aufgenommen werden.</i></p>	<p>siehe hierzu die Stellungnahme der Verwaltung zum 1. Fazit der Hansestadt Buxtehude</p>
<p><i>Sollten die Zielaussagen des LRP in einem nachgelagerten Raumordnungsplan integriert werden, so weist die Hansestadt Buxtehude bereits jetzt darauf hin, dass die gesamte Kernstadt von Buxtehude (mit Ausnahme eines 500m langen Abschnittes, der jedoch durch ein Rohstoffsicherungsgebiet überlagert ist) als auch alle Ortsränder von Hedendorf, Neukloster, Damm-</i></p>	<p>Die beschriebene Situation ist u. a. in der naturräumliche Lage der Hansestadt Buxtehude sowie der vorhandenen Schutzgebietskulisse zu suchen. Buxtehude liegt an der naturschutzfachlich bedeutsamen Este sowie im Übergangsbereich der Geest zur Marsch; die Geestkante weist mit seinen größeren Waldbeständen und Heiderelikten sowie den der Geestkante vorgelagerten grünlanddominierte Moorböden besondere naturschutzfachliche Wertigkeiten auf.</p>

<p><i>hausen und Eilendorf im Entwurf des LRP unmittelbar angrenzend von Gebieten der Zielkategorie 1 und 2 eingerahmt werden. Insgesamt sind 51,3% der Fläche der Hansestadt Buxtehude von Gebieten der Zielkategorie 1 und 2 überlagert. Weitere 21,1% der Flächen sind Siedlungsgebiete der Zielkategorie 5. Es verbleiben somit lediglich 27,6 % der Flächen der Zielkategorien 3 und 4. Hiervon werden jedoch noch einmal 5% der Gesamtstadtfläche durch rechtsverbindliche Landschaftsschutzgebiete überlagert, so dass langfristig nur 22,6 % der Flächen für eine weitere Siedlungsentwicklung theoretisch zur Verfügung stehen. Es handelt sich hierbei um ertragreiche, landwirtschaftliche Flächen auf der Geest.</i></p>	<p>Die Darstellung der Schutzgebietskulisse im direkten Umfeld der Hansestadt Buxtehude beinhaltet überwiegend bereits vorhandene Naturschutz- (Moore bei Buxtehude) und Landschaftsschutzgebiete (Buxtehuder Geestrand, Este und Goldbecktal, Neukloster Forst). Drei potentielle Naturschutzgebiete [NSG pot 34 (Estetal...), NSG pot 45 (Neukloster Forst...), NSG pot 48 (Ketzendorfer Forst, Viertberg und Ovelgönner Kleinheide)] liegen nahezu vollständig innerhalb bereits bestehender LSG; ein weiteres potentielles NSG beschränkt sich auf den schmalen Niederungsbereich des Este-Unterlaufs (NSG pot 33). Potentielle LSG beschränken sich auf das Iismoor, Damnhausener Königsmoor und Buxtehuder Westmoor (LSG pot 15), wobei große Teilbereiche dieses Gebietes bereits im alten LRP von 1989/1991 als potentielles LSG und NSG dargestellt waren und sogar Flächen umfasste, die im neuen LRP wegen mittlerweile erfolgter Bebauung nicht mehr entsprechend dargestellt sind. Lediglich das Buxtehuder Westmoor ist im Nahbereich der Stadt Buxtehude hinzugekommen.</p> <p>Die unmittelbar südöstlich der Hansestadt Buxtehude angrenzenden Gebiete ZK2-129 (Eilendorfer Forst), ZK2-117 (Feldflur südwestlich Ottensen), ZK2-128 (Feldflur zwischen Immenbecker Fuhren, Eilendorfer Forst und Estetal) und ZK2-130 (Sandgrube Eilendorf) umfassen Bereiche, die im FNP der Hansestadt Buxtehude ganz überwiegend als Flächen für Wald, Flächen für die Landwirtschaft oder als Flächen für Abgrabungen dargestellt sind; für diese Bereiche existieren mithin keine baulichen Festlegungen.</p>
<p><i>Dem Ziel des LRP folgend (Seite 694), dass Gebiete der Zielkategorie 1 und 2 sowie auch die potenziellen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete vor zukünftigen Siedlungsentwicklungen generell frei zu halten sind (insgesamt 56,3 % des Stadtgebietes), wird die Hansestadt Buxtehude die ihr zugeteilte, mittelzentrale Funktion nicht erfüllen können. Im Verhältnis zum Siedlungsgebiet ist das der höchste Wert an Schutzgebietszuweisungen im gesamten Landkreis Stade. Der Entwurf des LRP gibt der Hansestadt Buxtehude keinen Raum für eine städtebauliche Entwicklung. Mögliche, aus naturschutzfachlicher Sicht geeignete Flächen, liegen abseits von bestehenden Siedlungen.</i></p>	<p>Der LRP nimmt auf eine auch in diesen Gebieten im Einzelfall erforderliche Einzelbebauung (z. B. Erweiterungen landwirtschaftlicher Hofstellen) insofern Rücksicht, als bei der bemängelten Formulierung der Begriff „möglichst“ benutzt wird. Im Übrigen ist im RROP unter Kap. 3.1.2 (Natur und Landschaft) als Ziel verankert, dass Vorranggebiete Natur und Landschaft, die zum Großteil der Gebiete der Zielkategorie 1 des LRP entsprechen, von raumbedeutsamen Maßnahmen freizuhalten sind. Weiter heißt es hier: „Die Vorranggebiete Natur und Landschaft behalten eine Pufferzone, die sich nach den realen örtlichen Gegebenheiten sowie der naturschutzfachlichen Wertigkeit und dem damit verbundenen Schutzzweck richtet. Sollen diese Pufferzonen für die Siedlungsentwicklung ausnahmsweise beansprucht werden, ist eine aktuelle naturschutzfachliche, städtebauliche und demographische Bewertung vorzusehen. Planungen und Maßnahmen sind auf ihre Verträglichkeit mit der Kernzone des Vorranggebietes zu prüfen.“</p>

<p><i>Der Entwurf des LRP hat sich mit der mittelzentralen Funktions- und Aufgabenzuweisung von Buxtehude nicht auseinander gesetzt und es hat keine Abwägung mit den Zielen der Raumordnung stattgefunden. Er kommt damit der gesetzlichen Bestimmung des § 10 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG, namentlich die Beachtungspflicht der Ziele der Raumordnung, nicht nach. Insbesondere die Aufgabenerfüllung zur mittelzentralen Funktionszuweisung, u. a. mit den Schwerpunktaufgaben -Sicherheit und Entwicklung von Wohnstätten sowie Arbeitsstätten werden weitere Siedlungsflächen beanspruchen. Die zugewiesenen Aufgaben können nicht allein im bestehenden Siedlungsgebiet erfüllt werden, da weder qualitativ noch quantitativ ausreichend Flächen im bestehenden Siedlungsgebiet zur Verfügung stehen. Thematisch wurde zum Thema Raumordnung und kommunale Planungshoheit und hierzu insbesondere zu Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Freiraumstruktur und Freiraumnutzung seitens der Hansestadt Buxtehude im Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Stade mit Schreiben vom 05.06.2013 Stellung bezogen.</i></p>	<p>Der LRP ist eine unabgestimmte Fachplanung mit gutachtlichem Charakter. Der LRP hat die bestehenden Grundsätze und sonstigen Raumordnungserfordernisse lediglich zu berücksichtigen, d.h. er muss sich an ihnen orientieren, hat sich mit ihnen auseinanderzusetzen, darf aber von ihnen abweichen, wo dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig erscheint. Zu beachten sind nur die Ziele der Raumordnung.</p>
<p><u>1. Fazit der Stellungnahme der Hansestadt Buxtehude:</u> <i>Im Landschaftsrahmenplan ist eine Klarstellung zur Rechtswirkung aufzunehmen. Dabei wird angeregt, dass das rechtliche Verhältnis zwischen LRP und RROP zu bestimmen ist.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: In Kap. 1.1 (Anlass zur Neuaufstellung) werden auf S. 14 folgende drei neue Absätze eingefügt: 1. Absatz: »Der Landschaftsrahmenplan ist rechtlich nicht verbindlich, hat aber gleichwohl empfehlenden Charakter. Es handelt sich um einen unabgestimmten Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Durch seine umfassende Darstellung naturschutzfachlich relevanter Daten bietet er die Grundlage für weitergehende Planungen des Landkreises Stade, seiner Städte und Gemeinden sowie unterschiedlichster Vorhabensträger. Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans fließen somit in die Ziele und Abwägungen anderer Fachplanungen ein.« 2. Absatz: »Nach § 9 Abs. 5 BNatSchG sind „in Planungen und Verwaltungsverfahren die In-</p>

	<p>halte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne der §§ 45h und 82 des Wasserhaushaltsgesetzes heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.«</p> <p>3. Absatz: »Weiterhin ist den „Hinweisen zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans“ (NLÖ 2001) zu entnehmen: „Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege. ... Er stellt für das Gebiet der unteren Naturschutzbehörde rahmenhaft den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft, die voraussichtlichen Änderungen, die anzustrebenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele gutachtlich dar und begründet sie. ...Der LRP hat nicht die Aufgabe, die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Fachbereichen abzustimmen. Dies ist dem jeweiligen Verfahren vorbehalten, das die Verbindlichkeit eines Vorhabens begründet, insbesondere der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und der Bauleitpläne, den Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach den Fachgesetzen und den förmlichen Verfahren nach dem Bundesnaturschutzgesetz.“ Der LRP ist mithin bei der Aufstellung des RROP in die Abwägung der planerischen Aussagen des RROP einzubeziehen.«</p>
<p><u>2. Fazit der Stellungnahme der Hansestadt Buxtehude:</u> <i>Die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Hansestadt Buxtehude und durch verbindliches Planrecht dargestellten bzw. festgesetzten sowie durch rahmensetzende Dorfentwicklungskonzepte belegten Siedlungsflächen sind von den Zielen und Maßnahmen des LRP frei zu stellen.</i></p>	<p>Siehe hierzu die Stellungnahme der Verwaltung zu den Flächennutzungsplänen und den Dorfentwicklungskonzepten.</p> <p>Es werden folgende Änderungen des LRP vorgenommen: Aufgrund der genehmigten Änderungen des FNP der Hansestadt Buxtehude wird - das Gebiet ZK5-088 (Buxtehude, Eilendorfermoor, Neuland) um die Ver- und Entsorgungsfläche (Kläranlage) am Melkerstieg erweitert, die Wohnbaufläche westlich Königsdamm (Änderungsfläche 7.1) sowie um die Sonderbaufläche (Landfahrer) und die landwirtschaftlichen Hofstellen östlich der K40 erweitert; - das Gebiet ZK5-087 (Ottensen) um die Gemeinbedarfsfläche (kulturellen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) östlich der L127 er-</p>

	<p>weitert und um die Sonderbaufläche östlich der L127 verkleinert; - das Gebiet ZK5-094 (Ketzendorf, Gewerbegebiete südlich Ketzendorf) um die Ver- und Entsorgungsflächen für erneuerbare Energien (südwestlich des Viertberges) und Abfall (östlich Ketzendorf) erweitert.</p>
<p><u>3. Fazit der Stellungnahme der Hansestadt Buxtehude:</u> Bei der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans sind die mittelzentralen Funktions- und Aufgabenzuweisungen der Hansestadt Buxtehude zu beachten.</p>	<p>Die Funktion der Hansestadt Buxtehude als Mittelzentrum wird anerkannt; diese Funktion trifft jedoch ausschließlich auf das eigentliche Stadtgebiet der Stadt Buxtehude zu und nicht auf die dörflichen Siedlungen im Umland. Als Mittelzentrum hat die Hansestadt Buxtehude besondere Funktionen und Aufgaben zu erfüllen insbesondere im Hinblick auf die Daseinsvorsorge. Diese beinhaltet in einer weiter gefassten Definition des Begriffs Daseinsvorsorge auch die Landschaftsplanung bzw. den in den Landschaftsplänen und Landschaftsrahmenplänen verankerten inhaltlichen Aussagen, da gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als <u>Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich</u> zu schützen sind.</p>

Hansestadt Stade, Stade (Stellungnahme vom 23.09.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Es wird der Hinweis gegeben, dass die von der Verwaltung erarbeitete Stellungnahme im Fachausschuss und im Verwaltungsausschuss zwar einstimmig zur Kenntnis genommen wurde, jedoch keine Beschlussempfehlung bzw. kein Beschluss in den Gremien erfolgte.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Da der LRP eine Fachplanung für das kürzlich beschlossene RROP darstellt und bereits in dieses eingeflossen ist, wurde nach Auffassung der Ausschussmitglieder die logische Verfahrensreihenfolge des LRP und des RROP verdreht. Leider folgt der LRP-Entwurf nun, da er zeitlich nach der Beschlussfassung des RROP erscheint, dessen Festlegungen teilweise nicht.</p>	<p>Der LRP ist keine Fachplanung für das RROP. Der LRP ist eine eigenständige Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nach § 10 Abs. 3 BNatSchG sind die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit sie raumbedeutsam sind, vielmehr in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen.</p>
<p>Die Hansestadt Stade nimmt die zentralörtliche Aufgabe eines Mittelzentrums wahr und stellt zentrale Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen und täglichen Bedarf zur Verfügung. Entsprechend ihrer Bedeutung hat die Stadt dafür Sorge zu tragen, dass die Versorgung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p><i>der Bevölkerung, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und die Anforderungen an eine nachfragegerechte Siedlungsentwicklung stets vorgehalten und gesichert werden. An der positiven Wohnbau- und Wirtschaftsentwicklung der letzten Jahre lässt sich die Attraktivität der Hansestadt Stade ablesen. Dieser Prozess soll weiterhin durch eine Flächenbereitstellung im Sinne einer nachhaltigen Flächenpolitik unter Einbeziehung von Außenraumqualitäten (d.h. Verflechtung von Siedlungsbereichen und Naturräumen) fortgesetzt werden. In den kommenden Jahren wird es vor allem darum gehen, vorhandene Innenentwicklungspotenziale verstärkt zu nutzen, aber auch neue Flächen auszuweisen, um die Hansestadt Stade als Wohn-, Wirtschafts- und Forschungsstandort im Elbe-Weser-Raum und in der Metropolregion Hamburg zu stärken und auch der Nachfrage in allen Ortsteilen gerecht zu werden.</i></p>	
<p><i>Die Hansestadt Stade erwartet, dass der LRP in seinen Darstellungen die bereits engen Spielräume der Raumordnung nicht weiter einschränkt und zu den im RROP 2013 aufgezeigten Entwicklungspotenzialen für Gewerbe, Infrastruktur und Wohnen nicht im Widerspruch steht.</i></p> <p><i>Die von der Stadt weiterhin angestrebte Flächenbereitstellung für Stadtbau- und Neuansiedlungsvorhaben im Bereich Wohnen, Industrie (Seehafenentwicklung), Infrastruktur sowie erneuerbare Energien führen zu folgenden Unstimmigkeiten mit dem vorliegenden LRP-Entwurf:</i></p>	<p>Die bestehenden Ausweisungen/Darstellungen der Flächennutzungspläne wurden mit den Abgrenzungen der Zielkategorie 5 (Siedlungsgebiete) abgeglichen; als notwendig erachtete Korrekturen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.</p>
<p><i>Die Festlegungen der Bereiche für den Seehafen aus dem RROP sind im LRP-Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung sind die 21. und 23. Änderung des FNP 2000 sowie die Bebauungspläne Nr. 601/2, 602/2 und 603 betroffen. Es muss eine Übernahme der Seehafenbereiche aus dem RROP in den LRP-Entwurf erfolgen, um eine Seehafenentwicklung dauerhaft zu sichern (ZK1-005: Gebiete mit Anforderungen v.a. an die Wasserwirtschaft und Schifffahrt zur Sicherung und Verbesserung der NATURA 2000-Gebiete).</i></p>	<p>Es werden folgende Änderungen des LRP vorgenommen:</p> <p>Das Gebiet ZK1-018 (Stromelbe, Nebeneiben, Watten und Elbinseln zwischen Estemündung und Abbenfleth) sowie das „Gebiet mit besonderen Anforderungen v. a. an Wasserwirtschaft und Schifffahrt zur Sicherung und Verbesserung der NATURA 2000-Gebiete an der Unterelbe“ werden angepasst an die genehmigte 21., 23. und 24. Änderung des FNP der Hansestadt Stade. Die Karten 4 (Zielkonzept) und 5 (Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes) werden entsprechend überarbeitet.</p>

<p><i>Die in der Raumordnung und im Flächennutzungsplan gesicherten Industriebereiche östlich des Landesschutzdeiches müssen für weitere Unternehmensansiedlungen offen gehalten werden. Lediglich im Bereich der 24. Änderung des FNP 2000 südlich der Schwinge sind Korrekturen zugunsten des Naturschutzes und der Freiraumentwicklung vorzusehen.</i></p>	<p>Im Bereich der 24. Änderung des FNP 2000 bedarf es (mit Ausnahme der zuvor genannten Anpassung im Bereich der Unterelbe) keiner Anpassung, da der überwiegende Teil des Wöhrdener Außendeiches, der als Kompensationsfläche in der 24. Änderung dargestellt ist, bereits dem Gebiet ZK1-019 (Schwingetal zwischen Quellgebiet und Stade und Schwinge-Unterlauf von Stade bis Mündung in die Elbe) zugeordnet ist.</p>
<p><i>Das im RROP festgelegte Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe im südlichen Stadtgebiet ist im LRP-Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt. Auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung gibt es in diesem Bereich die 19. Änderung des FNP 2000 und zwei in Aufstellung befindliche Bebauungspläne (Nr. 500/1 + 500/2). Um dem Vorrang einer industriell-gewerblichen Nutzung in diesem Bereich gerecht zu werden, ist östlich der L 124 die Flächensignatur, die besondere Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft zur Sicherung und Optimierung der Feld- und Wallheckenausstattung vorsieht (ZK3-053), zu löschen.</i></p>	<p>Die Regionalplanung hat in Abwägung mit anderen Belangen (u. a. mit den aus dem LRP-Entwurf hervorgehenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) aus regionalplanerischer Sicht der Entwicklung industrieller und gewerblicher Anlagen Vorrang eingeräumt und entsprechend den Bereich als „Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe“ im RROP dargestellt.</p> <p>Die 19. Änderung des FNP der Hansestadt Stade befindet sich lediglich in Aufstellung; eine Genehmigung ist zeitnah nicht zu erwarten, so dass die Darstellung und Abgrenzung des Gebietes ZK3-053 (Feldflur zwischen Hagen, Stade-Riensförde, Heidbeckniederung und Helmster Moor) und ZK5-008 (Drochtersen ...) im LRP nicht geändert wird. Aus den vorgenannten Gründen wird auch der geforderten Änderung des Gebietes, in dem die Umsetzung des Zielkonzepts besondere Anforderungen an Nutzergruppen stellt (hier: besondere Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft zur Sicherung und Optimierung der Feld- und Wallheckenausstattung) nicht gefolgt.</p>
<p><i>Folgende in Aufstellung befindliche FNP-Änderungen stehen mit den im LRP-Entwurf festgelegten Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes nicht in Übereinstimmung:</i></p> <p><i>a) Der Bereich der 20. Änderung des FNP 2000, der zukünftig eine Arrondierung des Ortsteils Wiepenkathen in östlicher Richtung als Planungsziel verfolgt, ist im LRP- Entwurf größtenteils als Gebiet festgelegt, welches besondere Anforderungen an die Landwirtschaft zur Optimierung des Biotopverbundes in überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzten Räumen vorsieht (ZK2-052).</i></p> <p><i>b) Der Teilbereich A der 34. Änderung des FNP 2000, der im Rahmen einer angemessenen Eigenentwicklung ebenfalls eine arrundierte Siedlungsentwicklung im westlichen Bereich von Haddorf vorsieht, ist ge-</i></p>	<p>Zu a) Die 20. Änderung des FNP der Hansestadt Stade befindet sich lediglich in Aufstellung; eine Genehmigung ist zeitnah nicht zu erwarten, so dass die Darstellung und Abgrenzung des Gebietes ZK2-052 (Schwingetalrand am Hof Perlberg bei Stade-Wiepenkathen) nicht geändert wird. Aus dem gleichen Grund wird auch der geforderten Änderung des Gebietes, in dem die Umsetzung des Zielkonzepts besondere Anforderungen an Nutzergruppen stellt (hier: besondere Anforderungen an die Landwirtschaft zur Optimierung des Biotopverbundes in überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzten Räumen) nicht gefolgt.</p> <p>Zu b) Die 34. Änderung des FNP der Hansestadt Stade befindet sich lediglich in Aufstellung; eine Genehmigung ist zeitnah nicht zu erwarten, so dass die Darstellung und Abgrenzung des Gebietes ZK4-013 (Feldflur zwi-</p>

<p><i>mäß LRP-Entwurf als Gebiet mit besonderen Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft zur Sicherung und Optimierung der Feld- und Wallheckenausstattung vorgesehen (ZK4-013).</i></p> <p><i>In beiden Bereichen sind die jeweiligen Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes zu löschen, da aufgrund der positiven Einwohnerentwicklung in Stade sowie der veränderten qualitativen und quantitativen Ansprüche hier eine Flächenbereitstellung für zukünftige Wohnbebauung vorgesehen ist.</i></p>	<p>schen Haddorf und oberer Osterbeckniederung) nicht geändert wird. Aus dem gleichen Grund wird auch der geforderten Änderung des Gebietes, in dem die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an Nutzergruppen stellt (hier: besondere Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft zur Sicherung und Optimierung der Feld- und Wallheckenausstattung) nicht gefolgt.</p>
<p><i>Der Hansestadt Stade wird im LRP-Entwurf über die bisherige Bauleitplanung hinaus kein Raum für eine weitere Siedlungsentwicklung gelassen. Es ist daher unerlässlich, zwischen ZK2-Flächen und direkt benachbarten Siedlungsbereichen einen angemessenen Abstand (Puffer) zu halten oder hier zumindest eine mit der kommunalen Abwägung verträglichen ZK- Bewertung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Bützfleth und Götzdorf (ZK2-019)</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Hinsichtlich des Einwandes bezüglich der bestehenden Siedlungsränder wird hier auf den letzten Absatz auf S. 351 in Kap. 7.1 (Einführende Hinweise und Erläuterungen) verwiesen. Der 2. Spiegelstrich dieses Absatzes wird zur Verdeutlichung schon bei Betrachtung der Karteninhalte wie folgt in die Legende der Karte 4 (Zielkonzept) integriert:</p> <p>»Insbesondere nachfolgender Hinweis ist beim Lesen der Zielkonzeptkarte zu beachten (vgl. weitere Hinweise und textliche Ausführungen in Kap. 7 - Zielkonzept): Die dargestellten Grenzen zwischen den einzelnen Zielkategoriegebieten orientieren sich überwiegend an Biotoptypen-, Nutzungs- und/oder sonstigen topografischen Grenzen. Dennoch stellen sie maßstabsbedingt keine starren, sondern lediglich schematische Grenzverläufe dar; dies ist insbesondere bei Übergängen zu Siedlungsgebieten der Zielkategorie 5 (ZK5) zu beachten.«</p> <p>Weiterhin wird diesbezüglich auf die Ausführungen in Kap. 3.1.2 (Natur und Landschaft) des RROP verwiesen, in dem zu den Vorranggebieten Natur und Landschaft folgendes formuliert wird: „Die Vorranggebiete Natur und Landschaft beinhalten eine Pufferzone, die sich nach den realen örtlichen Gegebenheiten sowie der naturschutzfachlichen Wertigkeit und dem damit verbundenen Schutzzweck richtet. Sollen diese Pufferzonen für die Siedlungsentwicklung ausnahmsweise beansprucht werden, ist eine aktuelle naturschutzfachliche, städtebauliche und demographische Bewertung vorzusehen. Planungen und Maßnahmen sind auf ihre Verträglichkeit mit der Kernzone des Vorranggebietes zu prüfen.“</p> <p>Mit Ausnahme der Bereiche, in denen genehmigte FNP existieren, bedarf es daher keiner Korrektur der Gebiete der Zielkategorie 5.</p>

<p><i>In der Feldflur zwischen Stade-Riensförde und Hagen liegen mehrere potentielle Siedlungserweiterungsflächen der Hansestadt (Feldflur Riensförde und Hagen / ZK3-053). Hier wird angeregt, mit den Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Feld- und/oder Wallhecken nördlich von Hagen einen Mindestabstand von 250 m einzuhalten. Eine angepasste Gestaltung von Siedlungserweiterungsflächen bleibt hiervon unberührt.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich offensichtlich nur um unkonkrete Planungsabsichten der Hansestadt Stade handelt. Außerdem wäre eine Umsetzung nicht sachgerecht, da die bestehenden Hecken im Umfeld von Stade-Hagen zum Teil dichter als 250 m an den Siedlungsrand heranreichen, es in diesem Bereich also nicht lediglich um die Entwicklung, sondern auch um die Erhaltung von Feld- und Wallhecken geht.</p>
<p><i>Die Gleisanbindung des Seehafens Stade ist bei der Aufstellung des LRP zu beachten, da sie ein wesentlicher Baustein der Hafentwicklungsstrategie ist. Der Seehafen Stade soll durch den Ausbau des Schienennetzes an das Industriegleis angebunden werden. Dies gilt für die Vorzugstrasse der Teilverlegung Gleis 1263 an die L 111, aber auch für die Gleisanbindung.</i></p>	<p>Für die Industriegleistrasse liegt bislang keine Genehmigung oder Planfeststellung vor. Außerdem ist ein Trassenverlauf im LRP sowohl maßstabsbedingt als auch aufgrund fehlender Kenntnisse darüber, welcher Trasse schließlich der Vorzug gegeben wird, nicht darstellbar. Somit kann die Gleisanbindung bei der Aufstellung nicht beachtet werden.</p>
<p><i>Mit der 33. Änderung des FNP 2000, die sich zurzeit in Aufstellung befindet, soll der Anteil erneuerbarer Energien erhöht werden. Es handelt sich um eine im aktuellen RROP als Vorranggebiet für Windenergienutzung festgelegte Fläche, die an den vorhandenen Windpark in Bützflethermoor nördlich anschließt. Die Empfehlungen des LRP-Entwurfs sind diesbezüglich zum Vorrang Windenergie widerspruchsfrei zu treffen (ZK2-018, LSG pot 02).</i></p>	<p>Die Regionalplanung hat in Abwägung mit anderen Belangen (u. a. mit den aus dem LRP-Entwurf hervorgehenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) aus regionalplanerischer Sicht der Nutzung in dem östlich von Bützflethermoor der Windenergie Vorrang eingeräumt und entsprechend diesen Bereich als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ im RROP dargestellt; ein Baurecht ist damit nicht verbunden.</p> <p>Die 33. Änderung des FNP der Hansestadt Stade befindet sich lediglich in Aufstellung; eine Genehmigung ist zeitnah nicht zu erwarten, so dass die Darstellung und Abgrenzung des Gebietes ZK2-018 (Kehdinger Moorgürtel zwischen Götzdorf und Aschhornermoor) sowie des potentiellen Landschaftsschutzgebietes LSG pot 02 (Südkehdinge Moorgürtel zwischen Stade und Aschhornermoor) nicht geändert wird.</p> <p>Im Übrigen sind die qualitativen Zielaussagen der Gebiete der Zielkategorie 2 grundsätzlich auch kompatibel mit einer Windenergienutzung, da auch unter Windkraftanlagen sich z. B. landwirtschaftliche Acker- und Grünlandnutzungen extensivieren lassen oder die Ausstattung mit Landschaftselementen erhöhen lässt.</p> <p>Außerdem können in etwaigen Schutzgebietsausweisungen die windenergetischen Belange mithilfe der Festlegung von Freistellungen von den Verboten oder Konkretisierungen der Gebietszuschnitte in den entsprechenden Verfahren ausreichend berücksichtigt werden.</p>

Für folgende dargestellte potentielle Schutzgebiete oder -objekte halten wir die Umsetzung für inakzeptabel:

Potentielle Naturschutzgebiete:

- NSG pot 14: Schwinge von der Innenstadt zur Elbe mit Wöhrdener Außendeich: die Wasserstraße darf in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- NSG pot 15: Schwingetal zwischen Quellgebiet und Stade: die Erholungsfunktion mit notwendigen Wegeverbindungen (ggf. neue Brückenquerung über die Schwinge) darf nicht beeinträchtigt werden.
- NSG pot 20: LSG Schwarzer Berg: ist als stark frequentierter Erholungswald nicht sachgerecht zum NSG zu entwickeln.
- NSG pot 25: Geesthang zwischen Horneburg und Stade: im Benedixland (ZK1-034) sind neben der Gleistrasse (siehe 3) die vorhandenen Nutzungen (Kleingärten) zu erhalten.

Potentielles Landschaftsschutzgebiet:

- LSG pot 02: Südkehdinge Moorgürtel zwischen Stade und Aschhorner Moor: Herausnahme von Flächen auf der Höhe von Bützflethermoor (siehe 2.1 und 4.).

Potentielle Naturdenkmale:

- ND pot 17: 4 Elbebracks (Teichkette) Stade-Schnee, östlich Obstmarschenweg: sie liegen nach Bebauung (B-Plan 604 in Aufstellung) zwischen Gewerbe und Deich, sind nicht sachgerecht zum ND zu entwickeln.
- ND pot 37: Erdfall auf dem Schulgelände Sanders Anlagen: dicht am Schulgebäude stellt ein Teich eine Gefahr für Schulkinder dar.

Potentielle Geschützte Landschaftsbestandteile:

- GLB pot 06: Stader Burggraben und Floßhafen mit Bastionen: Freizeitaktivitäten dürfen nicht beeinträchtigt werden.

zu potentiellen Natur- und Landschaftsschutzgebieten:

Aufgrund der vorhandenen Ausstattung von Natur und Landschaft und der übrigen in Tab. 8.4 (Gebiete im Landkreis Stade, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen) und Tab. 8.6 (Gebiete im Landkreis Stade, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen) des LRP unter „Schutzweck“ aufgeführten Sachverhalte, erfüllen die genannten potentiellen NSG und LSG aktuell die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG bzw. LSG; sie bleiben daher unverändert bestehen.

Der Schwinge-Unterlauf ist von besonderer Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund zwischen der Elbe und der Schwinge mit seinen Nebengewässern oberhalb von Stade.

Da das Schwingetal bereits als LSG und als FFH-Gebiet geschützt ist, dürfen schon jetzt von etwaigen Erholungseinrichtungen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks erfolgen.

Der vor allem für die Fledermausfauna bedeutsame und daher naturschutzgebietswürdige Schwarze Berg kann mithilfe von geeigneten Maßnahmen zur Lenkung der Erholungssuchenden beruhigt werden.

Zum NSG pot 25 (Geesthang zwischen Horneburg und Stade mit Dollerner Buschteiche) und zum LSG pot 02 (Südkehdinge Moorgürtel zwischen Stade und Aschhornermoor) siehe obige Ausführungen zur Gleistrasse und zum Windpark Bützfleth.

In etwaigen Schutzgebietsausweisungen können die genannten Belange mithilfe der Festlegung von Freistellungen von den Verboten oder Konkretisierungen der Gebietszuschnitte in den entsprechenden Verfahren ausreichend berücksichtigt werden.

Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen zur Funktion des LRP verwiesen.

zu potentiellen Naturdenkmalen:

Die Elbebracks sind im Rahmen der Aufstellung des B-Plans 604 einschließlich eines ausreichenden Umgebungsschutzes zu erhalten. Im Übrigen liegen Naturdenkmale häufig in Siedlungsgebieten, so auch in Stade (z. B. markante Einzelbäume).

	<p>Der Erdfall auf dem Schulgelände ist existent; eine Gefährdungserhöhung würde von einer etwaigen Ausweisung zum Naturdenkmal nicht ausgehen. <u>zu potentiellen geschützten Landschaftsbestandteilen:</u></p> <p>Aufgrund der vorhandenen Ausstattung von Natur und Landschaft und der übrigen in Tab. 8.11 (Teile von Natur und Landschaft im Landkreis Stade, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als geschützte Landschaftsbestandteile erfüllen) unter „Schutzweck“ aufgeführten Sachverhalte, erfüllt das Gebiet GLB pot 06 (Stader Burggraben und Floßhafen mit Bastionen) aktuell die Voraussetzungen zur Ausweisung als GLB; es bleibt daher unverändert bestehen.</p> <p>Die Gewässerflächen sind von besonderer Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund zwischen der Elbe und dem Schwinge-Unterlauf einerseits sowie der Schwinge mit seinen Nebengewässern oberhalb von Stade andererseits. Der Burggraben mit seinen Bastionen, Festungsanlagen und Baumbeständen hat als Kulturdenkmalensemble darüber hinaus eine besondere Bedeutung zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie für die (touristische) Erholungsnutzung.</p>
<p><i>Die Hagener Sandgrube am Fredenbecker Weg wird im LRP-Entwurf als „Sonstiger Laubforst“ ohne weitere Bedeutung dargestellt. In der Biotopkartierung der Stadt von Schwarzstein 2008 wurde die Sandgrube mit sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz bewertet. Neben Pionierwald weist sie Relikte von Sumpfgewässern und Röhrichten in der Sohle und kleinflächig Magerrasen auf Wegen und an den Hängen auf. Es wird angeregt, die Bewertung der Sandgrube im LRP-Entwurf entsprechend zu prüfen und sie in das Biotopverbundkonzept mit aufzunehmen. Die Sandgrube ist im Eigentum der Hansestadt Stade und im Forstbetrieb als Abt. 11A geführt.</i></p>	<p>Es werden folgende Änderungen des LRP vorgenommen:</p> <p>Der Biotop wird geändert zum sonstigen Pionierwald (WP) und mit Nebenkürzeln für Sumpfgewässern (BN), Landröhricht (NR) und Sand-Magerrasen (RS) versehen. Die Bedeutung wird von „erhöht“ auf „hoch“ gestuft.</p> <p>Das Gebiet wird in die Liste der zusätzlichen Kleinstgebiete mit besonderer Bedeutung für den Biotopschutz aufgenommen und in Karte 1 (Arten und Biotope) dargestellt. Die Tab. A.5-37 im Anhang (Zusätzliche Kleinstgebiete mit besonderer Bedeutung für den Biotopschutz) wird entsprechend durch folgende Zeile ergänzt:</p> <p>»104 – Hagener Sandgrube am Fredenbecker Weg – Pionierwald, Sumpfgewässern, Landröhricht, Magerrasen – 4,2 ha – Hagen«.</p> <p>Aufgrund der Lage im Raum und vor allem der relativen Lage zu Gebieten des Biotopverbundes wird das Gebiet aber nicht in das Biotopverbundkonzept übernommen.</p>

<p><i>Es wird gebeten, im gesamten Werk die Bezeichnung „Ehemaliger Standortübungsplatz“ umzuändern in „Naherholungsgebiet Ottenbeck“ oder „Halboffene Weidelandschaft Ottenbeck“.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Im Text, in den Anhangstabellen und in den Attributtabelle, die den Karten zugrunde liegen, wird die Bezeichnung „ehemaliger Standortübungsplatz“ durch »halboffene Weidelandschaft Ottenbeck« ersetzt.</p>
--	---

<p>Samtgemeinde Fredenbeck, Fredenbeck (Stellungnahme vom 30.09.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Zu Punkt „B 2.9 Naturnahe Erholung und Tourismus“ in „Tab. 3-3 – Ausgewählte Qualitätsziele und Handlungsziele der nationalen Biodiversitätsstrategie Deutschlands“ auf S. 31ff.:</i></p> <p><i>Die SG Fredenbeck bittet, unter dem Punkt Qualitätsziele den folgenden Satz einzufügen: „Wir unterstützen die Kommunen, auf Antrag bestimmte Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete durch sensibel geplante Eingriffe (schmale Wege, kleine Brücken) der Bevölkerung das Erkennen und das Verstehen des Naturschutzgedankens zu ermöglichen.“</i></p> <p><i>Begründung: Die SG Fredenbeck ist im RROP als Vorranggebiet für Erholung ausgewiesen. Dazu ist es notwendig, die Interessen der eigenen Bevölkerung zu berücksichtigen, aber auch „Sanften Tourismus“ zu ermöglichen. Hier will die SG Fredenbeck Rundwanderwege im Bereich der Schwinge und der angrenzenden Bäche, Fredenbecker Mühlenbach und Deinster Mühlenbach, ermöglichen. Hinweistafeln sollen den Besuchern die Schönheit der Natur und insbesondere den Schutzzweck der Natur erläutern. Es soll sichergestellt werden, dass keinerlei Radfahrwege entstehen und freilaufende Hunde rigoros unterbunden werden.</i></p>	<p>Die Tab. 3-3 (Ausgewählte Qualitätsziele und Handlungsziele der nationalen Biodiversitätsstrategie Deutschlands) gibt lediglich die in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (herausgegeben und veröffentlicht vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in 2007) aufgeführten Qualität- und Handlungsziele für die einzelnen Themenfelder der Biodiversitätsstrategie wieder. Änderungen an der Tabelle können daher nicht vorgenommen werden.</p>

<p>Samtgemeinde Harsefeld, Harsefeld (Stellungnahme vom 25.09.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Nach Durchsicht der Entwurfsunterlagen wurde festgestellt, dass in verschiedenen Bereichen bestehende oder geplante Siedlungsbereiche bzw. Gewerbe- und Industrieflächen offensichtlich gar nicht oder nur un-</i></p>	<p>Die bemängelten unvollständigen, fehlerhaften oder fehlenden Darstellungen bestehender oder geplanter Siedlungsgebiete sind ganz überwiegend dadurch begründet, dass offensichtlich für die Überprüfung seitens</p>

<p>vollständig dargestellt worden sind. Zudem sind z. T. beabsichtigte oder umgesetzte Planungsvorhaben nicht berücksichtigt (beeinträchtigende Einrichtungen). Es wurden hierzu u. a. folgende Bereiche mit Unstimmigkeiten identifiziert:</p>	<p>der SG Harsefeld fälschlicherweise die Karte 2 (Landschaftsbild) herangezogen worden ist. In Kap. 5.3.1 (Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten) wird jedoch explizit erwähnt, dass die einer Landschaftsbildbewertung unterzogenen siedlungsfreien bzw. -armen Landschaftsbildeinheiten maßstabsbedingt auch kleinere Dörfer oder Streusiedlungen umfassen können.</p> <p>In Karte 4 (Zielkonzept) sind diese Siedlungsbereiche ganz überwiegend der Zielkategorie 5 zugeordnet. In Kap. 7.1 (Einführende Hinweise und Erläuterungen) zum Zielkonzept wird auf S. 350 aufgeführt, dass sowohl „alle übrigen größeren bzw. geschlossenen Siedlungsgebiete...“ als auch ergänzend „aktuell noch unbebaute Gebiete, die in rechtskräftigen Flächennutzungsplänen als Siedlungsgebiete dargestellt sind“, der Zielkategorie 5 (ZK5) zugeordnet werden.</p> <p>Die bestehenden Ausweisungen/Darstellungen der Flächennutzungspläne wurden mit den Abgrenzungen der Zielkategorie 5 (Siedlungsgebiete) abgeglichen; als notwendig erachtete Korrekturen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.</p>
<p><u>Gemeinde Ahlerstedt</u></p> <p><i>Gewerbe- und Industrieflächen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Industriegebiet Klethener Weg - Gewerbegebiet in Klethen an der K55 - Gewerbefläche östlich des Gewerbegebietes „Kleine Kamp“ <p><i>Siedlungsbereich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortschaft Ottendorf - Ortschaft Oersdorf - westliche Randfläche von Ahlerstedt 	<p>Das Industriegebiet Klethener Weg, die Gewerbeflächen östlich des Gewerbegebietes „Kleine Kamp“ und die westliche Randfläche von Ahlerstedt sind vollständig im Gebiet ZK5-070 (Ahlerstedt) enthalten.</p> <p>Das Gewerbegebiet in Klethen an der K55 und die Ortschaft Ottendorf ist vollständig im Gebiet ZK5-095 (Ottendorf, Klethen) enthalten.</p> <p>Die Ortschaft Oersdorf ist vollständig im Gebiet ZK5-068 (Oersdorf, Kohlenhausen) enthalten.</p> <p>Es werden folgende Änderungen des LRP vorgenommen:</p> <p>Aufgrund der genehmigten 15. Änderung des FNP Harsefeld wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Gebiet ZK5-070 (Ahlerstedt) um die Wohnbauflächen südlich des Großen Damms und an der Kakerbecker Straße sowie um die Fläche für den Gemeinbedarf an der Kakerbecker Straße erweitert, - das Gebiet ZK5-099 (Ahrensmoor) um die Wohnbaufläche in Ahrensmoor-West erweitert - das Gebiet ZK5-096 (Wangersen, Klein Wangersen, Hohenhausen) um die gemischte Baufläche in Hohenhausen sowie die gewerbliche Bauflä-

	<p>che westlich der L124 nördlich Wangerhausen erweitert, - das Gebiet ZK5-098 (Ahrenswohldede) um die Wohnbaufläche am Ohfeldtweg erweitert, - das Gebiet ZK5-069 (Kakerbeck, Doosthof, Bockholt) um die Wohnbaufläche am Sportplatz erweitert und um Fläche für die Landwirtschaft an nördlichen Ortsrand von Kakerbeck verkleinert.</p>
<p><u>Gemeinde Bargstedt</u> <i>Gewerbe- und Industrieflächen:</i> - Gewerbegebiet Lettenfeld <i>Siedlungsbereich:</i> - Wohnflächendarstellung zwischen der K50 und L123 - Ortschaft Ohrensen</p>	<p>Das Gewerbegebiet Lettenfeld und die Wohnbaufläche zwischen der K50 und der L123 sind vollständig im Gebiet ZK5-072 (Bargstedt, Jitthop) enthalten. Die Ortschaft Ohrensen ist vollständig im Gebiet ZK5-073 (Ohrensen, Lusthoop) enthalten. Es werden folgende Änderungen des LRP vorgenommen: Aufgrund der genehmigten 15. Änderung des FNP Harsefeld wird: - das Gebiet ZK5-072 (Bargstedt, Jitthop) um die Wohnbaufläche nordöstlich der Hollenbecker Straße in Bargstedt erweitert, - das Gebiet ZK5-073 (Ohrensen, Lusthoop) um die Wohnbaufläche an der Walkmühle erweitert und um Fläche für die Landwirtschaft an westlichen Ortsrand von Ohrensen verkleinert.</p>
<p><u>Gemeinde Brest</u> <i>Siedlungsbereich:</i> - Wohnflächendarstellung „Nördlich Doosthofer Weg“ - Ortschaft Wohlerst - Ortschaft Reith</p>	<p>Ein Teil der Wohnbaufläche nördlich des Doosthofer Weges ist mit Ausnahme der Erweiterungsfläche aus der 15. Änderung des FNP Harsefeld (s. u.) im Gebiet ZK5-065 (Brest, Bahnhof Brest-Ape, Kirchbülten) enthalten. Die Ortschaft Wohlerst ist vollständig im Gebiet ZK5-067 (Wohlerst) enthalten. Die Ortschaft Reith ist vollständig im Gebiet ZK5-066 (Reith, Bredenbeck) enthalten. Es werden folgende Änderungen des LRP vorgenommen: Aufgrund der genehmigten 15. Änderung des FNP Harsefeld wird: - das Gebiet ZK5-065 (Brest, Bahnhof-Brest-Aspe, Kirchbülten) um die Wohnbaufläche am Doosthofer Weg in Brest erweitert.</p>

<p><u>Flecken Harsefeld</u></p> <p><i>Gewerbe- und Industrieflächen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbeflächen im Bereich nördlich der Buxtehuder Straße, Im Sande - Gewerbeplächendarstellung im Bereich zwischen Griemshorster Straße und Weißenfelder Straße <p><i>Siedlungsbereich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnplächendarstellung im Bereich zwischen Rellerbach und Griemshorster Straße - Ortschaft Issendorf <p><i>Landwirtschaftliche Anlagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Biogasanlage bei Issendorf an der L123 <p><i>Landes- und Kreisstraßen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortsentlastungsstraße Harsefeld K26n 	<p>Die Gewerbegebiete Buxtehuder Straße/Im Sande und Griemshorster Straße/Weißenfelder Straße Wohnbaufläche sowie die Wohnbaufläche zwischen Rellerbach und Griemshorster Weg sind im Gebiet ZK5-074 (Harsefeld, Griemshorst) enthalten.</p> <p>Die Ortschaft Issendorf ist vollständig im Gebiet ZK5-075 (Issendorf) enthalten.</p> <p>Es werden folgende Änderungen des LRP vorgenommen:</p> <p>Aufgrund der genehmigten 15. Änderung des FNP Harsefeld wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Gebiet ZK50-074 (Harsefeld, Griemshorst) um die Wohnbaufläche „Am Redder“ sowie die Gewerbefläche nördlich der Weißenfelder Straße erweitert, - das Gebiet ZK2-071 (Hollenbeck, Klein Hollenbeck) um die Wohnbaufläche am Stahmannskamp in Hollenbeck erweitert und um die Fläche für die Landwirtschaft südlich des Buschhornwegs in Hollenbeck verkleinert. <p>Aufgrund der genehmigten 14. Änderung des FNP Harsefeld wird das Gebiet ZK5-075 (Issendorf) um die Sonderbaufläche (Biogasanlage) an der L123 erweitert und das Gebiet ZK3-078 (Issendorfer Feldflur) entsprechend verkleinert.</p> <p>Die Trasse der K26n zwischen der K26 und der K53 wird in Karte 2 (Landschaftsbild) als beeinträchtigende Einrichtung (Kreisstraße) dargestellt und die daraus abgeleitete Beeinträchtigungszone entsprechend erweitert.</p>
<p><i>In der erfolgten politischen Beratung wurde seitens der Gremien das Verfahren zur Aufstellung des LRP sowie die Trägerbeteiligung erheblich kritisiert. Insbesondere wurde moniert, dass eine umfassende Auseinandersetzung mit den Entwurfsunterlagen innerhalb der kurzen Zeit nicht möglich gewesen sei und daher eine erneute Beteiligung unter Berücksichtigung der hier u. a. aufgezeigten Unstimmigkeiten für erforderlich erachtet wird. Den Unterlagen sind hierbei die aktuellen Planungen zugrunde zu legen. Durch den Samtgemeindeausschuss wurde folgender Beschluss gefasst:</i></p> <p><u>Beschluss des Samtgemeindeausschusses vom 16.09.2014:</u></p> <p><i>Der vorgestellte neue Entwurf des Landschaftsrahmenplans des Land-</i></p>	<p>Die nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben einzuräumende Frist wurde auf Bitten u. a. der SG Harsefeld um einen Monat verlängert, so dass den kommunalen Planungsträgern eine umfassendere Auseinandersetzung als verfahrensrechtlich angedacht ermöglicht wurde.</p> <p>Die bemängelten Unstimmigkeiten sind, wie die obigen Ausführungen verdeutlichen, weitestgehend haltlos. Erforderliche Änderungen beruhen fast ausschließlich darauf, dass zwischen der Erarbeitung des Kapitels Zielkonzept und dem Beteiligungsverfahren weitere Änderungen des FNP Harsefeld genehmigt worden sind. Diese Änderungen werden wie oben dargelegt in den fertigen LRP eingepflegt; der LRP-Entwurf wird somit vor Veröffentlichung des fertigen LRP aktualisiert und präzisiert.</p>

<p><i>kreis Stade wird als Rohfassung angesehen, der der Präzisierung bedarf, da in verschiedenen Bereichen bestehende oder geplante Siedlungsbereiche bzw. Gewerbe- und Industrieflächen gar nicht bzw. nur unvollständig dargestellt und berücksichtigt worden sind. Die bereits von der Verwaltung aufgezeigten Feststellungen und auch noch von den Mitgliedsgemeinden eingehenden Ergänzungen sollen in einer Stellungnahme zusammengefasst an den Landkreis Stade weitergeleitet werden. Aufgrund der kurzen Zeit zur Stellungnahme kann dem Landschaftsrahmenplan jedoch in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt werden. Da die Fachplanung für zukünftige Planungsvorhaben der Samtgemeinde, aber auch der Mitgliedsgemeinden von Bedeutung sind, wird erwartet, dass ein neuer Entwurf mit einer ausreichenden Zeit zur Vorbereitung vorgelegt wird.</i></p>	<p>Einer erneuten Beteiligung bedarf es nicht. Im Übrigen wird der Beschluss des Samtgemeindeausschusses zur Kenntnis genommen und abschließend darauf hingewiesen, dass der LRP formal keiner Zustimmung seitens der kommunalen Träger bedarf.</p>
--	---

<p>Gemeinde Brest, Brest (über SG Harsefeld) (Stellungnahme vom 30.09.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Dem Beschluss des Bauausschusses vom 16.09.2014 (vgl. vorherige Stellungnahme) kann durch die Gemeinde Brest zugestimmt werden. Ergänzend wird bemerkt:</i></p> <p><i>a) Der Planentwurf sollte für die naturräumlichen Untereinheiten und/oder Samtgemeinden Zusammenfassungen bieten, die auch eine sachliche wie zeitliche Priorisierung enthalten.</i></p> <p><i>b) Es empfiehlt sich eine die weitere Befassung begleitende/vorbereitende Arbeitsgruppe, in der Mitglieder der Gemeinden und des Landkreises vertreten sind, einzusetzen, die ggf. auch übergreifende Beschlussempfehlungen erarbeiten kann.</i></p> <p><i>c) Ein Index der Gemeinden sollte hinzugefügt werden.</i></p>	<p>Eine konkrete Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist nicht unbedingt zielführend, da in vielen Bereichen aus naturschutzfachlicher Sicht Verbesserungen erforderlich sind.</p> <p>Indirekt ergeben sich Prioritäten aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - den unterschiedlichen Einstufungen der Zielkategorien (ZK1 = höchste Priorität für allgemeine Maßnahmen zur Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der jeweiligen Ziel-Biotopkomplexe/Ziel-Landschaftstypen bzw. zur Umsetzung der qualitativen Zielaussagen gemäß Tab. 8-14), - den unterschiedlichen Einstufungen zur Bedeutung im Biotopverbundsystem (Kerngebiete = höchste Priorität für besondere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des kreisweiten Feucht- und Waldbiotopverbundsystems gemäß Tab. 8-14), - den unterschiedlichen Einstufungen hinsichtlich der Bedeutungen für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben (Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung = höchste Priorität für besondere Maßnahmen zum Schutz aktuell weitestgehend störungsfreier/-armer Landschaftsbildeinhei-

	<p>ten gemäß Tab. 8-14),</p> <p>- den unterschiedlichen Einstufungen der Bedeutung von Arten und Biotopen für den Natur- und Artenschutz (Arten und Biotope mit sehr hoher Bedeutung = höchste Priorität für besondere Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und zum Schutz bedeutsamer Zielbiotoptypen und FFH-Lebensraumtypen sowie zum Schutz und zur Entwicklung von Arten der 1. und 2. Priorität und ausgewählter Arten 3. Priorität gemäß der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz gemäß Tab. 8-14).</p> <p>Die Notwendigkeiten der Empfehlungen der Punkte b) und c) erschließen sich dem Naturschutzamt nicht und bleiben daher unberücksichtigt.</p>
<p><i>Beim LRP handelt es sich um eine Fachplanung des Kreises, die keiner Zustimmung der Gemeinden bedarf. Es handelt sich um eine innerbehördliche Positionierung. Insofern ist zu begrüßen, dass der Landkreis seine Bewertungen und Planungen bezüglich des Naturraums des Landkreises offen legt. Er leistet damit einen Beitrag zur Berechenbarkeit und Transparenz politischen Handelns und ermöglicht den potentiellen Adressaten ein frühzeitiges Einstellen auf Anregungen oder Bedenken des Landkreises im Rahmen ihrer Planungen. Die sachlichen Feststellungen des Landkreises können nur im geringen Umfang überprüft werden. Offensichtliche Fehler bzgl. der Gemeinde Brest habe ich nicht festgestellt.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Zusammenfassend festzustellen, dass die südliche Hälfte der Gemeinde Brest, insbesondere der Ortsteil Reith und weniger auch Wohlerst breit von den Planungen betroffen sind. Das Ziel der Planung, überlebensfähige Naturraumverbände wieder herzustellen bezieht das südliche Reith (und Wohlerst) voll ein. Das kann aus meiner Sicht begrüßt werden. Räumliche/dörfliche Entwicklungen in Reith (und Wohlerst) müssten sich danach auf die Pflege der jetzigen bebauten Dorfschaft konzentrieren.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>
<p><i>Zu kritisieren ist das Verfahren des Landkreises, den Gemeinden dieses umfangreiche Werk so kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Da es ja nicht um Einvernehmen/Benehmen geht, könnte nur die Aufklärung von Fehlern das konkrete Ansinnen an die Gemeinden sein. Dieses ist aber kaum möglich. Deshalb, aber auch wegen der Komplexität der</i></p>	<p>Die nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben einzuräumende Frist wurde auf Bitten u. a. der SG Harsefeld um einen Monat verlängert, so dass den kommunalen Planungsträgern eine umfassendere Auseinandersetzung als verfahrensrechtlich angedacht ermöglicht wurde.</p>

<p><i>Planung wäre ein begleitender Ausschuss, in dem die Gemeinden vertreten sind, sinnvoll gewesen. Manche Fragen hätten so frühzeitig geklärt und eventuelle Fehler vermieden werden können und die Akzeptanz für den Plan erhöht werden können.</i></p>	
<p><i>Bezüglich angedachter Maßnahmen fehlt dringend eine Priorisierung sowohl materieller als auch zeitlicher Art. Auch eine Aussage zu den erforderlichen Ressourcen bzw. deren Verfügbarkeit wäre hilfreich. Man gewinnt den Eindruck, dass es sich hier eher um eine Stoffsammlung handelt, aber nicht um Eckpfeiler eines Handlungskonzepts. Diese Sammlung „erschlägt“ und weckt eher Aversionen denn „Bewunderung“ für die Phantasie und Fleißigkeit der Bearbeiter.</i></p>	<p>Zur Priorisierung siehe oben. Bei dem LRP handelt es sich nur bezüglich des Bestandes der vorkommenden Biotope und Arten um eine „Sammlung“. Ansonsten baut die Neuaufstellung im Vergleich zum alten LRP von 1989/1991 deutlich stringenter aufeinander auf und leitet die Zuordnung zu den einzelnen Zielkategoriegebieten deutlich transparenter von den einzelnen Bewertungen (Bedeutung für Arten, Biotope und Biologische Vielfalt, Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben sowie Bedeutung innerhalb des kreisweiten Feucht- und Waldbiotopverbundkonzeptes) ab.</p>

<p>Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Himmelpforten (Stellungnahme vom 30.09.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Im Erläuterungsbericht zum LRP wird festgestellt, dass Oldendorf keinen Landschaftsplan habe. Dies ist nicht korrekt. Es wurde ein Landschaftsplan in den 1990er Jahren aufgestellt und zu diesem ein Konfliktplan erstellt und von den zuständigen Gremien beraten. Dieser Landschaftsplan war in den zurückliegenden Jahren Grundlage für die Bauleitplanung.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Im Kap. 3.4.2 (Landschaftspläne der Kommunen) wird im 1. Absatz (S. 63) die Textpassage „und der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf (jetzt zur Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten gehörend)“ gestrichen und dafür folgender 11. Spiegelstrich hinzugefügt: »Landschaftsplan ehemalige Samtgemeinde Oldendorf (2001; jetzt zur Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten gehörend).«</p>
<p><i>Kritisch zu hinterfragen ist die Forderung, bestehende Landschaftspläne zu überprüfen und anzupassen. Es ist nachvollziehbar, dass im Hinblick auf neue Aufgabenstellungen oder neue Entwicklungen im Samtgemeindegebiet themenbezogen eine Aktualisierung des Landschaftsplans empfohlen wird. Auch die geänderte Situation nach dem Zusammenschluss von Oldendorf und Himmelpforten gibt Anlass für eine Fortschreibung betroffener Abschnitte des Landschaftsplans. Es wird jedoch kein Anlass gesehen, die von aktuellen Entwicklungen nicht betroffenen Natur- und Landschaftsräume neu zu erfassen und zu bewerten. Anforderungen, die an eine Fortschreibung der</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Im „Kap. 9.11.1 Grundlagen der Bauleitplanung wird im 3. Absatz auf S. 693 folgender Satz vor dem letzten Satz eingefügt: »Sofern für Teilräume der kommunalen Einheiten die Planaussagen der bestehenden Landschaftspläne noch Gültigkeit haben und mit den Planaussagen dieses Landschaftsrahmenplans weitestgehend korrespondieren, können auch räumliche und/oder funktionale Teillandschaftspläne für die übrigen Teilräume ausreichend sein.«</p>

<p><i>Landschaftspläne gestellt werden, sollten möglichst konkreter benannt werden. In der Erläuterung des LRP durch den Leiter des Naturschutzamts beim Landkreis Stade, Herrn Seggermann, wurde diesbezüglich konkretisiert, dass sowohl räumliche wie funktionale Teillandschaftspläne möglich sind.</i></p>	
<p><i>Die für die Kartierungen des LRP verwendete Kartengrundlage lässt wesentliche städtebauliche und verkehrliche Entwicklungen im Kreisgebiet nicht erkennen. Kartierungen stehen teilweise im Widerspruch zum bestehenden Planungsrecht und auch Siedlungsbestand. Lediglich die Karte Zielgebietskategorien lässt den Stand der Bauleitplanung erkennen.</i></p> <p><i>So sind Biotope mit eingeschränkter oder gar höherer Bedeutung in Bereichen kartiert, die bebaut, mit Planungsrecht überlagert, oder als intensiv genutzte hofnahe Flächen anzusehen sind.</i></p>	<p>Bei der Kartengrundlage handelt es sich um die Topografische Karte im Maßstab 1:50.000, die seit der Umstellung auf digitale Karten nicht mehr aktualisiert wird. Die digitalen Karten lassen sich jedoch aufgrund farbiger bzw. graustufiger Inhalte weniger gut als Hintergrundkarten für transparent überlagernde Darstellungen verwenden.</p> <p>Die Darstellungen in der Karte 1 (Arten und Biotope) beruhen im Wesentlichen auf einer in 2011 abgeschlossenen Biotopkartierung, die wiederum im Wesentlichen auf einer Auswertung von Luftbildern mit ergänzenden Geländekartierungen in ausgewählten Bereichen basiert [vgl. Kap. 5.2.1.1 (Einführung / Methodik)]. Die Darstellung der bewerteten Biotope in Karte 1 (Arten und Biotope) stellt mithin einen Ist-Zustand der Ausstattung mit unterschiedlich bedeutsamen Biotopen im Landkreis Stade im Jahr 2009 dar und berücksichtigt mithin keine späteren, geplanten oder planungsrechtlich anderweitig gewidmeten Biotope.</p>
<p><i>Die Gemeinde Oldendorf legt in obigem Zusammenhang verschiedene Ausschnitte aus der „Karte 1: Arten und Biotope“ vor, in denen die Biotopkartierung der Nutzung bzw. dem Siedlungsbestand widerspricht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) Bereich Oldendorf</i> <i>b) Bereich Himmelpforten</i> <i>c) Siedlungsbereiche in Burweg und Bossel</i> 	<p>Zu a): Bei den angesprochenen Biotopen handelt es sich ausweislich der Biotoptypenkartierung um artenarmes Intensivgrünland (südlich „Auf der Kuhlen“ und westlich „Rosenweg / Blumenstraße“), Ruderalflur (westlicher Ortsrand) oder Ruderalgebüsch (östlich Sportplatz). Alle Bereiche sind in der Karte 4 (Zielkonzept) vollständig im Gebiet ZK5-033 (Oldendorf, Siedlung Oldendorf, Kaken) enthalten.</p> <p>Zu b): Bei den angesprochenen Biotopen handelt es sich ausweislich der Biotoptypenkartierung um artenarmes Intensivgrünland (nördlich und westlich der Schule), mesophiles bzw. extensives Grünland (südlich „An der Bahn“) oder Gehölze des Siedlungsbereiches (nördlich Mühlenstraße). Alle Bereiche sind in der Karte 4 (Zielkonzept) vollständig im Gebiet ZK5-013 (Himmelpforten) enthalten.</p> <p>Zu c): Bei dem angesprochenen Biotopkomplex in Burweg handelt es sich ausweislich der Biotoptypenkartierung um artenarmes Intensivgrünland und Ruderalfluren. Der Bereich ist in der Karte 4 (Zielkon-</p>

	<p>zept) vollständig im Gebiet ZK5-015 (Burweg) enthalten. Bei den angesprochenen Biotopen in Bossel handelt es sich ausweislich der Biotoptypenkartierung um artenarmes Intensivgrünland, mesophiles Grünland und halbruderale Gras- und Staudenfluren (nördlich „Dörpstroot“) oder naturnahes Feldgehölz (südlich „Dörpstroot“). Die genannten Bereiche sind in der Karte 4 (Zielkonzept) nur kleinflächig im Gebiet ZK5-016 (Bossel) enthalten: und zwar in den Bereichen, die im FNP der ehemaligen SG Oldendorf als gemischte Bauflächen dargestellt sind.</p>
<p><i>Die Landschaftsbildbewertung ist im Bereich des Himmelpfortener Gewerbegebiets anzuzweifeln, denn die Darstellung der Landschaftsbildeinheiten überlagert komplett das Himmelpfortener Gewerbegebiet als Bereich mittlerer Bedeutung trotz der benachbarten Windkraftanlagen und der Gewerbebauten. (Kartenausschnitt liegt der Stellungnahme anbei).</i></p>	<p>Wie in Kap. 5.3.1 (Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten) erläutert, erfolgt maßstabsbedingt eine nicht zu kleinteilige Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten (LBE), was zur Folge hat, „dass kleine homogene Landschaftsausschnitte mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild innerhalb größerer weniger wertvollen Landschaftsräume nicht als eigene hochwertige Landschaftsbildeinheiten erfasst und dargestellt werden, sondern lediglich als aufwertendes Element ... in die Bewertung der größeren Einheiten einfließen“ (S. 238). Analoges gilt aber auch für kleinere homogene Landschaftsausschnitte mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild innerhalb größerer wertvollere LBE, die hier als beeinträchtigendes Element in die Bewertung der Beeinträchtigungen und somit in die Ermittlung der Gesamtbedeutung der LBE einfließen.</p> <p>Vorgenanntes trifft für die Landschaftsbildeinheit LBE-043 (Feldflur südlich Himmelpforten) zu [vgl. Tab. A-5-38 im Anhang (Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten der freien Landschaft für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben) auf S. 402]: Das vergleichsweise große Gewerbegebiet Neukuhla führt als beeinträchtigendes Element in Kombination mit anderen beeinträchtigenden Elementen (u. a. die vier Windenergieanlagen) zu einer hohen Beeinträchtigung des Gebietes, jedoch zu keiner Abwertung der als mittel bedeutsam eingestuften Eigenart des Gebietes, so dass die LBE-043 (Feldflur südlich Himmelpforten) in der Gesamtbedeutung als mittel eingestuft wird.</p>

<p><i>Ein potenzieller Konfliktbereich in Bezug auf divergierende Nutzungsansprüche ist im Bereich Weißenmoor in Oldendorf zu erkennen. Die Karte „Zielkonzept“ stellt Zielkategorie 2 in einem Bereich dar, in welchem womöglich eine bauliche Entwicklung angestrebt wird. (Auch in der Maßnahmenkarte und im Biotopverbundkonzept ist dieser Bereich erfasst und als potenzielles Landschaftsschutzgebiet bzw. als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Verbund der zentral bedeutsamen Feuchtbiotopkomplexe dargestellt. (Kartenausschnitt liegt der Stellungnahme anbei; aus ihm geht jedoch nicht hervor, um welchen konkreten Bereich es geht.)</i></p>	<p>Der LRP zeigt in Karte 4 die naturschutzfachlichen Ziele auf. Sofern kein genehmigter FNP für den Bereich vorliegt, in dem „womöglich eine bauliche Entwicklung angestrebt wird“, können solch unkonkrete Planungsabsichten bei der Abgrenzung von Zielgebietskategorien nicht berücksichtigt werden. Bestehende oder vermeintlich bestehende Zielkonflikte müssen dann im Aufstellungs- oder Genehmigungsverfahren aufgelöst werden.</p>
<p><i>Ein im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellter Bereich in Großenwörden ist im Zielkonzept mit der Zielkategorie 3 gewertet (Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit überwiegend erhöhter/mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter). (Karte liegt der Stellungnahme anbei)</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Aufgrund der genehmigten 30. Änderung des FNP Himmelpforten wird das Gebiet ZK5-009 (Großenwörden) um die erweiterte Gewerbefläche südlich der Seestraße in Großenwörden erweitert.</p>
<p><i>In Bezug auf den Bereich im Umfeld der Himmelpfortener Porta-Coeli-Schule sind zwar in der Biotoptypenkartierung unzutreffende Darstellungen zu finden, beim Abgleich mit dem Zielkonzept und den Maßnahmen des LRP ist jedoch kein besonderes Konfliktpotenzial zu befürchten.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Gemeinde Estorf (als Mitgliedsgemeinde der SG Oldendorf-Himmelpforten) (Stellungnahme vom 30.09.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Die in Karte 5 gekennzeichneten in der Gemeinde Estorf liegenden Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Ausweisung als LSG erfüllen, haben in der heimischen Landwirtschaft einen Sturm der Entrüstung ausgelöst und werden dort als unzumutbare Härte empfunden. Bei den dargestellten Flächen handelt es sich zu großen Teilen um historisches Ackerland und intensiv genutztes Grünland. Die hiesigen Landwirte erwarten aufgrund der Planungen und Zielfestsetzungen des Landkreises Stade starke Beeinträchtigungen für die Bewirtschaftung ihrer Flächen und befürchten, ihre Betriebe langfristig nicht erhalten, verbessern oder entwickeln zu können. Insbesondere sind aus Sicht der Landwirte folgende Bereiche durch die</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Das potentielle Landschaftsschutzgebiet LSG pot 05 (Gräpeler Mühlbach- und Oldendorfer Bachniederung) wird um die Feldflur zwischen Estorf und Oldendorf sowie die Feldflur zwischen Forst und Gräpeler Mühlbachniederung verkleinert, da diese Gebiete ohnehin lediglich der Zielkategorie 3 zugeordnet worden sind, die Gebiete keine besondere Bedeutung im kreisweiten Biotopverbund haben und die maßgeblich wertgebenden Landschaftsbestandteile (Wallhecken) einem gesonderten Schutz nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG unterliegen. Die Karte 5 (Zielkonzept) und die Tab. 8.6 (Gebiete im Landkreis Stade, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen) werden ent-</p>

<p><i>Planungen betroffen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemarkung Estorf, Flur 2: Auf dem Elm, - Gemarkung Estorf, Flur 3: Heidbraak, Husdehlen, Lögenesch, Ellerbrog, Kartoffelhof, In de Lögen, Kleines Feld, - Gemarkung Gräpel, Flur 1: Auf dem Elm, Am Kreuzweg, Ortheide, - Gemarkung Gräpel, Flur 4: Über dem Veit, Tannenkamp Langenhorst, Dammbrock, Furtweide, - Gemarkung Gräpel, Flur 5: Schierelsmoor, Auf dem Bültch, In der Anseh. <p><i>Die in Karte 5 gekennzeichneten Bereiche sollten in den rot markierten Abschnitten daher nicht als Flächen dargestellt werden, die die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiete erfüllen (Karte liegt dem Schreiben als Anlage bei).</i></p>	<p>sprechend überarbeitet.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Ausstattung von Natur und Landschaft und der übrigen in Tab. 8.6 (Gebiete im Landkreis Stade, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen) unter „Schutzweck“ aufgeführten Sachverhalte, erfüllen die übrigen angesprochenen Teilbereiche des LSG pot 05 (Gräpeler Mühlenbachniederung und Behrster Bach) aktuell die Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG und verbleiben daher in diesem potentiellen Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Das potentielle Landschaftsschutzgebiet LSG pot 04 (Osteniederung zwischen Gräpel und Burweg) wird um die Feldflur nordöstlich von Gräpel und westlich von Estorf verkleinert, da dieses Gebiet ohnehin lediglich der Zielkategorie 3 zugeordnet worden ist, das Gebiet keine besondere Bedeutung im kreisweiten Biotopverbund hat und die maßgeblich wertgebenden Landschaftsbestandteile (Wallhecken) einem gesonderten Schutz nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG unterliegen. Die Karte 5 (Zielkonzept) und die Tab. 8.6 (Gebiete im Landkreis Stade, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen) werden entsprechend überarbeitet.</p> <p>Der waldgeprägte Ostetalrand nördlich von Gräpel verbleibt im LSG pot 04, da dieser Teil Gebiete mit erhöhter Bedeutung für Arten und Biotope (Wiemelkerngrabenniederung, Sandgrube Gräpel) und andere wertvolle Kleinstgebiete (Riedfläche südöstlich Schönau) umfasst.</p> <p>Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.</p>
---	---

<p>Gemeinde Oldendorf (als Mitgliedsgemeinde der SG Oldendorf-Himmelpforten) (Stellungnahme vom 30.09.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Im Erläuterungsbericht zum LRP wird festgestellt, dass Oldendorf keinen Landschaftsplan habe. Dies ist nicht korrekt. Es wurde ein Landschaftsplan in den 1990er Jahren aufgestellt und zu diesem ein Konfliktplan er-</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Im Kap. 3.4.2 (Landschaftspläne der Kommunen) wird im 1. Absatz (S. 63) die Textpassage „und der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf</p>

<p><i>stellt und von den zuständigen Gremien beraten. Dieser Landschaftsplan war in den zurückliegenden Jahren Grundlage für die Bauleitplanung.</i></p>	<p>(jetzt zur Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten gehörend)“ gestrichen und dafür folgender 11. Spiegelstrich hinzugefügt: »Landschaftsplan ehemalige Samtgemeinde Oldendorf (2001; jetzt zur Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten gehörend)«.</p>
<p><i>Die für die Kartierungen des Landschaftsrahmenplans verwendete Kartengrundlage lässt wesentliche städtebauliche und verkehrliche Entwicklungen im Gemeindegebiet nicht erkennen. Kartierungen stehen teilweise im Widerspruch zum bestehenden Planungsrecht und auch Siedlungsbestand. Lediglich die Karte Zielgebietskategorien lässt den Stand der Bauleitplanung erkennen. So sind Biotope mit eingeschränkter oder gar höherer Bedeutung in Bereichen kartiert, die bebaut, mit Planungsrecht überlagert, oder als intensiv genutzte hofnahe Flächen anzusehen sind.</i></p>	<p>vergleiche die Stellungnahme der Verwaltung zum gleich lautenden Einwand der Samtgemeinde Oldendorf</p>
<p><i>Die Gemeinde Oldendorf legt in obigem Zusammenhang einen Ausschnitt für den Bereich Oldendorf aus der „Karte 1: Arten und Biotope“ vor, in denen die Biotopkartierung der Nutzung bzw. dem Siedlungsbestand widerspricht.</i></p>	<p>vergleiche die Stellungnahme der Verwaltung zum gleich lautenden Einwand der Samtgemeinde Oldendorf</p>
<p><i>Ein potenzieller Konfliktbereich in Bezug auf divergierende Nutzungsansprüche ist im Bereich Weißenmoor in Oldendorf zu erkennen. Die Karte „Zielkonzept“ stellt Zielkategorie 2 in einem Bereich dar, in welchem womöglich eine bauliche Entwicklung angestrebt wird. (Auch in der Maßnahmenkarte und im Biotopverbundkonzept ist dieser Bereich erfasst und als potenzielles Landschaftsschutzgebiet bzw. als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Verbund der zentral bedeutsamen Feuchtbiotopkomplexe dargestellt. (Kartenausschnitt liegt der Stellungnahme anbei; aus ihm geht jedoch nicht hervor, um welchen konkreten Bereich es geht.)</i></p>	<p>vergleiche die Stellungnahme der Verwaltung zum gleich lautenden Einwand der Samtgemeinde Oldendorf</p>
<p><i>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist festzustellen, dass die in der beigefügten Karte gekennzeichneten Gebiete nicht als Bewertung „Biotop mit sehr hoher Bedeutung“ bzw. „Biotop mit hoher Bedeutung“ einzustufen sind, da diese zur Zeit fast ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzt werden.</i></p>	<p>Bei den angesprochenen Biotopen handelt es sich ausweislich der Biotoptypenkartierung um sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland (südlich und östlich Oldendorf), mesophiles bzw. extensives Grünland (in Oldendorf und östlich Timmerlade) und eine Nasswiese (östlich Hohes Moor). Sonstige artenreiche Feuchtgrünländer und Nasswiesen werden grundsätzlich als hoch bedeutsam bis sehr hoch bedeutsam eingestuft.</p>

	<p>Mesophiles bzw. extensives Grünland wird nur in bestimmten Lagen oder Ausprägungen als hoch bedeutsam eingestuft. Diese Voraussetzungen sind für das Grünland in Oldendorf gegeben (Grünland auf Gleyboden = Auenbodenstandort) gegeben.</p> <p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Da die Voraussetzungen beim Grünland östlich Timmerlade nicht erfüllt sind, wird dieses nur als mittel bedeutsames Biotop dargestellt; Karte 1 (Arten und Biotope) wird entsprechend überarbeitet.</p>
<p><i>Die in der Karte 5 gekennzeichneten Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, sind zum Teil historisches Ackerland und intensiv genutztes Grünland. Insbesondere die großzügige entsprechende Ausweisung entlang des „Oldendorfer Baches“ stellt eine unzumutbare Härte für die Landwirtschaft dar. Diese Bereiche sollten daher nicht als Flächen ausgewiesen werden, die die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen.</i></p>	<p>Zur Feldflur zwischen Estorf und Oldendorf als Teilbereich des LSG pot 05 (Gräpeler Mühlenbach- und Oldendorfer Bachniederung) siehe Stellungnahme der Verwaltung zum ähnlich lautenden Einwand der Gemeinde Estorf.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Ausstattung von Natur und Landschaft und der übrigen in Tab. 8.6 (Gebiete im Landkreis Stade, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen) unter „Schutzweck“ aufgeführten Sachverhalte, erfüllt die Oldendorfer Bachniederung aktuell die Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG und verbleibt daher in diesem potentiellen Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.</p>
<p><i>Die gekennzeichneten Bereiche, die die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen, unterliegen ebenfalls einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Auch wird hier in die landwirtschaftliche Betriebsentwicklung in „Oldendorf-Kaken“ stark eingegriffen. Diese Bereiche sollten daher nicht als Flächen ausgewiesen werden, die die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen.</i></p>	<p>Aufgrund der vorhandenen Ausstattung von Natur und Landschaft und der übrigen in Tab. 8.6 (Gebiete im Landkreis Stade, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen) unter „Schutzweck“ aufgeführten Sachverhalte, erfüllen das Kakener Vorder- und Hinterholz und der Klosterbrook aktuell die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG. Das NSG pot 16 (Kakener Vorder- und Hinterholz mit Klosterbrook) bleibt daher unverändert bestehen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.</p>
<p><i>Das in der beigefügten Karte mit „x“ gekennzeichnete Gebiet ist nach Kenntnis der Gemeinde Oldendorf derzeit noch nicht als Landschaftsschutzgebiet eingestuft. Die Darstellung wäre somit fehlerhaft.</i></p>	<p>Der als ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet in Karte 5 (Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes) dargestellte und von der Gemeinde Oldendorf hinterfragte Bereich ist ausweislich der offiziellen Schutzgebietskarte der „Verordnung zum Schutz einer Moorlandschaft zwischen den Orten Oldendorf und Hagenah im Kreise Stade und Elm im Kreise Bremervörde“ vom 22.01.1938 Teil des beim Landkreis</p>

	Stade als LSG STD 02 (Moorlandschaft Oldendorf und Hagenah) geführtes Landschaftsschutzgebiet.
--	--

Ursula Männich-Polenz (als Ratsfrau der SG Oldendorf-Himmelpforten) (Stellungnahme vom 15.10.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<i>Die Einwanderin hat sich seit 2007 intensiv mit dem Planungsverfahren zur A20 (vormals A22) auseinandergesetzt und war wesentlich an der inhaltlichen Gestaltung der Stellungnahme der Gemeinde zum Raumordnungsverfahren beteiligt. Daraus würden ihre Kenntnisse resultieren.</i>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<i>Besonders wichtig wird die Aufnahme des Teichbiotops zwischen Himmelpforten und Burweg (Karte 1) erachtet, dass durch die Autobahnplaner als besonders schützenswert eingestuft wurde.</i>	Der Teich wurde in der kreisweiten Biotopkartierung als naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer erfasst und in Karte 1 (Arten und Biotope) als sehr hoch bedeutsames Biotop dargestellt. Zusammen mit dem umgebenden Wald wurde das Gewässer als Gebiet mit erhöhter Bedeutung für Arten und Biotope und für den Erhalt der Biologischen Vielfalt abgegrenzt: AuB-OG-065 (Wald mit Stillgewässer Auf der Milchstelle). Zudem ist der Teich im Gebiet ZK2-015 (Kuhlaer Wald) und im potentielle Landschaftsschutzgebiet LSG pot 05 (Gräpeler Mühlenbach- und Oldendorfer Bachniederung) enthalten.
<i>Anbei lagen auch die beiden Gutachten zu den Vorkommen von Kiebitz und Fledermäusen in der Gemarkung Breitenwisch, die die Gemeinde Himmelpforten zur Untermauerung ihrer Stellungnahme im ROV zur A20 durch ein Fachbüro hat erstellen lassen. Aus diesen Gutachten geht hervor, dass bezüglich des Kiebitzvorkommens das Untersuchungsgebiet nach der alten Fassung der Roten Liste ein Gebiet mit landesweiter Bedeutung gewesen sei. Leider besteht diese besondere Wichtigkeit durch die Rückstufung des Kiebitzes in der Roten Liste von Stufe 2 auf Stufe 3 Ende Mai 2008 nicht mehr. Beachtenswert ist das Vorkommen sicherlich trotzdem. Bezüglich der Fledermäuse ist zu sagen, dass insbesondere die Teichfledermaus, zu deren Schutz besondere Gebiete ausgewiesen werden sol-</i>	Das Vorkommen von Kiebitzen, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus wurde bei der Bewertung der Gebiete AuB-LK-083 (Grünland südlich des Burgbeckkanals) und AuB-LK-086 (Grünland östlich der unteren Horsterbeck) mit hoher Bedeutung für Arten und Biotope und für den Erhalt der Biologischen Vielfalt berücksichtigt: Das Vorkommen von Teichfledermaus, Großem Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinem Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Wasserfledermaus wurde bei der Bewertung des Gebietes AuB-LK-085 (Unterlauf der Horsterbeck) als Gebiet mit hoher Bedeutung für Arten und Biotope und für den Erhalt der Biologischen Vielfalt berücksichtigt: AuB-LK-086 (Grünland östlich der unteren Horsterbeck). Überflug- und Verbindungsgebiete zwischen bedeutsamen Lebens-

<p><i>len, hier heimisch bzw. ihre Jagdhabitats hat. Für den besonderen Schutz der Fledermäuse und für die Vernetzung von Biotopen sollten auch die Flugstraßen von Fledermäusen zwischen Oldendorf und Himmelpforten Beachtung finden.</i></p>	<p>raumkomplexen oder Jagdgebiete bedeutsamer Arten können auf Ebene des Landschaftsrahmenplans nicht bzw. nicht vollständig ermittelt und dargestellt werden. Derartige Raumfunktionen sind auf Ebene der Vorhabensplanung zu betrachten und bei der Genehmigung oder Nichtgenehmigung von z. B. Projekten zu berücksichtigen.</p>
<p><i>Darüber hinaus weist die Einwanderin auf die gutachtliche Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf hin, die sie 2008 im Zuge des Raumordnungsverfahrens zur A20 durch das Büro Cappel und Partner erstellen ließ. Auch hier finden sich wertvolle Hinweise zur schützenswerten Flora und Fauna entlang der geplanten Trasse der A20, die auch Grundlage für die fachgutachtlichen Untersuchungen von Flora und Fauna im Rahmen der weiteren Planungen zur A20 waren.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Daten des NLStBV zur Planung der A20 der unteren Naturschutzbehörde zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt worden sind und in den LRP eingeflossen sind.</p>

<p>Samtgemeinde Horneburg, Horneburg (Stellungnahme vom 01.10.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Die Neuaufstellung des LRP wird seitens der Samtgemeinde Horneburg ausdrücklich begrüßt. Der LRP kann im Rahmen der zukünftigen Bauleitplanungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden als Fachgutachten verwendet werden. Er entfaltet keine unmittelbare Rechtskraft, bildet aber die Grundlage für die Fortschreibung / Neuaufstellung eines Landschaftsplanes.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ausdrücklich begrüßt.</p>
<p><i>Die SG Horneburg geht davon aus, dass Widersprüche zu wirksamen Bauleitplänen sowie zur 5. und zur 8. Änderung des FNP Horneburg, die am 04.07.2014 bzw. 08.08.2014 zur Genehmigung eingereicht wurden, nicht bestehen. In den [dem Schreiben der SG Horneburg beigefügten] Plänen weist die SG Horneburg exemplarisch auf mögliche Widersprüche zu den Änderungen des Flächennutzungsplanes hin. Die Darstellungen des LRP sind im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der vorbereitenden Bauleitplanung sowie zukünftigen</i></p>	<p>Die bestehenden Ausweisungen/Darstellungen der Flächennutzungspläne wurden mit den Abgrenzungen der Zielkategorie 5 (Siedlungsgebiete) abgeglichen; als notwendig erachtete Korrekturen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.</p>

<p><i>Gebietsausweisungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.</i></p>	
<p><i>Zur 5. Änderung des FNP Horneburg: Die Zielkategorien 1 und 3 sowie die Darstellung als NSG pot bzw. GLB pot stehen im Widerspruch zur Darstellung der Änderungsflächen 5.3 und 5.5 als gewerbliche Bauflächen in Nottensdorf bzw. dem Flecken Horneburg sowie zur Ausweisung als Gewerbeflächen in den wirksamen B-Plänen Nr. 24 und Nr. 29 des Fleckens Horneburg.</i></p>	<p>Es werden folgende Änderungen des LRP vorgenommen: Aufgrund der genehmigten 3. und 5. Änderung des FNP Horneburg wird das Gebiet ZK5-047 (Horneburg, Schragenberg, Düringsches Gut) um die Gewerbeflächen zwischen Bahn und Schützenstraße (5.3) sowie zwischen K36n und Industriestraße (5.5, 3.11) am östlichen Rand von Horneburg erweitert. Die verbleibenden Flächen des Gebietes ZK3-61 (Geesthang bei Horneburg-Schragenberg) wird dem Gebiet ZK5-077 (Horneburg, Schragenberg, Düringsches Gut) (Teilbereich westlich der K36n einschließlich der Gewerbeflächen Ng5 und Ng15 aus der kurz vor der Genehmigung stehenden 8. Änderung des FNP Horneburg, vgl. unten) und dem Gebiet ZK1-042 (Bullenbruch) (Teilbereich nördlich der Bahn und östlich der K36n) zugeordnet. Das Gebiet ZK3-61 (Geesthang bei Horneburg-Schragenberg) wird somit ersatzlos gestrichen. Das NSG pot 032 (Bullenbruch) wird um den Bereich zwischen der K26n und der Aue verkleinert. Der nördliche Teilbereich dieses herausgenommenen Bereiches wird dem NSG pot 28 (Lühe mit Lühebogen) zugeschlagen. Die Darstellung als „GLB pot“ bleibt bestehen, da das hier im Rahmen der kreisweiten Biotopkartierung erfasste sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünland als sonstige naturnahe Flächen anzusprechen ist und daher nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG qua Gesetz als geschützter Landschaftsbestandteil gilt. Mit diesem Sachverhalt muss sich dann im Rahmen eines etwaigen B-Plan-Verfahrens auseinandergesetzt werden.</p>
<p><i>Zur 5. Änderung des FNP Horneburg: Die Zielkategorie 2 steht im Widerspruch zur Darstellung der Änderungsfläche 5.8 als Wohnbauflächen in Agathenburg</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Aufgrund der genehmigten 5. Änderung des FNP Horneburg wird das Gebiet ZK5-045 (Agathenburg) um die Wohnbauflächen südlich des Nordorpsweg (5.8) am südwestlichen Rand von Agathenburg erweitert.</p>
<p><i>Zur 5. Änderung des FNP Horneburg: Die Darstellung als GLB pot steht im Widerspruch zur Darstellung der Änderungsflächen 5.2 gewerbliche Baufläche in Bliedersdorf sowie zur Ausweisung als Gewerbeflächen im wirksamen B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Bliedersdorf .</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Die besagten Flächen wurden im Rahmen der Biotopkartierung als halbruderale Gras- und Staudenfluren erfasst, die zwischenzeitlich in dem genehmigten Gewerbegebiet überbaut worden sind. Die Darstellung als Verdachtsfläche eines geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) in Karte 5 (Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes) und in Abb. 8-9 (Teile von Natur und Landschaft im Landkreis Stade, die per Gesetz als geschützte Landschaftsbestandteile gelten) entfällt daher. Auch die</p>

	Karte 1 (Arten und Biotope) wird entsprechend geändert.
<p><i>Zur 8. Änderung des FNP Horneburg: Die Zielkategorie 1 und Darstellung als Potentialfläche zur Ausweisung eines NSG steht im Widerspruch zur Darstellung der Fläche Ag4 in Agathenburg als gewerbliche Baufläche sowie D5 in Dollem als Sondergebiet Swingolf. Diese Nutzung steht - wie auch durch Gutachten belegt wurde - nicht im Widerspruch zum Landschaftsschutzgebiet. Eine Ausweisung als NSG sollte hier jedoch nicht erfolgen.</i></p>	<p>Die Darstellung der gewerblichen Baufläche an der B73 südlich Agathenburg (Ag4) in der 8. Änderung des FNP Horneburg wurde durch das Planungsamt des Landkreises Stade <u>nicht</u> genehmigt. Die Abgrenzungen der betroffenen Zielkategoriegebiete und des NSG pot 25 (Geesthang zwischen Horneburg und Stade mit Dollerner Buschteiche) bleiben daher unverändert bestehen.</p> <p>Die Darstellung der Swingolf-Anlage als Grünfläche in der 8. Änderung des FNP Horneburg wurde durch das Planungsamt des Landkreises Stade <u>nicht</u> genehmigt. Unabhängig davon, dass eine Swingolf-Nutzung möglicherweise mit den Zielen und dem Schutzzweck des LSG STD 14 (Geestrand von Stade bis Horneburg) kompatibel ist, erfüllt der untere östliche Geesthangbereich mit seinen in schmalen Kerbtälern stockenden Erlen-Eschenwäldern die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet.</p> <p>Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.</p>
<p><i>Zur 8. Änderung des FNP Horneburg: Die Zielkategorie 3 sollte im Hinblick auf die Darstellung von Wohnbauflächen H2, H3, H6 in Horneburg überprüft werden.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Aufgrund der genehmigten 8. Änderung des FNP Horneburg wird das Gebiet ZK5-047 (Horneburg, Schragenberg, Düringsches Gut) um die Wohnbau- und gemischten Bauflächen am Steinberg nördlich der Issendorfer Straße (H2, H3, H6) erweitert.</p>
<p><i>Zur 8. Änderung des FNP Horneburg: Die Zielkategorie 2 sollte im Hinblick auf die Darstellung eines Sondergebietes für den Reitsport H13 in Horneburg überprüft werden, obwohl sich diese Fläche im LSG befindet.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Die Siedlungen Waidmannsruh und Eicheneck nordöstlich des Schäferbergs einschließlich der Hofstellen und der neu errichtete Biogasanlage nördlich Gut Daudieck werden als Siedlungsgebiet (ZK5) dargestellt und dem Gebiet ZK5-047 (Horneburg, Schragenberg, Düringsches Gut) zugeordnet, wobei der Gebietsname um Waidmannsruh ergänzt wird. Dieses Gebiet wird das angesprochene Sondergebiet für den Reitsport umfassen.</p>
<p><i>Zur 8. Änderung des FNP Horneburg: Die Zielkategorie 2 sollte im Hinblick auf die Darstellung der Wohnbaufläche B8 in Bliedersdorf überprüft werden.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Aufgrund der genehmigten 8. Änderung des FNP Horneburg wird das Gebiet ZK5-076 (Bliedersdorf, Postmoor) um die Wohnbauflächen östlich der Hauptstraße nördlich von Bliedersdorf (B8) erweitert.</p>
<p><i>Zur 8. Änderung des FNP Horneburg: Der Schwerpunkttraum für die Entwicklung von Laubfroschpopulationen sollte im Zielkonzept und im Maßnahmenplan unter Berücksichtigung der Flächen B10 (Grün-/Gemeinbedarfsfläche) und B13 (Fläche für den</i></p>	<p>Da die Abgrenzung ohnehin sehr grob gehalten ist und geeignete Laubfroschgewässer durchaus in Siedlungsnähe oder auf Grünflächen entwickelt werden können, bleibt die Abgrenzung des Schwerpunkttraumes für die Entwicklung von Laubfroschpopulationen in den Karte 3, 4 und 5 bestehen.</p>

<p><i>Reitsport) in Bliedersdorf angepasst werden.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Aufgrund der genehmigten 8. Änderung des FNP Horneburg wird das Gebiet ZK5-076 (Bliedersdorf, Postmoor) um die Gemeinbedarfs- und Grünflächen östlich des bestehenden Sportplatzes in Bliedersdorf (B10) erweitert.</p>
<p><i>Zur 8. Änderung des FNP Horneburg: Die Zielkategorie 2 sollte im Hinblick auf die Darstellung der Wohnbaufläche N2 in Nottensdorf überprüft werden.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Aufgrund der genehmigten 8. Änderung des FNP Horneburg wird das Gebiet ZK5-077 (Nottensdorf, Schragenberg) um die Wohnbaufläche nördlich der Straße „Am Stühbusch“ in Nottensdorf (N2) erweitert.</p>
<p><i>Ferner rege ich an zu prüfen, ob der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes die Belange der Landwirtschaft ausreichend würdigt.</i></p>	<p>Die Belange der Landwirtschaft sind in dem Umfange berücksichtigt, wie es die Notwendigkeit zur Stärkung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zulässt.</p>
	<p>Es werden folgende Änderungen des LRP vorgenommen: Aufgrund der genehmigten 7. Änderung des FNP Horneburg wird das Gebiet ZK5-076 (Bliedersdorf, Postmoor) um die Wohnbauflächen nördlich der Feldstraße am südöstlich Rand von Bliedersdorf erweitert. Aufgrund der genehmigten 8. Änderung des FNP Horneburg werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Gebiet ZK5-045 (Agathenburg) um die Wohnbau- und Gewerbeflächen an der B73 nördlich von Agathenburg (A1, Ag3) erweitert; - das Gebiet ZK5-046 (Dollern, Umspannwerk Dollern) um die Wohnbauflächen zwischen Rüstjer Weg und Nottensdorfer Weg in Dollern (D4) erweitert; - das Gebiet ZK5-076 (Bliedersdorf, Postmoor) um die Landwirtschaftsfläche nördlich der Nottensdorfer Straße am westlichen Ortsrand von Bliedersdorf (B12) verkleinert; - das Gebiet ZK5-077 (Horneburg, Schragenberg, Düringsches Gut) um die Gewerbeflächen zwischen B73 und Bahn (Ng5) und nördlich der Bahn (Ng15) am östlichen Rand von Hornburg erweitert. Die verbleibenden Flächen des Gebietes ZK3-61 (Geesthang bei Horneburg-Schragenberg) wird dem Gebiet ZK5-047 (Horneburg, Schragenberg, Düringsches Gut) (Teilbereich westlich der K36n einschließlich der Gewerbeflächen 5.3 und 5.5 aus der genehmigten 5. Änderung des FNP Horneburg, vgl. oben) und dem Gebiet ZK1-042 (Bullenbruch) (Teilbereich nördlich der Bahn und östlich der K36n) zugeordnet. Das Gebiet ZK3-61 (Geesthang bei Horneburg-Schragenberg) wird somit ersatzlos gestrichen; - das Gebiet ZK5-047 (Horneburg, Schragenberg, Düringsches Gut) um die Landwirt-

	<p>schaftsflächen nördlich von Horneburg (H4a, H4b und H5 einschließlich der dazwischen liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen) verkleinert. Die herausgenommenen Gebietsteile werden überwiegend dem Gebiet ZK4-029 (Feldflur östlich des Geesthanges zwischen Horneburg und Agathenburg) und kleinflächig dem Gebiet ZK2-072 (ehemalige Geesthangmoore zwischen Horneburg und Agathenburg) zugeordnet.</p> <p>Für den Bereich Postmoor / Schragenberg ergibt sich ferner folgende Änderung: Da eine Genehmigung durch den Landkreis Stade im Rahmen der 8. Änderung des FNP Horneburg nach Aussagen meines Planungsamtes für das Sondergebiet Freizeitnutzung und die unmittelbar östlich angrenzenden Wohnbau- und Mischflächen aufgrund der für den Abbaubereich vorliegenden Bodenabbaugenehmigung <u>nicht</u> erfolgt, wird das Gebiet ZK5-077 (Nottensdorf, Schragenberg) um den Bodenabbaubereich verkleinert. Der Bodenabbaubereich wird aufgrund der durch die Bodenabbaugenehmigung vorgegebenen sukzessiven Entwicklung hin zu einem naturnahen Abbaugewässer einem neuen Zielkategoriegebiet zugeführt, das mit der Zielkategorie 3 belegt wird und folgenden Namen erhält: »ZK3-107 (Sandgrube Schragenberg)«. Als qualitative Hauptzielaussage wird dem Gebiet das Kürzel „Bo-ab“ (naturnahe Bodenabbaugelände) und als ergänzende Zielaussage „Stil“ (naturnahe Stillgewässer) zugewiesen. Die Karte 4 (Zielkonzept) sowie Tab. 7-4 (Zuordnung der Zielkategoriegebiete zu den Zielkategorien 1 bis 4 mit Angaben zu Zielaussagen und zur Bedeutung für Natur und Landschaft) und Tab. 8-14 (Allgemeine und besondere Maßnahmen zum Biotop-, Arten- und Landschaftsschutz sowie zur Optimierung des Biotopverbunds in den Gebieten der Zielkategorien 1-4) werden entsprechend überarbeitet.</p>
--	---

Samtgemeinde Lühe, Steinkirchen (Stellungnahme vom 15.08.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<i>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den LRP; dieser wird Grundlage für die Fortschreibung des Landschaftsplanes der SG Lühe werden.</i>	Die beabsichtigte Fortschreibung des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Lühe wird seitens des Naturschutzamtes ausdrücklich begrüßt.
<i>Bedenken werden jedoch gegen die Zielausweisung (ZK2-076 Äst – Außendeichsbereich Mojenhörn) erhoben. Dieser Bereich wird für die Deichverteidigung benötigt.</i>	Die Bedenken sind verständlich. Bei diesem Gebiet handelt es sich jedoch um einen der letzten größeren außendeichs gelegenen Bereiche entlang der Untereibe auf Stader Kreisgebiet, in dem ein hohes Potenzial zur Entwicklung ästuartypischer Lebensräume und Lebensgemeinschaften besteht, das sich zumindest auf Teilflächen auch unter Beachtung der Deichsicherheit z. B. im

	<p>Rahmen etwaiger Kompensations- und/oder Kohärenzmaßnahmen ausschöpfen lässt. Sämtliche eigentumsrechtliche Fragen und solche der Deichsicherheit etc. sind im Rahmen etwaiger Genehmigungsverfahren zu klären. Daher bleibt die naturschutzfachliche Zielvorstellung für das Zielkategoriegebiet Mojenhörner Außendeich unverändert.</p> <p>Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.</p>
--	---

Samtgemeinde Nordkehdingen, Freiburg/Elbe (Stellungnahme vom 24.09.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<p><i>Die Samtgemeinde Nordkehdingen ist ein Gebiet mit maßgeblicher Bedeutung landwirtschaftlicher Produktion. Der bereits geschützte Raum nimmt in der Samtgemeinde Nordkehdingen schon heute einen erheblichen Teil der Samtgemeindefläche in Anspruch. Betroffen sind hiervon in erheblichem Umfang Flächen mit hoch produktivem Boden, also Premiumflächen auch für die Landwirtschaft. Eine weitere Ausdehnung für Naturschutz und eine weitere Einschränkung von heute schon geschützten Flächen für landwirtschaftliche Nutzung ist daher zu vermeiden.</i></p>	<p>Die in § 1 BNatSchG genannten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.</p> <p>Eine weitere Ausdehnung für den Naturschutz (z. B. Ausweisung von Schutzgebieten, naturschutzfachliche Entwicklung von Einzelflächen oder Gebietsteilen) wird sich in der SG Nordkehdingen daher nicht vollständig vermeiden lassen, um den in § 1 BNatSchG genannten Zielen gerecht zu werden und da der LK STD als untere Naturschutzbehörde dazu gesetzlich angehalten ist, z. B. die nicht geschützten Natura 2000-Gebiete adäquat unter Schutz zu stellen oder einen Biotopverbund zu schaffen.</p> <p>Die naturschutzfachlichen Grundlagen, Bewertungen, Ziele und Erfordernisse zur naturschutzgerechten Entwicklung im Landkreis Stade wird im neu aufgestellten LRP ausführlich aufgezeigt. Eine Umsetzung bleibt anderen Instrumenten vorbehalten, welche das o. g. Abwägungsgebot zu berücksichtigen haben.</p>
<p><i>In Freiburg entsteht zurzeit der so genannte Ringdeich unmittelbar nördlich an die Ortschaft angrenzend. Für diesen Standort liegt keine Voraussetzung für die Ausweisung als Naturschutzgebiet vor.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Die durch den Ringdeich Freiburg ausgedeichte Fläche verliert an naturschutzfachlicher Wertigkeit, so dass dieser Bereich aus dem Zielkategoriegebiet ZK1-002 (ehemaliger Nordkehdingener Außendeich mit Wildvogelreservat Nordkehdingen) entnommen wird und dem (ZK3-002 – Grünland in Freiburg und Schönemuth) zugeordnet wird. Die Karte 4 (Zielkonzept) wird entsprechend überarbeitet. Zudem wird dieser Bereich nicht mehr als potentielles Naturschutzgebiet dargestellt. Das Gebiet NSG pot 1 (ehemaliger Nordkehdingener Außendeich) wird entsprechend angepasst und die Karte 5 (Maßnahmen zur</p>

	Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes) überarbeitet.
<p><i>In Wischhafen erfährt der Bereich um den Fähranleger der Elbefähren Glückstadt-Wischhafen zunehmende Nutzung aufgrund des wachsenden Verkehrsflusses.</i></p> <p><i>Für diesen Standort liegt keine Voraussetzung für die Ausweisung als Naturschutzgebiet vor.</i></p>	<p>Der engere Bereich um den Fähranleger mitsamt den dazugehörigen Park- und Gastronomieangeboten, das Sperrwerk Wischhafen mitsamt seiner Zuwegung sowie die für den Fähr- und Schiffsbetrieb ständig genutzte Wischhafener Süderelbe unterhalb des Sperrwerks ist nicht als Gebiet, welches die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt, dargestellt. Eine entsprechende Ausweisung erfolgt lediglich nördlich, südlich und westlich an den beschriebenen Bereich angrenzend: NSG pot 03 (Brammer Bank und Krautsander Außendeich mit vorgelagerten Watten) und NSG pot 05 (Krautsand, Gauensiekersand und südlicher Asselersand mit Wischhafener Süderelbe und Ruthenstrom). Eine Änderung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.</p>
<p><i>Der Bereich zwischen dem Deich entlang der Wischhafener Süderelbe und der Wischhafener Süderelbe in der Gemeinde Wischhafen ist geprägt durch wirtschaftliche Nutzung wie die Wassersportanlage des Wischhafener Yachtclub, die Ortslage Wischhafen, das Gewerbegebiet südlich Wischhafen und den intensiven Obstanbau in der Ortschaft Neuland. Der gesamte Bereich ist nicht als Natura 2000 Gebiet aufgenommen.</i></p> <p><i>Für diesen Standort liegt keine Voraussetzung für die Ausweisung als Naturschutzgebiet vor.</i></p>	<p>Die Siedlungs-, Gewerbe- und Hafengebiete zwischen der Wischhafener Süderelbe und dem Alten Elbdeich sind nicht als Gebiet, welches die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen, dargestellt. Lediglich die Liegeplätze in der Wischhafener Süderelbe liegen innerhalb des NSG pot 05 (Krautsand, Gauensiekersand und südlicher Asselersand mit Wischhafener Süderelbe und Ruthenstrom); in Rahmen etwaiger Schutzgebietsausweisungen sind Freistellungen für die Nutzung von Schiffen und Sportbooten nicht unüblich.</p> <p>Die Obstanbauflächen in Höhe Neuland sind zwar nicht als Natura 2000 Gebiet ausgewiesen. Das Gebiet liegt jedoch ausweislich des Digitalen Geländemodells für den Landkreis Stade so tief (nur etwa 1 m über der Wischhafener Süderelbe), dass das Gebiet dem (theoretischen) Überschwemmungsbereich der Wischhafener Süderelbe zuzuordnen ist.</p> <p>Da sich die vorstehende Situation allerdings nicht in der Karte 3 (Biotopverbundkonzept) widerspiegelt wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Das Kerngebiet für den Feuchtbiotopverbund FBV-KG-04 (Wischhafener Süderelbe mit Räten, Prielen und anliegendem Grünland sowie nördlichem Gauensiekersand) wird um den genannten Bereich ergänzt und die Karte 3 (Biotopverbundkonzept) überarbeitet.</p> <p>In Abhängigkeit des Tideeinflusses, das durch einen naturschutzfachlich optimierten Betrieb des Sperrwerks Wischhafen erhöht werden könnte, bietet sich in diesem Bereich ein hohes Potenzial zur Entwicklung ästuartypischer oder zumindest tidebeeinflusster Lebensräume und Lebensgemeinschaften, das sich z. B. im Rahmen etwaiger Kompen-</p>

	<p>sations- und/oder Kohärenzmaßnahmen ausschöpfen lässt. Bei einer tatsächlichen Umsetzung etwaiger naturschutzkonformer Maßnahmen sind sämtliche eigentumsrechtliche und sonstige Fragen im Rahmen erforderlicher Genehmigungsverfahren zu klären. Daher bleibt die naturschutzfachliche Zielvorstellung für das Zielkategoriegebiet ZK1-008 (Wischhafener Süderelbe und Ruthenstrom mit weiteren Binnenelben, Rätchen und Prielen) und die Eignung des Gebietes als potentielles Naturschutzgebiet NSG pot 05 (Krautsand, Gauensiekersand und südlicher Asselersand mit Wischhafener Süderelbe und Ruthenstrom) unverändert.</p> <p>Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.</p>
<p><i>Die hohe bzw. sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild ist an den o. g. Standorten aufgrund der vorhandenen Einschränkungen nicht gegeben.</i></p>	<p>Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt maßstabsbedingt für größere Gebietseinheiten (= Landschaftsbildeinheiten). Kleinteilige Landschaftsausschnitte werden daher nicht separat bewertet, sondern fließen als das Landschaftsbild aufwertende oder beeinträchtigende Landschaftselemente in die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten ein.</p>
<p><i>Das in der „Karte 1 - Arten und Biotop“ ist das Freibad Krummendeich als Brack und damit als besonders bedeutsames Einzelelement eingezeichnet.</i></p>	<p>Die vorhandene Nutzung des Bracks als Freibad findet im südlichen Teil des Bracks statt, die durch eine etwaige Ausweisung als Naturdenkmal auch nicht in Frage gestellt würde. Im Übrigen ließe sich eine etwaige Ausweisung als Naturdenkmal auch lediglich auf den nördlichen schutzwürdigeren Bereich des Bracks begrenzen. Eine Änderung ist daher weder in Karte 1 (Arten und Biotop) noch in Karte 5 (Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes) erforderlich.</p>
<p><i>In der „Karte 3 – Biotopverbund“ sind zwischen altem Winterdeich und südlichem Vorfluter im Bereich Stellenfleth einige Flächen als Feuchtbiotop kategorisiert; hier ist die Frage, ob dies fachlich berechtigt ist oder ob es ein Fehler ist, da es sich scheinbar zu einem großen Teil einfach nur um undrainierte Weiden handelt.</i></p>	<p>Diese Flächen sind im Rahmen der kreisweiten Biotopkartierung auf Basis von Luftbildern überwiegend als sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland angesprochen worden (dies steht nicht im Widerspruch zur Einstufung des Einwenders als „undrainierte Weiden“).</p>
<p><i>Bei der Darstellung der Feuchtbiotop auf Karte 3 „Biotopverbund“ wird festgestellt, dass unterhalb des Feldhofes in Oederquart ein Feuchtbiotop besteht. Ein solches Feuchtbiotop ist jedoch tatsächlich nicht vorhanden.</i></p>	<p>Die gemäß Legende zu Karte 3 (Biotopverbundkonzept) als Feuchtbiotop eingestufte Fläche wurde im Rahmen der kreisweiten Biotopkartierung auf Basis von Luftbildern tatsächlich als halbruderale Gras- und Staudenflur angesprochen. Im Zusammenhang mit der Konzipierung eines kreisweiten Feuchtbiotopverbundsystems hat dieser Biotoptyp aber nur innerhalb von Auen oder Niederungen eine Bedeutung. Aus technischen und darstellerischen Gründen konnte hier aber keine Differenzierung erfolgen.</p> <p>Es ist aber für die Endfassung des LRP vorgesehen, die Karte 3 gänzlich anders und lesbarer zu gestalten und auf die Darstellung der Biotop mit Relevanz für den Feucht-</p>

	und Waldbiotopverbund zu verzichten, so dass auch irritierende oder fälschliche Darstellungen wegfallen.
--	--

→Unterhaltungs- und Deichverbände:

<p>Deichverband der II. Meile Alten Landes, Jork (Stellungnahme vom 28.08.2014)</p> <p><i>Der Deichverband hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, die Deiche gemäß Nds. Deichgesetz zu unterhalten und anforderungsgerecht auszubauen. Diese Aufgabe kann und darf durch den LRP nicht eingeschränkt und behindert werden, weil der rechtliche Vorrang des Gesetzes greift. Daher sind die Deiche (Haupt- und Schutzdeiche) aus den zeichnerischen Darstellungen der Ziele und Maßnahmen herauszunehmen. Der Deich wird in seinen Grenzen im NDG beschrieben und ist zu beachten.</i></p> <p><i>Das Vorland ist gemäß NDG im Sinne der Gewährleistung der Deichsicherheit zu unterhalten. Auch diese Vorsorge darf und kann nicht durch den LRP eingeschränkt werden. Ansonsten kann keine ausreichende Deichsicherheit gewährleistet werden und die Flächen hinter dem Deich bis zur Geestkante sind stark überflutungsgefährdet. In der Folge sind dann Vorgaben der EU-HWRM-RL und des WHG zu beachten.</i></p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die genannten Aufgaben des Deichverbandes werden durch die Darstellungen im LRP nicht eingeschränkt oder behindert.</p> <p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Zur Klarstellung wird der 1. Abs. auf S. 677 im Kap. 9.5 (Wasserwirtschaft) des LRP-Entwurfs wie folgt ergänzt: »Etwaige naturschutzfachlich erforderliche Maßnahmen an den Deichkörpern sind nur nach Beteiligung der zuständigen Deichbehörden- und Deichverbände umzusetzen.«</p> <p>Der LRP stellt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum flächendeckend dar. Daher können die Deiche nicht aus den zeichnerischen Darstellungen herausgenommen werden.</p>
---	---

<p>Deichverband Kehdingen-Oste, Drochtersen (Stellungnahme vom 14.08.2014)</p> <p><i>Mit seinem Schreiben vom 14.11.2011 (als Antwort auf das Unterrichtungsschreiben seitens des Landkreises Stade vom 18.10.2011) hat der Deichverband Kehdingen-Oste angeregt, den Fachbeitrag Küstenschutz (Fachbeitrag 4 des Integrierten Bewirtschaftungsplans Elbe = IBP Elbe)</i></p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Der Fachbeitrag Küstenschutz als spezieller Fachbeitrag zum Integrierten Bewirtschaftungsplan kann nicht in den LRP aufgenommen werden.</p> <p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Im 1. Satz im 1. Abs. auf S. 677 im Kap. 9.5 (Wasserwirtschaft) des LRP-</p>
--	--

<p><i>in die Neuaufstellung des LRP aufzunehmen. Dieser Fachbeitrag wurde im LRP-Entwurf jedoch nicht gefunden.</i></p>	<p>Entwurfs wird mit einem Klammerzusatz auf den Fachbeitrag Küstenschutz wie folgt verwiesen: »(vgl. u. a. den Fachbeitrag Küstenschutz innerhalb des Integrierten Bewirtschaftungsplans Elbe = IBP-Elbe, NLLWKN 2011c)«.</p>
---	---

<p>Unterhaltungsverband Altes Land, Jork (Stellungnahme vom 07.10.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Die Durchgängigkeit von Gewässern (Biotopvernetzung) ist oftmals schwer, bzw. gar nicht herstellbar, da z. B. Schöpfwerke für aquatische Lebewesen zumeist unüberwindbare Hindernisse darstellen. Sielzüge sind zu lang und zu dunkel und die vorhandenen Druckkammern sind zu klein, um Auf- bzw. Abstiegsmöglichkeiten zu bieten.</i></p>	<p>Dass die Umsetzung der Biotopvernetzung durch Maßnahmen an technischen Bauwerken mit z. T. erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte, steht außer Frage. Deshalb wurde bei der Formulierung von Maßnahmen zur Minimierung von (potentiell) beeinträchtigenden Querbauwerken in Kap. 8.2 (Maßnahmen zum Biotop-, Arten- und Landschaftsschutz sowie zur Optimierung des Biotopverbunds) und in Karte 5 (Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes) ganz bewusst die erforderliche vorherige Prüfung hervorgehoben.</p>
<p><i>Die Entwicklungspotentiale von Gräben und Wettern sind ebenfalls kritisch zu sehen, da sie ihrer Funktion (Be- und Entwässerung) nachzukommen haben. Sie entwässern nicht nur landwirtschaftliche Flächen sondern auch Gewerbe- und Wohngebiete und müssen daher immer so unterhalten sein, dass ihre Abflussleistung gewährleistet ist. Es ist daher immer im Einzelfall mit dem Unterhaltungspflichtigen zusammen zu prüfen, welche Entwicklungsmaßnahmen am Gewässer sinnvoll und vertretbar sind. Weiterhin muss die maschinelle Gewässerunterhaltung möglich sein.</i></p>	<p>Die Unterhaltungsverbände haben heutzutage qua Gesetz nicht ausschließlich den Wasserabfluss zu gewährleisten, sondern auch zahlreiche dem Umwelt- und Naturschutz gerecht werdende Ziele zu verfolgen und entsprechend erforderlichen Maßnahmen umzusetzen [vgl. Auflistung der Ziele der WRRL und des WHG in Kap. 9.5 (Wasserwirtschaft)].</p> <p>Nach § 38 WHG sollen Gewässerrandstreifen u. a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer dienen und nicht lediglich als „Räumstreifen“ fungieren.</p> <p>Zu einer guten ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer tragen u. a. in ausreichender Breite und Länge vorkommende Gehölzbestände, Galeriewälder und Uferstaudenfluren bei. Einerseits dienen sie als Teillebensraum aquatisch oder semiaquatisch lebender Organismen. Zum anderen helfen entsprechende Pflanzenbestände, Nähr- und Schadstoffeinträge in die Gewässer zu minimieren, Ufer mit ihrem Wurzelwerk zu befestigen und den Anteil beschatteter Gewässerabschnitte und solcher mit Sonderstrukturen zu erhöhen, so dass sich der Aufwuchs von Wasserpflanzen auf natürliche Art minimiert und damit auch der Unterhaltungsaufwand mittel- bis langfristig reduziert werden kann.</p> <p>Die im LRP beschriebenen Ziele und Maßnahmen geben die allgemeinen Zielvorstellungen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen vor, die in bestimmten Zielkategoriegebieten anzustreben bzw. umzusetzen sind. Dabei können die Ziele und Maßnahmen selbstredend nur sukzessive und wohl auch nur gebiets- bzw. abschnittsweise sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Wasserbehörden</p>

	<p>und Unterhaltungsverbänden erreicht bzw. umgesetzt werden.</p> <p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Zur Klarstellung wird der letzte Abs. auf S. 676-677 im Kap. 9.5 (Wasserwirtschaft) wie folgt ergänzt: »Etwaige naturschutzfachlich erforderliche Maßnahmen an den Gewässern und ihren Ufern sind nur nach Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden und Unterhaltungsverbände umzusetzen.«</p>
<p><i>Eine Reduzierung der Entwässerungsleistung u. a. auf Grünland ist nicht möglich, da diese Flächen, aufgrund des hohen Grundwasserstandes in den anmoorigen Bereichen, dann nicht mehr nutzbar sein werden.</i></p>	<p>Eine Reduzierung der Entwässerungsleistung bzw. die (Wieder-)Vernässung von Grünlandstandorten oder anderen Biotoptypen ist selbstredend nur in Abstimmung mit den Eigentümern und ggf. Pächtern betroffener Flächen und deren Entschädigung oder nach Erwerb durch die öffentliche Hand oder einer andere Naturschutzinstitution möglich. Solche praktischen Fragen der Umsetzung haben aber keinen Einfluss auf die naturschutzfachlichen Zielvorstellungen bestimmter Gebiete.</p>
<p><i>Weiterhin ist eine Entwicklung hin zu Streuobstwiesen und Hochstämmen im Obstbau völlig unwirtschaftlich und damit nicht vertretbar.</i></p>	<p>Die Entwicklung von Streuobstwiesen und Hochstämmen im Obstbau berührt nicht die Aufgaben eines Unterhaltungsverbandes. Der Einwand wird daher als nicht relevant betrachtet. Im Übrigen gilt das zuvor gesagte hinsichtlich der Zustimmung der Eigentümer und ggf. Pächter vor Umsetzung etwaiger Maßnahmen sowie der naturschutzfachlichen Zielvorstellungen.</p>

Unterhaltungsverband Aue, Zeven (Stellungnahme vom 02.07.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<p><i>Unter Ziffer 9.5 (Wasserwirtschaft) und unter 9.11.3 (Eingriffsregelung und Kompensation) werden verschiedene Ausführungen und Hinweise - insbesondere zum Gewässerrandstreifen - getroffen und aufgestellt, die aus Sicht des Unterhaltungsverbandes nicht unwidersprochen bestehen bleiben können.</i></p> <p><i>Zu Ziffer 9.5 (Wasserwirtschaft Seite 676 Abs. 3 und 4) und Ziffer 9.11.3 (Eingriffsregelung und Kompensation Seite 697): Hier wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 58 Abs. 2 NWG die zuständigen Wasserbehörden von ihrem Recht Gebrauch machen müssten, zur Verbesserung der ökologischen Funktion der oberirdischen Gewässer, den 5 m breiten Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Durch die Bepflanzung der Gewässerrandstreifen mit Ufergehölzen ist dann davon auszugehen, dass eine maschinelle Gewässerunterhaltung zukünftig nicht mehr durchführbar sein wird. Dadurch, dass zukünftig die maschinelle Gewässerunterhaltung unterbleibt, werden sich dann die zukünftigen Abfluss- und Entwässerungsverhältnisse innerhalb vieler Abschnitte - abhängig von den jeweiligen zu be-</i></p>	<p>Die Unterhaltungsverbände haben heutzutage qua Gesetz nicht ausschließlich den Wasserabfluss zu gewährleisten, sondern auch zahlreiche dem Umwelt- und Naturschutz gerecht werdende Ziele zu verfolgen und entsprechend erforderlichen Maßnahmen umzusetzen [vgl. Auflistung der Ziele der WRRL und des WHG in Kap. 9.5 (Wasserwirtschaft)].</p> <p>Nach § 38 WHG sollen Gewässerrandstreifen u. a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer dienen und nicht lediglich als „Räumstreifen“ fungieren.</p> <p>Zu einer guten ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer tragen u. a. in ausreichender Breite und Länge vorkommende Gehölzbestände, Galeriewälder und Uferstaudenfluren bei. Einerseits dienen sie als Teillebensraum aquatisch</p>

<p><i>trachtenden Rahmenbedingungen - negativ beeinflussen.</i></p> <p><i>Einer grundsätzlichen Entwicklung bzw. Anpflanzung von Ufergehölzen innerhalb der Gewässerrandstreifen an den Fließgewässern wird aus Sicht des UHV Aue entschieden widersprochen, weil hierdurch dann zukünftig keine maschinelle Gewässerunterhaltung mehr möglich sein wird.</i></p> <p><i>Des Weiteren wird von Verbandsseite auf § 41 Abs. 3 WHG verwiesen, dass Ufergrundstücke durch die Anliegerschaft so bewirtschaftet werden, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Hierzu zählt im Wesentlichen die Freihaltung eines 5 m breiten Räumstreifens entlang der Verbandsgewässer zum Zwecke der maschinellen Gewässerunterhaltung.</i></p> <p><i>Sollten Maßnahmen zur Entwicklung und Anpflanzung von Ufergehölzen im Bereich der Gewässerrandstreifen stattfinden, kann dieses nur im Einvernehmen mit dem betroffenen unterhaltungspflichtigen Verband erfolgen. Die Anpflanzung von Gehölzbeständen im Bereich der Gewässerrandstreifen kann nur dann vorgenommen werden, wenn eine maschinelle Gewässerunterhaltung zukünftig für den Gewässerabschnitt dann nicht mehr erforderlich ist.</i></p> <p><i>Grundsätzlich muss sehr behutsam für jedes Gewässer bzw. für jeden Gewässerabschnitt im Einzelfall geprüft werden, wie viel Unterhaltung nötig und wie viel Entwicklung möglich ist, ohne dass hierdurch eine Erhöhung von schädlichen Wasserständen bewirkt wird.</i></p> <p><i>Der UHV Aue bittet darum, den vorgenannten Sachverhalt bei der Neuaufstellung des LRP entsprechend zu würdigen und textlich zu berücksichtigen.</i></p>	<p>oder semiaquatisch lebender Organismen. Zum anderen helfen entsprechende Pflanzenbestände, Nähr- und Schadstoffeinträge in die Gewässer zu minimieren, Ufer mit ihrem Wurzelwerk zu befestigen und den Anteil beschatteter Gewässerabschnitte und solcher mit Sonderstrukturen zu erhöhen, so dass sich der Aufwuchs von Wasserpflanzen auf natürliche Art minimiert und damit auch der Unterhaltungsaufwand mittel- bis langfristig reduziert werden kann.</p> <p>Die im LRP beschriebenen Ziele und Maßnahmen geben die allgemeinen Zielvorstellungen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen vor, die in bestimmten Zielkategoriegebieten anzustreben bzw. umzusetzen sind. Dabei können die Ziele und Maßnahmen selbstredend nur sukzessive und wohl auch nur gebiets- bzw. abschnittsweise sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Wasserbehörden und Unterhaltungsverbänden erreicht bzw. umgesetzt werden.</p> <p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Zur Klarstellung wird der letzte Abs. auf S. 676-677 im Kap. 9.5 (Wasserwirtschaft) wie folgt ergänzt: »Etwaige naturschutzfachlich erforderliche Maßnahmen an den Gewässern und ihren Ufern sind nur nach Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden und Unterhaltungsverbände umzusetzen.«</p>
--	---

Unterhaltungsverband Kehdingen, Wischhafen (Stellungnahme vom 30.07.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<p><i>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet Berücksichtigung finden:</i></p> <p><i>Ziffer 9.5 Wasserwirtschaft Seite 676 Abs. 3 und 4; Ziffer 9.11.3 Eingriffsregelung und Kompensation Seite</i></p>	<p>Die Unterhaltungsverbände haben heutzutage qua Gesetz nicht ausschließlich den Wasserabfluss zu gewährleisten, sondern auch zahlreiche dem Umwelt- und Naturschutz gerecht werdende Ziele zu verfolgen und entsprechend erforderlichen Maßnahmen umzusetzen [vgl. Auflistung der Ziele der WRRL und des WHG in Kap. 9.5 (Wasserwirtschaft)].</p> <p>Nach § 38 WHG sollen Gewässerrandstreifen u. a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer dienen und nicht lediglich als „Räumstrei-</p>

<p>697:</p> <p><i>Eine grundsätzliche Entwicklung bzw. Anpflanzung von Ufergehölzen innerhalb der Gewässerrandstreifen an den Marschengewässern wird aus Sicht des Verbandes nicht befürwortet. Die Freihaltung eines 5m breiten Räumstreifens entlang der Verbandsgewässer zum Zwecke der maschinellen Unterhaltung ist uneingeschränkt zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Sollten Maßnahmen zur Entwicklung und Anpflanzung von Ufergehölzen im Bereich der Randstreifen stattfinden, sind diese nur im Einvernehmen mit dem betroffenen unterhaltungspflichtigen Verband möglich.</i></p> <p><i>Die Anpflanzung von Gehölzbeständen im Bereich der Randstreifen kann nur dann vorgenommen werden, wenn eine maschinelle Gewässerunterhaltung für diesen Gewässerabschnitt nicht mehr erforderlich ist.</i></p> <p><i>Grundsätzlich ist für jeden Gewässerabschnitt im Einzelfall zu prüfen, wie viel Unterhaltung nötig und wie viel Entwicklung möglich ist.</i></p>	<p>fen“ fungieren.</p> <p>Zu einer guten ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer tragen u. a. in ausreichender Breite und Länge vorkommende Gehölzbestände, Galeriewälder und Uferstaudenfluren bei. Einerseits dienen sie als Teillebensraum aquatisch oder semiaquatisch lebender Organismen. Zum anderen helfen entsprechende Pflanzenbestände, Nähr- und Schadstoffeinträge in die Gewässer zu minimieren, Ufer mit ihrem Wurzelwerk zu befestigen und den Anteil beschatteter Gewässerabschnitte und solcher mit Sonderstrukturen zu erhöhen, so dass sich der Aufwuchs von Wasserpflanzen auf natürliche Art minimiert und damit auch der Unterhaltungsaufwand mittel- bis langfristig reduziert werden kann.</p> <p>Die im LRP beschriebenen Ziele und Maßnahmen geben die allgemeinen Zielvorstellungen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen vor, die in bestimmten Zielkategoriegebieten anzustreben bzw. umzusetzen sind. Dabei können die Ziele und Maßnahmen selbstredend nur sukzessive und wohl auch nur gebiets- bzw. abschnittsweise sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Wasserbehörden und Unterhaltungsverbänden erreicht bzw. umgesetzt werden.</p> <p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Zur Klarstellung wird der letzte Abs. auf S. 676-677 im Kap. 9.5 (Wasserwirtschaft) wie folgt ergänzt:</p> <p>»Etwaige naturschutzfachlich erforderliche Maßnahmen an den Gewässern und ihren Ufern sind nur nach Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden- und Unterhaltungsverbände umzusetzen.«</p>
---	--

Unterhaltungsverband Obere Oste, Zeven (Stellungnahme vom 01.07.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<p><i>Unter Ziffer 9.5 (Wasserwirtschaft) und unter 9.11.3 (Eingriffsregelung und Kompensation) werden verschiedene Ausführungen und Hinweise - insbesondere zum Gewässerrandstreifen - getroffen und aufgestellt, die aus Sicht des Unterhaltungsverbandes nicht unwidersprochen bestehen bleiben können.</i></p> <p><i>Zu Ziffer 9.5 (Wasserwirtschaft Seite 676 Abs. 3 und 4) und Ziffer 9.11.3 (Eingriffsregelung und Kompensation Seite 697): Hier wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 58 Abs. 2 NWG die zuständigen Wasserbehörden von ihrem Recht Gebrauch machen müssten, zur Verbesserung der ökologischen Funktion der oberirdischen Ge-</i></p>	<p>Die Unterhaltungsverbände haben heutzutage qua Gesetz nicht ausschließlich den Wasserabfluss zu gewährleisten, sondern auch zahlreiche dem Umwelt- und Naturschutz gerecht werdende Ziele zu verfolgen und entsprechend erforderlichen Maßnahmen umzusetzen [vgl. Auflistung der Ziele der WRRL und des WHG in Kap. 9.5 (Wasserwirtschaft)].</p> <p>Nach § 38 WHG sollen Gewässerrandstreifen u. a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdi-</p>

wässer, den 5 m breiten Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Durch die Bepflanzung der Gewässerrandstreifen mit Ufergehölzen ist dann davon auszugehen, dass eine maschinelle Gewässerunterhaltung zukünftig nicht mehr durchführbar sein wird. Dadurch, dass zukünftig die maschinelle Gewässerunterhaltung unterbleibt, werden sich dann die zukünftigen Abfluss- und Entwässerungsverhältnisse innerhalb vieler Abschnitte - abhängig von den jeweiligen zu betrachtenden Rahmenbedingungen - negativ beeinflussen.

Einer grundsätzlichen Entwicklung bzw. Anpflanzung von Ufergehölzen innerhalb der Gewässerrandstreifen an den Fließgewässern wird aus Sicht des UHV Obere Oste entschieden widersprochen, weil hierdurch dann zukünftig keine maschinelle Gewässerunterhaltung mehr möglich sein wird.

Des Weiteren wird von Verbandsseite auf § 41 Abs. 3 WHG verwiesen, dass Ufergrundstücke durch die Anliegerschaft so bewirtschaftet werden, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Hierzu zählt im Wesentlichen die Freihaltung eines 5 m breiten Räumstreifens entlang der Verbandsgewässer zum Zwecke der maschinellen Gewässerunterhaltung.

Sollten Maßnahmen zur Entwicklung und Anpflanzung von Ufergehölzen im Bereich der Gewässerrandstreifen stattfinden, kann dieses nur im Einvernehmen mit dem betroffenen unterhaltungspflichtigen Verband erfolgen. Die Anpflanzung von Gehölzbeständen im Bereich der Gewässerrandstreifen kann nur dann vorgenommen werden, wenn eine maschinelle Gewässerunterhaltung zukünftig für den Gewässerabschnitt dann nicht mehr erforderlich ist.

Grundsätzlich muss sehr behutsam für jedes Gewässer bzw. für jeden Gewässerabschnitt im Einzelfall geprüft werden, wie viel Unterhaltung nötig und wie viel Entwicklung möglich ist, ohne dass hierdurch eine Erhöhung von schädlichen Wasserständen bewirkt wird.

Der UHV Obere Oste bittet darum, den vorgenannten Sachverhalt bei der Neuaufstellung des LRP entsprechend zu würdigen und textlich zu berücksichtigen.

solcher Gewässer dienen und nicht lediglich als „Räumstreifen“ fungieren.

Zu einer guten ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer tragen u. a. in ausreichender Breite und Länge vorkommende Gehölzbestände, Galeriewälder und Uferstaudenfluren bei. Einerseits dienen sie als Teillebensraum aquatisch oder semiaquatisch lebender Organismen. Zum anderen helfen entsprechende Pflanzenbestände, Nähr- und Schadstoffeinträge in die Gewässer zu minimieren, Ufer mit ihrem Wurzelwerk zu befestigen und den Anteil beschatteter Gewässerabschnitte und solcher mit Sonderstrukturen zu erhöhen, so dass sich der Aufwuchs von Wasserpflanzen auf natürliche Art minimiert und damit auch der Unterhaltungsaufwand mittel- bis langfristig reduziert werden kann.

Die im LRP beschriebenen Ziele und Maßnahmen geben die allgemeinen Zielvorstellungen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen vor, die in bestimmten Zielkategoriegebieten anzustreben bzw. umzusetzen sind. Dabei können die Ziele und Maßnahmen selbstredend nur sukzessive und wohl auch nur gebiets- bzw. abschnittsweise sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Wasserbehörden und Unterhaltungsverbänden erreicht bzw. umgesetzt werden.

Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:

Zur Klarstellung wird der letzte Abs. auf S. 676-677 im Kap. 9.5 (Wasserwirtschaft) wie folgt ergänzt:

»Etwaige naturschutzfachlich erforderliche Maßnahmen an den Gewässern und ihren Ufern sind nur nach Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden- und Unterhaltungsverbände umzusetzen.«

Unterhaltungsverband Untere Oste, Hemmoor (Stellungnahme vom 15.07.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass die angesprochene Nutzung der Gewässerrandstreifen für die Bepflanzung mit Gehölzen (Seite 676 bzw. 697) nur in den Teilabschnitten von Gewässern möglich sein wird, in denen eine maschinelle Unterhaltung zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses nicht erforderlich ist. Keine Bedenken gibt es gegen die Pflanzung von Einzelbäumen bzw. Baumgruppen mit Abständen, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung zulassen.</i></p> <p><i>Die Räumstreifen mit den entsprechenden Nutzungsbeschränkungen sind auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes in den Satzungen der Wasser- und Bodenverbände bzw. der Unterhaltungsverbände rechtlich verankert.</i></p>	<p>Die im LRP beschriebenen Ziele und Maßnahmen geben die allgemeinen Zielvorstellungen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen vor, die in bestimmten Zielkategoriegebieten anzustreben bzw. umzusetzen sind. Dabei können die Ziele und Maßnahmen selbstredend nur sukzessive und wohl auch nur gebiets- bzw. abschnittsweise sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Wasserbehörden und Unterhaltungsverbänden erreicht bzw. umgesetzt werden.</p> <p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Zur Klarstellung wird der letzte Abs. auf S. 676-677 im Kap. 9.5 (Wasserwirtschaft) wie folgt ergänzt:</p> <p>»Etwaige naturschutzfachlich erforderliche Maßnahmen an den Gewässern und ihren Ufern sind nur nach Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden- und Unterhaltungsverbände umzusetzen.«</p>

→sonstige Behörden und Einrichtungen, deren umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereiche be-
rührt sein können:

Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum, Stade (Stellungnahme vom 29.08.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<i>Zielkonzept, Karte 4 Im Abgleich mit dem Entwurf des RROP des Landkreises Stade 2013 (konsolidierte Fassung, Stand 18. März 2014), werden folgende Abweichungen im LRP festgestellt:</i>	In diesem Zusammenhang wird auf die einleitenden Ausführungen zur Funktion des LRP verwiesen.
<i>Zielkonzept, Karte 4 Der im RROP als „Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe“ dargestellte Bereich südlich der Ortslage von Drochtersen (Drochtersen-Gauensiek) ist im LRP nicht berücksichtigt und als Zielkategorie ZK4-004 dargestellt. Dieser Bereich wird im Rahmen der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Drochtersen aktuell bauleitplanerisch vorbereitet und sollte auch aufgrund seines raumordnerisch festgelegten gewerblich-industriellen Entwicklungspotentials als ZK5 kategorisiert werden.</i>	Die Regionalplanung hat in Abwägung mit anderen Belangen (u. a. mit den aus dem LRP-Entwurf hervorgehenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) aus regionalplanerischer Sicht der Entwicklung industrieller und gewerblicher Anlagen Vorrang eingeräumt und entsprechend den Bereich als „Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe“ im RROP dargestellt. Die 10. Änderung des FNP der Gemeinde Drochtersen befindet sich am Beginn der Aufstellung; eine Genehmigung ist zeitnah nicht zu erwarten, so dass die Darstellung und Abgrenzung der Zielkategoriegebiete ZK4-004 (Feldflur zwischen Assel und Wischhafen) und ZK5-008 (Drochtersen) im LRP nicht geändert wird.
<i>Zielkonzept, Karte 4 Das ZK1 rund um die Stader Altstadt steht im Widerspruch zum RROP, wonach hier ein Versorgungskern dargestellt ist und Stade u. a. der Vorrang als „Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ gegeben wird. Laut RROP kommt den Versorgungskernen „aufgrund eines gebündelten und konzentrierten Angebotes an vorhandenen und geplanten Einzelhandels- und Komplementäreinrichtungen (...) eine zentralörtliche Versorgungsfunktion zu“. Diese raumordnerische Festlegung und Zielsetzung steht im Widerspruch zur partiellen Darstellung als ZK1-Bereich, welcher laut LRP „möglichst von weiterer</i>	Bei dem genannten Teilgebiet des Gebietes ZK1-019 (Schwingetal zwischen Quellgebiet und Stade und Schwinge-Unterlauf von Stade bis Mündung in die Elbe) handelt es sich um den Bereich des Stader Burggrabens, des Floßgrabens, des Alten Hafens und des Schwinge-Kanals einschließlich der anschließenden steilen Uferpartien und der Bastionen entlang des Burggrabens. Unstrittig dürfte es sein, dass diese Bereiche – unabhängig von der Einstufung des Stadtgebietes als „Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ im RROP – auch zukünftig nicht bebaut oder zersiedelt werden, zumal die Wasserflächen dieses Teilgebietes als „Gewässer“ und in ihrer Funktion

<p><i>Bebauung und Zersiedelung auszusparen“ ist. Es wird daher angeregt, das entsprechende Gebiet des ZK1 um die Stader Altstadt als ZK5 auszuweisen.</i></p>	<p>als Überschwemmungsgebiet auch als „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ im RROP dargestellt sind.</p> <p>Die Aufnahme in das Zielkategoriegebiet ZK1-019 (Schwingetal zwischen Quellgebiet und Stade und Schwinge-Unterlauf von Stade bis Mündung in die Elbe) erfolgt vor allem aufgrund der Funktion und besonderen Bedeutung der Gewässerflächen für den Feuchtbiotopverbund zwischen der Elbe und dem Schwinge-Unterlauf einerseits sowie der Schwinge mit seinen Nebengewässern oberhalb von Stade andererseits.</p>
<p><i>Zielkonzept, Karte 4</i></p> <p><i>Generell ist die Darstellung von Elbe und Schwinge im Bereich des Hafens Stade-Bützfleth als ZK1-Gebiet vor dem Hintergrund der sich dadurch abzeichnenden Konflikte zwischen den Zielen der landschaftlichen und der wirtschaftlichen Entwicklung noch einmal zu überprüfen. Wir empfehlen eine Herausnahme der bereits heute hafenwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der vorgesehenen Erweiterungsflächen für Hafen, Industrie und Infrastruktur aus der Zielplanung.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Das Gebiet ZK1-018 (Stromelbe, Nebelben, Watten und Elbinseln zwischen Estemündung und Abbenfleth) wird angepasst an die genehmigte 21., 23. und 24. Änderung des FNP der Hansestadt Stade. Karten 4 (Zielkonzept) und Karte 5 (Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes) werden entsprechend überarbeitet.</p>
<p><i>Zielkonzept, Karte 4</i></p> <p><i>Das im LRP im Zentrum von Buxtehude (nördlich der Bahnstrecke) dargestellte ZK1-Gebiet ist im RROP als Versorgungskern dargestellt. Wir empfehlen eine nochmalige Überprüfung, ob dieser Bereich der ZK5-Darstellung zugeordnet werden könnte.</i></p>	<p>Bei dem genannten Teilgebiet des Gebietes ZK1-044 (Estetal zwischen Moisburg und Buxtehude mit Talrändern oberhalb Buxtehudes und Este-Unterlauf) handelt es sich um die Este einschließlich der West- und Ostviver im Stadtgebiet von Buxtehude. Unstrittig dürfte es sein, dass diese Bereiche – unabhängig von der Einstufung des Innenstadtbereichs als „Versorgungskern“ im RROP – nicht unmittelbar der Versorgungsfunktion dienen, zumal die Wasserflächen dieses Teilgebietes als „Gewässer“ und als „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ im RROP dargestellt sind.</p> <p>Die Aufnahme in das Zielkategoriegebiet ZK1-044 (Estetal zwischen Moisburg und Buxtehude mit Talrändern oberhalb Buxtehudes und Este-Unterlauf) erfolgt vor allem aufgrund der Funktion und besonderen Bedeutung der Gewässerflächen für den Feuchtbiotopverbund zwischen der Elbe und dem Este-Unterlauf einerseits sowie der Este mit seinen Nebengewässern oberhalb von Buxtehude andererseits.</p>
<p><i>Die Salz- und Sandabbaugelände rund um Harsefeld sowie das Torfabbaugelände am Neulander Moor südwestlich Wischhafen sollten die Kennzeichnung für Bodenabbau (Bo-ab) erhalten. Zudem wird darauf hinge-</i></p>	<p>Zu den Sandabbaugeländen: Die qualitative Zielaussage naturnahe Bodenabbaugelände (Bo-ab) wird im LRP grundsätzlich nur für Zielkategoriegebiete verwendet, in denen Sand-, Ton- oder Kiesabbau stattfindet,</p>

<p>wiesen, dass in der Legende die qualitative Zielaussage des Bodenabbaus generell fehlt.</p>	<p>stattgefunden hat oder dieser genehmigt ist. Die Regionalplanung hat in Abwägung mit anderen Belangen (u. a. mit den aus dem LRP-Entwurf hervorgehenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) aus regionalplanerischer Sicht der langfristigen Sicherung der oberflächennahen Sandvorkommen im Bereich Harsefeld einen Vorbehalt eingeräumt und entsprechend die genannten Bereiche als Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffgewinnung (bzw. Rohstoffsicherung) dargestellt; ein Abbaurecht ist damit nicht verbunden.</p> <p>Zu den Salzabbaugebieten: Die zwecks Solegewinnung geeigneten Bereiche des Salzstocks Harsefeld sind im RROP als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung tiefliegender Rohstoffe festgelegt. Damit verbunden sind lediglich Abbautätigkeiten unter Tage sowie punktuelle technische Einrichtungen zur Erschließung der Salzvorkommen. Eine Kennzeichnung der betroffenen Zielkategoriegebiete mit dem Kürzel „Bo-ab“ erübrigt sich daher.</p> <p>Zu dem Torfabbauggebiet Neulandermoor: Die qualitative Zielaussage Hochmoor-Regenerationsgebiete (Ho-Re) intendiert auch die Wiedervernässung und Regeneration von Zielkategoriegebieten, in denen Torfabbau stattfindet, stattgefunden hat oder in denen dieser genehmigt ist. Eine gesonderte Kennzeichnung des Gebietes ZK2-002 (Altendorfer Moor und nördlicher Randbereich des Oederquarter Moores) mit dem Kürzel „Bo-ab“ ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>In Karte 4 (Zielkonzept) wird die Legende um die qualitative Zielaussage »Bo-ab = naturnahe Bodenabbaugebiete« ergänzt.</p>
<p>Zielkonzept, Karte 4</p> <p>In folgenden Bereichen sollte von einer ZK1- bzw. ZK2-Darstellung abgewichen werden, da sie hier nicht im Einklang mit den gemäß RROP ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergienutzung stehen:</p> <p>a) ZK1-047 Gr-Mo südwestlich von Kutenholz, nördlich der Eisenbahnstrecke,</p> <p>b) ZK2-018 Gr-Mo westlich der Siedlungsfläche von Bützflethermoor.</p> <p>Diese Bereiche sollten mindestens als ZK3-, besser als ZK4-Gebiet ka-</p>	<p>Die Regionalplanung hat in Abwägung mit anderen Belangen (u. a. mit den aus dem LRP-Entwurf hervorgehenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) aus regionalplanerischer Sicht der Nutzung in den Bereichen südwestlich von Kutenholz und östlich von Bützflethermoor der Windenergie Vorrang eingeräumt und entsprechend diese Bereiche als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ im RROP dargestellt; ein Baurecht ist damit nicht verbunden.</p>

<p><i>tegorisiert werden, um der Windenergienutzung raumordnungsgemäß Vorrang vor anderen Nutzungen zu geben.</i></p>	
<p><i>Zielkonzept, Karte 4</i> <i>Die Trasse der A26 ist nur bis zur Este berücksichtigt. Die Weiterführung bis zur Kreisgrenze sollte ebenfalls mit dem aktuellen Genehmigungsstand dargestellt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die A26 ab der Este nicht weitergebaut wird, die derzeitige Darstellung stellt daher nur einen aktuellen Stand dar, stellt aber ein Ziel für den Bereich östlich der Este auf, das nicht valide ist.</i></p>	<p>Es werden folgende Änderungen des LRP vorgenommen: Der durch die Planfeststellung baurechtlich genehmigte Trassenkörper der BAB 26 zwischen der Este und der östlichen Kreisgrenze wird in Karte 4 (Zielkonzept) berücksichtigt; das Gebiet ZK5-049 (A26 zwischen Stade und Buxtehude) wird entsprechend vergrößert und das Gebiet ZK1-072 (Niedermoorgebiet zwischen Buxtehude und Neu Wulmstorf) entsprechend verkleinert. Ebenso wird die Trasse der BAB 26 in der Karte 2 (Landschaftsbild) als beeinträchtigende Einrichtung (Autobahn) dargestellt und die daraus abgeleitete Beeinträchtigungszone entsprechend erweitert. Schließlich wird die Trasse der BAB A26 in der Karte 3 (Biotopverbundkonzept) als „tatsächlich oder potentiell beeinträchtigende Zerschneidung des Biotopverbunds durch Straßen, Bahntrassen, Deiche u. ä.“ sowie die geplanten Brücken und Durchlässe als „tatsächliche oder potentielle Beeinträchtigungen des Biotopverbundes durch Brücken und Durchlässe größerer Verkehrsstrassen“ dargestellt, da die Trasse das Kerngebiet FBV-KG-08 (Moorgürtel zwischen Buxtehude und Neu Wulmstorf) – ein Gebiet mit zentraler Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund – quert.</p>
<p><i>Zielkonzept, Karte 4</i> <i>Ebenso sollten die vorgesehenen Trassen für die A20 und A26 westlich von Stade zumindest nachrichtlich aufgeführt werden, um mögliche Zielkonflikte bereits frühzeitig erkennen und sie entsprechend berücksichtigen zu können.</i></p>	<p>Die Regionalplanung hat in Abwägung mit anderen Belangen (u. a. mit den aus dem LRP-Entwurf hervorgehenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) aus regionalplanerischer Sicht der Anbindung des Landkreises Stade an das nationale und internationale Autobahnnetz Vorrang eingeräumt und den 5. Bauabschnitt der A26 zwischen Stade und Drochtersen sowie der A20 entsprechend als „Vorranggebiet Autobahn“ im RROP dargestellt; ein Baurecht ist damit nicht verbunden.</p>
<p><i>Begründungstext, Kapitel 9.6 Verkehr, S.680, 1. Absatz, Sätze 1 und 2</i> <i>Die Abfassung der ersten Sätze beinhaltet eine negative Formulierung und widerspricht damit u. a. auch den vom Landkreis geäußerten Positionen zu aktuellen Infrastrukturmaßnahmen im Landkreis Stade. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Der 2. Satz im ersten Absatz auf S. 680 in Kap. 9.6 (Verkehr) wird durch den nachfolgenden Wortlaut ersetzt wird: »Von der Planung und Umsetzung weiterer Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen im Landkreis Stade, die auch im Regionalen Raumordnungs-</p>

<p><i>"Bestehende Verkehrsinfrastrukturen (Straße, Schiene, Flughäfen, Wasserstraßen), Neubau- und Ertüchtigungsmaßnahmen sowie der fließende Verkehr bedingen eine Beeinträchtigung der umliegenden Natur und Landschaft. Zur Erschließung des Landkreises Stade und des gesamten Elbe-Weser-Raums sind weitere Ausbauten allerdings notwendig. Die hierbei entstehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind möglichst gering zu halten. Daher stellen sich auch zukünftig ..."</i></p>	<p>programm verankert sind, ist auszugehen (v. a. Neubau BAB 26 zwischen Stade und Drochtersen, BAB 20 zwischen Westerstede und Glückstadt mit Elbunterquerung bei Drochtersen und Bundesstraße B3n zwischen Neu Wulmstorf und Elstorf sowie Anpassung der Fahrrinne an der Untereibe). Die hierbei entstehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind möglichst gering zu halten.«</p>
<p><i>Begründungstext, Kapitel 9.7 Energiewirtschaft, S.683, 3. Absatz, 6. Zeile</i></p> <p><i>Die Forderungen nach Erdverkabelung decken sich in Teilen nicht mit der aktuellen Gesetzeslage. Laut § 2 (2) BBPIAG i. V. mit § 12b (1) 3.a EnWG und § 2 (2) EnLAG sind Höchstspannungsleitungen nur dann für Teilerdverkabelungen zugelassen, wenn diese Abstände zur Wohnbebauung von 400 m bei geschlossener Wohnbebauung bzw. 200 m im Außenbereich unterschreiten. Im Bereich des regulären Wechselstroms ist dies zudem durch § 2 (1) EnLAG auf 4 Pilotprojekte beschränkt. Andere Leitungen sind als Freileitung herzustellen. Neuleitungen von unter 110kV sind allerdings laut § 43h EnWG als Erdkabel auszubauen. Die Formulierung im Landschaftsrahmenprogramm sollte hierauf Rücksicht nehmen.</i></p>	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es in Abhängigkeit der konkreten Situation von Natur und Landschaft wünschenswert, über den gesetzlichen Mindestverpflichtungen hinaus weitere Trassenabschnitte in Erdverkabelung auszuführen. Der LRP nimmt hierauf insofern Rücksicht, als dass für die Formulierung der naturschutzfachlichen Empfehlungen hinsichtlich der erwünschten Erdverkabelungen die Begriffe „möglichst“ und „sollten“ benutzt worden sind. Einer weitergehende einschränkende Formulierung oder ein Hinweis auf die angeführten Spezialgesetze bedarf es daher nicht.</p>
<p><i>Begründungstext, Kapitel 9.9 Erholung, Freizeit und Tourismus, S.688, 5. Absatz</i></p> <p><i>„Erhebliche Beeinträchtigungen können für besonders störungsempfindliche Arten (z. B. Schwarzstorch, Rohrdommel, Kranich, Kegelrobbe, Seehund, Rastvögel) und Lebensräume sowie deren Lebensgemeinschaften (z. B. störungsfreie Hochmoorkomplexe, Bruchwälder, großflächige Röhrichtbestände, Wattflächen) durch Reiten, Angeln, Bootfahren, Surfen, Wasserski, Motor-Cross, Gleitschirmfliegen u.ä. hervorgerufen werden. In störungsempfindlichen Bereichen (die Mehrzahl der Gebiete der Zielkategorie 1) sollte die Ausübung dieser oder vergleichbarer Sportarten deshalb ganzjährig oder zu bestimmten Zeiten ganz oder teilweise untersagt werden.“</i></p> <p><i>Zu diesem Absatz ist anzumerken, dass die Kegelrobbe kein ständiger Bewohner der Elbe oder etwaiger Nebenflüsse der Elbe ist. Vereinzelt</i></p>	<p>In Kap. 5.2.2.4.1 (Bestand) wird auf S. 203 im 2. Absatz dargelegt, dass von der Kegelrobbe wiederholt Einzeltiere auf der Brammer Bank in der Elbe vor dem Allwörderer Außendeich gesichtet werden und daher davon auszugehen ist, dass die Untereibe mindestens bis zur Brammer Bank sporadisch als Teillebensraum durch die Kegelrobbe genutzt wird, wenngleich die Reproduktion ausschließlich in der Nordsee erfolgt. Der Forderung zur Streichung der Kegelrobbe aus der Aufzählung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Das Befahren von Booten kann in störungsempfindlichen Bereichen durchaus zu erheblichen Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten führen und bleibt daher in der Aufzählung enthalten.</p> <p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Da tatsächlich nicht alle Gebietsteile der Zielkategorie 1 als störungsempfindliche Bereiche anzusehen sind (gemeint war viel mehr, dass die</p>

<p><i>kommt es zur Sichtung solcher Tiere, von daher kann die Kegelrobbe in der oben benannten Aufzählung gestrichen werden.</i></p> <p><i>Der gesamte Bereich der Elbe im Landkreis Stade ist in Zielkategorie 1 einsortiert. Die Städte Stade und Buxtehude erfreuen sich einer regen Anzahl von Wassertouristen, die mit ihren Booten (Segelbooten, Motorbooten) die Häfen anlaufen. Bei konsequenter Umsetzung würde dieser Tourismus zum Erliegen kommen oder nur noch zu bestimmten Zeiten stattfinden können. Von daher sollten Bootfahren ebenfalls aus der Aufzählung gestrichen werden.</i></p>	<p>Mehrzahl aller störungsempfindlichen Bereiche innerhalb des Landkreises sich innerhalb der Kulisse der Zielkategorie 1 liegen dürften), wird der Klammerzusatz »(die Mehrzahl der Gebiete der Zielkategorie 1)« in Kap. 9.9 (Erholung, Freizeit und Tourismus) auf S. 688, 2. Absatz, 2. Spiegelstrich ersatzlos gestrichen.</p>
<p><i>Begründungstext, Kapitel 9.11.2 Anforderungen an die Bauleitplanung, S.694, 2. Absatz, 2. und 3. Zeile</i></p> <p><i>Die Formulierung, dass „die Gebiete der Zielkategorien 1 und 2 möglichst von weiterer Bebauung und Zersiedelung auszusparen sind“, pauschalisiert und zielt auf die Beeinträchtigung einer durch das RROP in mehreren Bereichen durchaus gewollte Siedlungsentwicklung ab. Insbesondere im Hinblick auf die gemäß Karte 4 dargestellten ZK1-Bereiche werden mehreren gewerblich genutzten Gebieten Entwicklungsmöglichkeiten genommen bzw. erschwert. Siehe hierzu unsere Ausführungen zum Zielkonzept, Karte 4.</i></p> <p><i>Es wird angeregt die Formulierung entsprechend zu ändern: „Die zukünftige Siedlungsentwicklung sollte sich an die bestehende Bebauung und die laut RROP zu sichernden und zu entwickelnden Vorranggebiete anlehnen. Gemäß § 1a BauGB ist auf einen“.</i></p>	<p>Die Regionalplanung hat in Abwägung mit anderen Belangen (u. a. mit den aus dem LRP-Entwurf hervorgehenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) aus regionalplanerischer Sicht in bestimmten Räumen der Siedlungsentwicklung oder der Entwicklung industrieller gewerblicher Anlagen sowie hafensorientierte wirtschaftlicher Anlagen Vorrang oder Vorbehalt eingeräumt und entsprechende Vorrang- und Vorbehaltsgelände im RROP dargestellt; ein Baurecht ist damit nicht verbunden.</p> <p>In Bereichen, wo genehmigte Flächennutzungspläne durch die kommunalen Planungsträger vorliegen (z. B. Vorranggebiet Siedlungsentwicklung Riensförde), sind diese Bereiche im LRP bei der Abgrenzung der Zielkategoriegebiete eingeflossen oder werden im Einzelfall noch angepasst.</p> <p>Im Übrigen ist im RROP unter Kap. 3.1.2 (Natur und Landschaft) als Ziel verankert, dass Vorranggebiete Natur und Landschaft, die zum Großteil der Gebiete der Zielkategorie 1 des LRP entsprechen, von raumbedeutsamen Maßnahmen freizuhalten sind. Weiter heißt es hier: „Die Vorranggebiete Natur und Landschaft beinhalten eine Pufferzone, die sich nach den realen örtlichen Gegebenheiten sowie der naturschutzfachlichen Wertigkeit und dem damit verbundenen Schutzzweck richtet. Sollen diese Pufferzonen für die Siedlungsentwicklung ausnahmsweise beansprucht werden, ist eine aktuelle naturschutzfachliche, städtebauliche und demographische Bewertung vorzusehen. Planungen und Maßnahmen sind auf ihre Verträglichkeit mit der Kernzone des Vorranggebietes zu prüfen.“</p>

	Schließlich nimmt der LRP auf eine auch in diesen Gebieten im Einzelfall erforderliche Einzelbebauung (z. B. Erweiterungen landwirtschaftlicher Hofstellen) insofern Rücksicht, als bei der bemängelten Formulierung der Begriff „möglichst“ benutzt wird.
<p><i>Begründungstext, Kapitel 9.11.2 Anforderungen an die Bauleitplanung, S.694, 4. Absatz, 7. Spiegelstrich</i></p> <p><i>Das Gebiet Nr. 8 sollte auf seine Tauglichkeit zur Ausweisung als LSG nochmals überprüft werden, da sich innerhalb dessen das Vorranggebiet für Windenergie Kutenholz befindet.</i></p>	Aufgrund der vorhandenen Ausstattung von Natur und Landschaft im potentiellen Landschaftsschutzgebiet LSG pot 08 (Otterniederung westlich Kutenholz) und der übrigen in Tab. 8.6 (Gebiete im Landkreis Stade, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen) unter „Schutzzweck“ aufgeführten Sachverhalte, erfüllt das Gebiet in der in Karte 5 (Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes) dargestellten Abgrenzung aktuell die Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen zu den gemäß RROP ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung verwiesen.
<p><i>Begründungstext, Kapitel 9.11.2 Anforderungen an die Bauleitplanung, S.694, 7. Absatz, 2. Zeile</i></p> <p><i>Es wird angeregt, den Begriff „Freiflächen“ durch „Grünflächen“ zu ersetzen, da unter „Freiflächen“ generell unbebaute Flächen zu verstehen sind, die den Zwecken eines Gebäudes untergeordnet werden. Der Satz zielt aber wohl eher darauf ab, dass Grünflächen zu Grünanlagen entwickelt werden sollten.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Der 5. Absatz auf S. 694 in Kap. 9.11.2 (Anforderungen an die Bauleitplanung) wird unter der Verwendung des Begriffs »Grünflächen« durch folgenden Wortlaut ersetzt:</p> <p>»Innerörtliche Grün- und Brachflächen sind unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Innenentwicklung zu erhalten. Dabei sollten vorhandene Grün- und Brachflächen innerhalb von städtisch geprägten Siedlungsgebieten wo immer möglich zu Grünzügen mit ausschließlich einheimischen Pflanzen-, Baum- und Straucharten entwickelt und zur Stärkung des innerörtlichen Biotopverbundes miteinander vernetzt werden.«</p>
<p><i>Begründungstext, Kapitel 9.11.2 Anforderungen an die Bauleitplanung, S.695, 3. Absatz, 1. Spiegelstrich</i></p> <p><i>Der letzte Satz („Insbesondere bei Gewerbebetrieben ist ergänzend die Möglichkeit einer Fassadenbegrünung mit vorzugsweise heimischen Rank-, Schling- und Kletterpflanzen vorzusehen“) stellt eine zu detaillierte Empfehlung dar, die außerhalb der Kompetenzen eines LRP agiert. Ein LRP sollte eine rahmenlegende Grundlage bilden und nicht die Details der konkreten Planungsebene der planenden Kommunen vorwegnehmen. Solche Differenzierungen können und sollten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder anhand von Gestaltungssatzungen</i></p>	Hierbei handelt es sich lediglich um eine fachliche Empfehlung an die kommunalen Planungsträger, die diese aufgreifen und in ihren Landschaftsplänen, Bauleitplänen und/oder Gestaltungssatzungen aufgreifen können, aber nicht müssen.

<p>vorgenommen werden. Es wird angeregt, diesen letzten Satz des 3. Absatzes, 1. Spiegelstrich zu streichen.</p>	
<p><i>Begründungstext, Kapitel 9.11.2 Anforderungen an die Bauleitplanung, S.695, 3. Absatz, 3. Spiegelstrich, 1. Zeile</i></p> <p><i>Die Ausgestaltung der Einfriedungen ist ebenfalls kein übergeordneter oder naturschutzrechtlich rahmengebender Belang, der in einem Landschaftsrahmenplan festgelegt werden sollte. Auch hier greift in der Detailgestaltung die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der kommunalen Gestaltungssatzungen. Es wird angeregt, den ersten Satz des 3. Spiegelstriches zu streichen.</i></p>	<p>Hierbei handelt es sich lediglich um eine fachliche Empfehlung an die kommunalen Planungsträger, die diese aufgreifen und in ihren Landschaftsplänen, Bauleitplänen und/oder Gestaltungssatzungen aufgreifen können, aber nicht müssen.</p>
<p><i>Begründungstext, Kapitel 9.11.2 Anforderungen an die Bauleitplanung, S.695, 3. Absatz, letzter Spiegelstrich</i></p> <p><i>Gemäß § 5 Baunutzungsverordnung sind in Dorfgebieten diverse bauliche Anlagen zulässig, welche auch oftmals mit größeren Versiegelungen einhergehen. Es wird daher angeregt, die Aussage „Zur Pflege des Ortsbildes in Dörfern sollte (...) beispielsweise auf großflächige Versiegelungen von Plätzen verzichtet werden“ wie folgt zu korrigieren: „Zur Pflege des Ortsbildes in Dörfern sollte der ländliche Charakter gewahrt werden. Versiegelungen sollten sich an die Nutzungstypologie der entsprechenden Gebietsfestsetzung anpassen und ein adäquater Ausgleich im Rahmen von ökologischen Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden.“</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Der 5. Spiegelstrich im 2. Absatz auf S. 695 in Kap. 9.11.2 (Anforderungen an die Bauleitplanung) wird durch den vorgeschlagenen Wortlaut wie folgt ersetzt:</p> <p>»Zur Pflege des Ortsbildes in Dörfern sollte der ländliche Charakter gewahrt werden. Versiegelungen sollten sich an die Nutzungstypologie der entsprechenden Gebietsfestsetzung anpassen und ein adäquater Ausgleich im Rahmen von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden.«</p>

<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (Stellungnahme vom 25.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Bei der Neuaufstellung des LRP sollten die Rohstoffsicherungsgebiete im LK STD berücksichtigt werden, damit keine Planungen erfolgen, die einen Rohstoffabbau erschweren oder verhindern.</i></p>	<p>Die Regionalplanung hat in Abwägung mit anderen Belangen (u. a. mit den aus dem LRP-Entwurf hervorgehenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) aus regionalplanerischer Sicht in durch die Landesraumordnung vorgegebenen Bereichen der langfristigen Sicherung der Sand-, Torf-, Klei- und tiefliegenden Salzvorkommen einen Vorrang oder Vorbehalt eingeräumt und entsprechend die genannten Bereiche als Vorbehalts- oder Vorsorgegebiete zur Rohstoffgewinnung (bzw. Rohstoffsicherung) dargestellt; ein Abbaurecht ist damit nicht verbunden.</p>

	<p>Etwaige Maßnahmenumsetzungen oder Schutzgebietsausweisungen werden die raumordnerischen und rohstoffsichernden Belange berücksichtigen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen zur Funktion des LRP verwiesen.</p>
<p><i>Im Kap. 9.8 „Bodenabbau“ wird konstatiert, dass in den Gebieten der Zielkategorie 1 und 2 Bodenabbauten grundsätzlich unterbleiben sollten. Davon ausgenommen sind die im RROP dargestellten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung. Hier weist das LBEG darauf hin, dass nach § 8 Abs. 7 ROG Vorbehaltsgebieten, als Gebieten mit raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Deshalb sollte nicht nur in Vorranggebieten, sondern auch in Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung ein Bodenabbau – nach einem entsprechenden Genehmigungsverfahren – jederzeit möglich sein, ein genereller Ausschluss ist unzulässig.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>In Kap. 9.8 (Bodenabbau) wird der 1. Satz des 2. Absatzes auf S. 685 um den Begriff »Vorbehaltsgebiete« ergänzt, so dass der Satz nunmehr wie folgt lautet:</p> <p>»In den Gebieten der Zielkategorie 1 und 2 sollten – mit Ausnahme der im RROP dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung/-sicherung (siehe unten) – zumindest flächenintensive und großvolumige Bodenabbauten grundsätzlich unterbleiben.«</p>

<p>Landkreis Stade – Planungsamt, Stade (Stellungnahme vom 08.09.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Der Entwurf des LRP, insbesondere das Zielkonzept, ist im Zuge der Aufstellung des RROP 2013 mit den Zielsetzungen und Darstellungen des RROP abgestimmt worden. Insofern besteht eine große Übereinstimmung zwischen den fachlichen Anforderungen die der LRP formuliert und den bindenden Festsetzungen des RROP. Der Entwurf des RROP ist vom Kreistag am 21.07.2014 als Satzung beschlossen worden.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind die Gebiete der Zielkategorie 1 als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt. Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung der Darstellungen. Abweichungen treten nur im Bereich der Moore bei Düdenbüttel, Heinbockel, Essel und Kutenholz auf. Hier sind für die Darstellung im RROP auch andere fachliche Grundlagen (Moorschutzprogramm, Naturschutzgebiet) bestimmend.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p><i>Im Bereich Krautsand ist die Zielsetzung des RROP zu berücksichtigen. Für Krautsand sind die besonderen Entwicklungsaufgaben „Erholung“ und „Tourismus“ festgelegt. Eine Einschränkung, die über die Grenzen des Natura 2000-Gebietes in den Siedlungsbereich von Krautsand reicht, ist nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Die am nordwestlichen Siedlungsrand der Ortslage Krautsand liegenden Sondergebiete des „Camping, Ferienhäuser, Sport, Spiel“ und „Fremden-Beherbung“ aus dem FNP Drochtersen werden vollständig der ZK5-007 (Krautsand, Gewerbegebiet am Ruthenstrom) zugeordnet. Das Sondergebiet „Strand, Schiffsliegfläche“ im Außendeichsbereich hingegen wird nicht in die Zielkategorie 5 übernommen, da hier keine Errichtung baulicher Anlagen im Fokus der Sondergebietsentwicklung steht, sondern eine landschaftsgebundene Strandnutzung.</p>
<p><i>Ebenso sollte das festgesetzte Vorranggebiet „hafenbezogene industrielle Anlagen“ nicht durch eine Potenzialfläche überlagert werden.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Das Gebiet ZK1-018 (Stromelbe, Nebeneiben, Watten und Elbinseln zwischen Estemündung und Abbenfleth) wird angepasst an die genehmigte 21., 23. und 24. Änderung des FNP der Hansestadt Stade. Karte 4 (Zielkonzept) und Karte 5 (Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes) werden entsprechend überarbeitet.</p>
<p><i>Die aus den Flächen der Zielkategorien 1 und 2 abgeleiteten Potenzialflächen für NSG bzw. LSG berücksichtigen tlw. nicht die Ziele des RROP. Dies trifft für das o. g. Gebiet auf Krautsand zu, ebenso wie auf die Vorranggebiete Windenergienutzung Stade, Engelschoff, Kuhla, Es-sel, Kutenholz und Ahlerstedt-Ottendorf. Ebenfalls werden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Gebiet Buxtehude sowie das Siedlungsentwicklungsgebiet Stade-Riensförde tlw. durch naturschutzfachliche Potenzialflächen überlagert. Diese Gebiete sind von den Potenzialflächen freizustellen, da eine Schutzgebietsausweisung hier raumordnerisch nicht möglich ist.</i></p>	<p>zu Krautsand vgl. obige Ausführungen Aufgrund der vorhandenen Ausstattung von Natur und Landschaft in den angesprochenen Bereichen und der übrigen in Tab. 8.4 (Gebiete im Landkreis Stade, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen) und Tab. 8.6 (Gebiete im Landkreis Stade, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen) des LRP unter „Schutzweck“ aufgeführten Sachverhalte, erfüllen die Gebiete in den in Karte 5 (Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes) dargestellten Abgrenzungen aktuell die Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG. Mit Hilfe der Festlegung von Freistellungen von den Verboten in etwaigen Schutzgebietsausweisungen oder Konkretisierungen der Gebietszuschnitte können in den entsprechenden Verfahren die rohstoffsichernden bzw. -gewinnenden sowie die windenergetischen Belange ausreichend berücksichtigt werden Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen zur Funktion des LRP verwiesen.</p>
<p><i>Bei den im RROP festgesetzten Vorranggebieten Windenergienutzung</i></p>	<p>Eine solche Differenzierung der Zielkategoriegebiete ist nicht möglich.</p>

<p><i>ist im Zuge der Abwägung eine Freistellung von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (= ZK 2) erfolgt. In diesen Gebieten sollten auch keine, mit einer nicht umsetzbaren Zieloption verbundenen Aussagen getroffen werden.</i></p>	<p>Grundsätzlich sind die qualitativen Zielaussagen der Gebiete der Zielkategorie 2 auch kompatibel mit der einer Windenergienutzung, da unter Windkraftanlagen sich z. B. landwirtschaftliche Acker- und Grünlandnutzungen ebenso extensivieren lassen oder sich die Ausstattung mit Landschaftselementen erhöhen lässt.</p>
<p><i>Im Bereich der Hansestadt Buxtehude reicht die Potenzialfläche LSG in das festgesetzte zentrale Siedlungsgebiet. Hier sollte eine Anpassung erfolgen.</i></p>	<p>Nach Überprüfung der Grenzen konnten Überschneidungen der potentiellen LSG mit den zentralen Siedlungsgebieten nicht ermittelt werden. Lediglich im Bereich des Westmoores gibt es eine maßstabsbedingte geringfügige Überschneidung zwischen dem LSG pot 15 (Ilsmoor, Dammhausener Königsmoor und Buxtehuder Westmoor) und dem Versorgungskern an der Dammhauser Straße, die aber keiner Überarbeitung des LSG pot 15 (Ilsmoor, Dammhausener Königsmoor und Buxtehuder Westmoor) bedarf.</p>
<p><i>Die Überlagerung von Vorranggebieten Natur und Landschaft (ZK 1) mit einem Vorranggebiet für ruhige Erholung sollte immer mit einer Abwägung der Verträglichkeit bzw. der Erschließung des Gebietes verbunden sein. Evtl. sollten hierzu bereits auf LRP-Ebene Aussagen getroffen werden.</i></p>	<p>Diese Erläuterungen nehmen offensichtlich Bezug auf die in Kap. 9.10 (Raumordnung) gegebenen Empfehlungen zur Erweiterung der Kulisse der „Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ oder „Vorbehaltsgebiete Erholung“ im Rahmen zukünftiger Fortschreibungen des RROP. Inwiefern diese Gebietskategorien dann verträglich sind mit der Überlagerung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, ist zu gegebener Zeit im Einzelfall zu überprüfen.</p>
<p><i>Im Kap. 9.9 werden eine Reihe von Gebieten genannt, die günstige Voraussetzungen für das Natur- und Landschaftserleben aufweisen. Diese werden als Schwerpunkträume mit kreisweiter bis überregionaler Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung bewertet. Dabei handelt es sich tlw. um relativ kleine Gebiete denen nicht unbedingt eine kreisweite bzw. überregionaler Bedeutung zugesprochen werden kann. Diese Aufzählung sollte daher differenziert werden. Das RROP nennt in Kap.3.2.1 die Elbe, das Alte Land, Krautsand als Erholungsgebiete von überregionaler Bedeutung. Regional bedeutsam sind der Rüstjer Forst, das Estetal, Neukloster Forst sowie die Oste. Hier sollte eine Angleichung zwischen dem RROP und dem LRP erfolgen.</i></p>	<p>Im Landkreis Stade gibt es sicherlich mehr Naturräume, die besonders günstige Voraussetzungen für das Natur- und Landschaftserleben aufweisen, als die im RROP aufgezählten Erholungsgebiete von überregionaler und regionaler Bedeutung.</p> <p>Eine Angleichung sollte vielmehr auf Seiten des RROP erfolgen, sobald eine weitere Fortschreibung ansteht.</p> <p>Anders als die im RROP genannten Erholungsgebiete bedürfen die im LRP benannten Gebiete mit günstigen Voraussetzungen für das Natur- und Landschaftserleben jedoch nicht zwingend die im RROP avisierte Entwicklung erholungsrelevanter und touristischer Infrastruktur.</p>
<p><i>Des Weiteren wird angeregt den Text im 4. Abs. (S. 687), verbunden mit der Tabelle A-5-39, „Auflistung der die Eigenart des Gebietes prägenden und die Erlebbarkeit des Gebietes fördernde Elemente“, in den Kontext</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Dem 5. Absatz auf S. 687 in Kap. 9.9 (Erholung, Freizeit und Tourismus)</p>

<p>der spezifischen naturräumlichen Gliederung des Landkreises zu stellen. Damit würde eine Verknüpfung zwischen den Naturräumen Geest, Altes Land und Kehdingen und den daraus erwachsenen naturräumlichen Siedlungsstrukturen hergestellt werden. Als Textvorlage wird die „Denkmaltopographie Baudenkmale in Niedersachsen, Landkreis Stade 26.1 (Auszug als Anlage dem Schreiben beiliegend) empfohlen. Hierdurch erhält die reine Aufzählung der regionsvorhandenen Kulturdenkmale einen erklärenden Hintergrund.</p>	<p>wird als folgender Satz angefügt: »Hierbei ist zu beachten, dass die Siedlungen der Marschengebiete historisch, kulturell und geografisch bedingt zumeist zahlreicher mit vor allem kultur- bzw. baudenkmalgeschützten baulichen Anlagen und maritimen Besonderheiten ausgestattet sind und damit Siedlungen der Geest und der Moore in der vorangegangenen Aufzählung unterrepräsentiert sind, obwohl diese Siedlungen auch bedeutsame Einzelelemente oder Siedlungsformen aufweisen können (vgl. ALBRECHT 1997).«</p>
--	---

Landkreis Stade – Umweltamt, Stade (Stellungnahme vom 29.08.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die Tabelle 5–9 auf S. 275 f. scheint nicht vollständig zu sein. Die Einteilung der Gewässer in I. und II. Ordnung ergibt sich aus den entsprechenden Wassergesetzen. Für den Raum Stade ergeben sich folgende Gewässer I. Ordnung: Schwinge: 0,25 km südlich der Bahnlinie Cuxhaven-Stade bis zur Elbe; Börne: im Stadtgebiet Stade; Bützflether Südelbe: von km 0,69 bis zur Elbe; Barnkruger Süderelbe: von der Einmündung des Barnkruger Schleusenfleths bis zur Elbe; Ruthenstrom: von km 3,75 bis zur Elbe; Wischhafener Süderelbe: von km 8,03 bis zur Elbe; Freiburger Hafenriel: von der Deichschleuse bis zur Elbe; Oste: von der südlichen Dorfgrenze von Mindenburg bis zur Elbe; Lühe: von der Marschdammbücke in Horneburg bis zur Elbe; Este: von der Mühle in Buxtehude bis zur Elbe</p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Auf eine Differenzierung zwischen Gewässern 1. und 2. Ordnung in Tab. 5-9 (Fließgewässer 1. und 2. Ordnung in den Gewässereinzugsgebieten Elbe, Oste, Schwinge, Aue/Lühe und Este im Landkreis Stade) wird verzichtet. Die Tabelle wird entsprechend überarbeitet und neu strukturiert. Mit „Börne“ ist der Schwinge-Verlauf im Innenstadtbereich der Hansestadt Stade zwischen Fischmarkt und Schifffertor gemeint, der auf den Topografischen Karten und in der Tab. 5-9 (Fließgewässer 1. und 2. Ordnung in den Gewässereinzugsgebieten Elbe, Oste, Schwinge, Aue/Lühe und Este im Landkreis Stade) unter Schwinge-Kanal geführt wird.</p>
<p>Zum 1. Absatz auf der S. 283: Im Landkreis Stade existieren 6 festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (ÜSG). Es handelt sich hierbei um das ÜSG der Oste, der Schwinge, der Aue, der Lühe, der oberen Este und der unteren Este. Das ÜSG der Lühe wird derzeit überarbeitet. In dem Zusammenhang werden Flächen im Bullenbruch ebenfalls in naher Zukunft vorläufig gesichert. Das ÜSG im Bereich der Hansestadt Buxtehude befindet sich in Vorbereitung.</p>	<p>Es werden folgende Änderungen des LRP vorgenommen: In Kap. 5.4.3 (Bestand Gewässer) werden die ersten beiden Sätze des 1. Absatzes auf S. 283 wie folgt ersetzt: »Im Landkreis Stade existieren sechs festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (ÜSG). Es handelt sich hierbei um die ÜSG der Oste, der Schwinge, der Aue, der Lühe, der oberen Este und der unteren Este (Abb. 5–55).« Zudem wird dem zuvor genannten Absatz folgender Satz angefügt: »Da die von Gezeiten beeinflussten Gebiete nach § 76 Abs. 2 WHG in Verbin-</p>

	<p>dung mit § 76 Abs. 1 WHG nicht als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden können, sie aber zu den klassischen Hochwassergebieten im Sinne des § 72 WHG zu zählen sind, wird der Ästuarbereich der Elbe vor der Hauptdeichlinie im LRP wie ein Überschwemmungsgebiet behandelt.«</p> <p>Die Legendenerklärung „gesetzlich festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (ÜSG)“ in der Abb. 5-55 (Überschwemmungsgebiet und Wasserschutzgebiet im Landkreis Stade) wird wie folgt geändert (vgl. auch nachfolgende Ausführungen zu den potentiellen Überschwemmungsbereichen):</p> <p>»gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und Hochwassergebiete</p> <table border="0"> <tr> <td>-1- = ÜSG Oste</td> <td>-2- = ÜSG Schwinge</td> <td>-3- = ÜSG Aue</td> </tr> <tr> <td>-4- = ÜSG Lühe</td> <td>-5- = ÜSG obere Este</td> <td>-6- = ÜSG untere Este</td> </tr> <tr> <td colspan="3">-7- = Hochwassergebiet Elbe«.</td> </tr> </table>	-1- = ÜSG Oste	-2- = ÜSG Schwinge	-3- = ÜSG Aue	-4- = ÜSG Lühe	-5- = ÜSG obere Este	-6- = ÜSG untere Este	-7- = Hochwassergebiet Elbe«.		
-1- = ÜSG Oste	-2- = ÜSG Schwinge	-3- = ÜSG Aue								
-4- = ÜSG Lühe	-5- = ÜSG obere Este	-6- = ÜSG untere Este								
-7- = Hochwassergebiet Elbe«.										
<p><i>Die Abbildung 5-55 auf S. 285 sowie der 2. Absatz auf S. 283 sind falsch und in Zusammenarbeit mit der Wasserbehörde zu überarbeiten. Das betrifft die so genannten potentiell regelmäßig überschwemmten Gebiete, die in einigen Bereichen durch Deiche geschützt sind (Anlage dem Schreiben beiliegend).</i></p>	<p>Die Abb. 5-55 (Überschwemmungsgebiet und Wasserschutzgebiet im Landkreis Stade) soll eigentlich aufzeigen, wo bestehende Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete existieren sowie Bereiche darstellen, in denen ein (theoretisches) Potential für die Reaktivierung auen- und gewässerspezifischer Boden-, Wasser- und Klimaschutzfunktionen besteht. Hierzu zählen neben den historisch gewachsenen Auenböden in den Niederungen und Täler der Flüsse und Bäche der Geest prinzipiell auch die zumindest erst in jüngerer Zeit (in den zurückliegenden etwa 100 Jahren) eingedeichten Marschen- und Niederungsgebiete innerhalb der Mehe-Oste-Niederung und den Elbmarschen (zumindest diejenigen im ehemaligen Nordkehdinge Außendeich und auf Krautsand).</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Ausführungen werden folgende Änderungen vorgenommen (vgl. auch vorangegangene Ausführungen zu den ÜSG):</p> <p>Zur besseren Verständlichkeit wird die Abbildungsüberschrift wie folgt geändert: »Abb. 5-55 - Überschwemmungsgebiete, potentielle Überschwemmungsbereiche und Wasserschutzgebiete im Landkreis Stade«.</p> <p>Die Legendenerklärung „sonstige regelmäßig überschwemmte Gebiete:...“ in der Abb. 5-55 wird wie folgt geändert: »potentielle Überschwemmungsbereiche = regelmäßig überschwemmte Bereiche oder (potentiell) reaktivierbare Überschwemmungsbereiche: - Bereiche mit historisch gewachsenen Auenböden in den Niederungen und Tälern der Flüsse und Bäche der Geest</p>									

- Bereiche mit historisch gewachsenen Auenböden der erst in jüngerer Zeit eingedeichten Marschen- und Niederungsgebiete innerhalb der Mehe-Oste-Niederung und den Elbmarschen«.

In Kap. 5.4.3 (Bestand Gewässer) werden der 2. und 3. Absatz auf S. 283 wie folgt ersetzt:

2. Absatz:

»Ergänzend zu den zuvor genannten Überschwemmungs- und Hochwassergebieten werden in Abb. 5–55 weitere regelmäßig überschwemmte Bereiche oder (potentiell) reaktivierbare Überschwemmungsbereiche dargestellt: Hierbei handelt es sich um Gebiete mit historisch gewachsenen Auenböden (Niedermoor-Böden einschließlich solche mit Organomarschauflage, Gley-Böden einschließlich solche mit Niedermoorauflage, Podsol-Gley-Böden, Pseudogley-Böden, Marschböden gemäß der Bodenkundlichen Übersichtskarte BÜK 50) in den Niederungen und Tälern der Flüsse und Bäche der Geest (= naturräumliche Untereinheiten des Naturraums Stader Geest außer Mehe-Oste-Niederung, vgl. Kap. 4.1.1) sowie im Bereich der Marsch (= naturräumliche Untereinheiten des Naturraums Harburger Elbmarschen zuzüglich Mehe-Oste-Niederung, vgl. Kap. 4.1.2) die zumindest erst in jüngerer Zeit (in den zurückliegenden etwa 100 Jahren) eingedeichten Marschen- und Niederungsgebiete innerhalb der Mehe-Oste-Niederung und den Elbmarschen (zumindest diejenigen im ehemaligen Nordkehdinge Außendeich und auf Krautsand).«

3. Absatz:

»Da die schon in historischer Zeit (länger als etwa 100 Jahre) eingedeichten Marschen bzw. Marschen- und Niedermoorböden innerhalb der naturräumlichen Untereinheiten des Naturraums Unterelbeniederung (vgl. Kap. 4.1.2) und der Mehe-Oste-Niederung nahezu flächendeckend als historisch oder gar vorhistorisch regelmäßig durch die Elbe und Oste überschwemmte, überstaute oder durchströmte Gebiete aufzufassen sind und hier keine klar abzugrenzenden Niederungen bzw. Täler wie auf der Geest vorhanden sind, unterbleibt für die Marschengebiete mit Ausnahme o. g. erst in jüngerer Zeit eingedeichten Marschengebiete eine weitergehende Darstellung der potentiellen bzw. (potentiell) reaktivierbaren Überschwemmungsbereiche; auch unterbleibt für die genannten Bereiche der Marsch eine Abgrenzung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für auen- und gewässerspezifische Boden-, Wasser- und Klimaschutzfunktionen (vgl. Kap. 5.4.4).«

<p><i>Im 4. Absatz der S. 676 wird im Hinblick auf Gewässerrandstreifen eine sehr flapsige Formulierung gewählt, wonach die Wasserbehörden lediglich von ihrem Recht Gebrauch machen müssten, Gewässerrandstreifen auszuweisen bzw. Bepflanzungen anzuordnen usw. Unterschlagen wurde der Hinweis auf den dann folgenden § 59 Abs. 2, wonach diese Anordnungen entschädigungs- oder ausgleichspflichtig sind und daher doch nicht so einfach durchsetzbar sind.</i></p>	<p>Es werden folgende Änderungen des LRP vorgenommen: In Kap. 9.5 (Wasserwirtschaft) werden im 2. Satz in Abs. 4 auf S. 676 die Wörter „müssten“ durch »könnten« und „lediglich“ durch »verstärkt« ersetzt, so dass der Satz nunmehr wie folgt beginnt: »Hierzu könnten die zuständigen Wasserbehörden verstärkt von ihrem in § 58 Abs. 2 NWG verankerten Recht Gebrauch machen, ...«. Am Ende des vorgenannten wird folgende Fußnote angeführt: »Jedoch sind nach § 59 Abs. 2 Satz 1 NWG Anordnungen nach § 58 NWG zu- meist entschädigungs- oder ausgleichspflichtig, was eine einfache Umsetzung entsprechender gesetzlich verankerter Handlungsmöglichkeiten zur Verbesse- rung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer erschweren dürfte. Im Übrigen ist gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 NWG vor einer etwaigen Anordnung eine Vereinbarung mit den Beteiligten zu suchen.«</p>
<p><i>Im 1. Absatz der S. 677 wird von Teilrückdeichungen bzw. Teildeichöffnungen gesprochen sowie von angepasstem Betrieb der Sperrwerke. In diesem Zusammenhang wird auf das DVWK-Merkblatt 226 von 1993 verwiesen, das sich landschaftsökologischen Gesichtspunkten bei Flussdeichen widmet. Hierzu ist anzumerken, dass im Landkreis Stade keine diesbezüglichen Flussdeiche vorhanden sind. Es handelt sich ausschließlich um Küstenschutzdeiche, also Hauptdeiche an der Elbe und Schutzdeiche hinter den Sperrwerken an den Nebenflüssen der Elbe. Das zitierte DVWK-Merkblatt ist hier nicht einschlägig.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Der letzte Satz im 1. Absatz auf S. 677 in Kap. 9.5 (Wasserwirtschaft) [„In diesem Zusammenhang wird auf das DVWK-Merkblatt 226/1993 verwiesen, dass sich landschaftsökologischen Gesichtspunkten bei Flussdeichen widmet (DVWK 1993).“] wird ersatzlos gestrichen.</p>
<p><i>In der Aufzählung des folgenden Absatzes wird von Öffnung bzw. Rückbau von Sommerdeichen gesprochen. Dazu ist anzumerken, dass im Landkreis Stade keine Sommerdeiche existieren. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erhaltung und wieder Herstellung der Durchgängigkeit an Sielen, Schöpfwerken und Schleusen wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso die Verbesserung des Wasserhaushaltes auf öffentlichen Flächen.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Der fünfte Spiegelstrich im 2. Absatz auf S. 677 in Kap. 9.5 (Wasserwirtschaft) [„Öffnung bzw. Rückbau von Sommerdeichen;“] wird ersatzlos gestrichen. Die übrigen Ausführungen werden begrüßt und zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Die im Landkreis bestehenden Unterhaltungsverbände haben sich intensiv zu den Gewässerrandstreifen (Text S. 676 bzw. 697) geäußert. Diesen Stellungnahmen schließt sich die untere</i></p>	<p>Es wird auf die dezidierten und detaillierten Stellungnahmen der Verwaltung auf die Stellungnahmen der jeweiligen Unterhaltungsverbände verwiesen.</p>

<p><i>Wasserbehörde an. Grundsätzlich muss für jedes Gewässer bzw. für jeden Gewässerabschnitt im Einzelfall geprüft werden, wie viel maschinelle Unterhaltung nötig und wie viel Entwicklung möglich ist, ohne dass hierdurch eine schädliche Erhöhung der Wasserstände bewirkt wird. Daher ist auch die Entwicklung und Bepflanzung von Randstreifen, die grundsätzlich zu begrüßen ist, sehr sorgfältig mit den Unterhaltungsverantwortlichen abzustimmen.</i></p>	
---	--

Landvolk Niedersachsen – Kreisbauernverband Stade e. V., Stade (Stellungnahme vom 01.09.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<p><i>Zu 4.4 – Landnutzung</i> <i>Die Zahlenangaben für das Land Kehdingen mit einer Ästuar-Fläche von 19,2% erscheinen nicht nachvollziehbar. Nach diesseitiger Auffassung können allenfalls die heutigen Außendeichsbereiche mit Tideeinfluss der Elbe sowie die teilweise dem Tideeinfluss unterliegenden Nebenelben hier einbezogen werden.</i></p>	<p>Der Abb. 4-11 (Verteilung von Landnutzungseinheiten im Landkreis Stade auf Grundlage der Biotoptypenkartierung) und der Tab. 4.9 (Vorkommen von Landnutzungseinheiten auf Basis der kreisweiten Realnutzungskartierung) ist zu entnehmen, dass – wie gefordert – ausschließlich die im Rahmen der kreisweiten Realnutzungskartierung nach Drachenfels erfassten Biotoptypen der Obergruppe 3 (Meer und Meeresküsten) der Landnutzungseinheit Ästuare zugeordnet worden sind. Die Zahlen sind korrekt. Zu beachten ist hierbei, dass die naturräumliche Untereinheit Land Kehdingen vollständig die gemeindefreie und ausschließlich aus Wasserfläche bestehende Gemarkung Niederelbe umfasst.</p>
<p><i>Zu 4.4 – Landnutzung</i> <i>Auch die für das Alte Land in Tabelle 4-9 genannte Gewässerfläche von 10,9% bzw. fast 2.000 ha erscheint deutlich zu hoch eingeschätzt. Aktuellste Zahlen sollten über den Unterhaltungsverband Altes Land im Zusammenhang mit der Erfassung offener Gewässer erfasst werden. Für die weitere Beurteilung sollte auf die aus Pflanzenschutzmittel rechtlichen Gründen notwendige Umwandlung des Gewässersystems bei der Bereithaltung von Wasser für die Frostschutz- und anfeuchtende Beregnung hingewiesen werden auf den seit einigen Jahren laufenden Bau von Beregnungsbecken. Diese dürften für die ökologische Beurteilung wertvolle Biotopstrukturen darstellen in Verbindung mit dem Gewässer-</i></p>	<p>Der hohe Gewässeranteil im Alten Land ist durch den Elbewasserkörper bedingt, der im Abschnitt zwischen der Hamburger Landesgrenze und der Schwinge aufgrund seines geringeren Salzgehaltes anders als im Land Kehdingen nicht den Brackwasser-Ästuaren sondern den Fließgewässern zugeordnet wird. Die Zahlen sind korrekt.</p> <p>Die Zahlenangaben basieren auf den im Rahmen der kreisweiten Realnutzungskartierung nach Drachenfels erfassten Biotoptypen der Obergruppe 4 (Binnengewässer). Aktuelle Zahlen aus anderen Quellen können nicht mehr ausgewertet und integriert werden.</p>

<p>netz 2. und 3. Ordnung.</p>	<p>Die übrigen angesprochenen Belange sind auf Ebene des LRP nicht ausreichend abzuhandeln. Im Übrigen wird auf die Bedeutung von Sonderstrukturen wie Wettern, Fleete, Kanäle und größere Gräben für den Biotopverbund und für die Sicherung und Entwicklung eines arten- und strukturreichen Gewässernetzes im Alten Land mehrfach hingewiesen: Kap. 6.2.1.2 (Verbindungsgebiete des Feuchtbiotopverbundsystems), Kap. 7.4 (Schwerpunkträume für besondere naturschutzfachliche Ziele), Kap. 8.2 (Maßnahmen zum Biotop-, Arten- und Landschaftsschutz zur Optimierung des Biotopverbunds). Außerdem wird das Alte Land in Karte 3 (Biotopverbundkonzept), Karte 4 (Zielkonzept) und Karte 5 (Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzepts) als Schwerpunktraum mehrfach gewürdigt.</p>
<p><i>Zu 7 - Zielkonzept</i> <i>Die qualitativen Zielaussagen für ZK1-004 und ZK1-010 einerseits sowie ZK1-001 und ZK1-002 bzw. ZK1-007 setzen nach diesseitiger Einschätzung voraus, dass es tatsächlich zu einer Grünlandbewirtschaftung auf diesen Flächen kommt bzw. diese auch beibehalten wird. Die bisherigen Erfahrungen aus der Grünlandextensivierung haben dazu geführt, dass insbesondere Weidenutzungssysteme oder auch die Gewinnung von Winterfutter vor dem Hintergrund der teilweise schon umgesetzten Bewirtschaftungsauflagen zu einem Auftreten unerwünschter bis giftiger Pflanzenarten auf den Grünlandflächen geführt haben. Ein Großteil der Wiesenbrutvögel ist durchaus als Kulturfolger bzw. als angewiesen auf landwirtschaftliche Nutzungssysteme zu bezeichnen. Insoweit fehlen im beschreibenden Teil des LRP Aussagen über die Bedeutung so genannter Agrar-Öko-Systeme völlig. Die besondere Bedeutung der Grünlandflächen im Landkreis Stade für die Rinderhaltung ist dabei zu berücksichtigen. Jedwede Entwicklung ist unmittelbar mit den betroffenen landwirtschaftlichen Strukturen abzustimmen mit dem Ziel, eine den Anforderungen auch der Rinderhaltung und der notwendigen Futtergrundlagen abgestimmte Bewirtschaftung zu gewährleisten (s. Kap. 9). Dies gilt insbesondere auch bei der Umsetzung der Biotop-Verbundsysteme für Wald- und Feuchtgebiete.</i></p>	<p>Die angerissenen Probleme, die bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Grünlandextensivierung durchaus auftreten können, sind auf Ebene entsprechender Extensivierungs- und/oder Wiedervernässungsprojekte zu lösen. Im LRP werden lediglich naturschutzfachliche Zielvorstellungen für bestimmte Zielkategoriegebiete entwickelt.</p> <p>Bei Agrarökosystemen handelt es sich um Ökosysteme, die der Mensch zur Produktion von Kulturpflanzen und Nutztieren gestaltet, wobei der Mensch in diesen Systemen den Organismenbestand, den Energiefluss und den Stoffkreislauf durch seine wirtschaftsweise steuert. Mithin können sämtliche landwirtschaftlich genutzten Teilräume einer Gesamtlandschaft als Agrarökosysteme verstanden werden. Das heißt, das Landwirtschaft und Naturschutz hinsichtlich der Bewirtschaftung, Nutzung und Pflege von landwirtschaftlichen Nutzflächen – wie einleitend in Kapitel 9.1 (Landwirtschaft) auf S. 655 ausgeführt – wechselseitig aufeinander angewiesen sind, um sowohl den agrarischen und den ökologischen als auch gemeinsamen agrarökologischen Belangen (z. B. Bestäubungsleistungen für Kultur- <u>und</u> Nutzpflanzen) ausreichend Geltung zu verschaffen.</p>
<p><i>Zu 7.3. – Gebiete der Zielkategorien 1 bis 5</i></p>	<p>Die vertraglichen Regelungen bewirken lediglich, dass der Status</p>

<p><i>Auf die Einbeziehung in die Zielkategorie 1 für den ehemaligen Nordkehdinge Außendeich sowie die Elbinsel Krautsand sollte verzichtet werden können. In Abstimmung der regionalen Landwirtschaft und dem Naturschutz ist es zu einem weit reichenden Schutz des Gebietes auf vertragsrechtlicher Grundlage gekommen, die sowohl die Erhaltungsvorgaben zur Sicherung dieser FFH- bzw. VS-RL-Gebiete regelt als auch deren Entwicklungsmöglichkeiten sichert. Eine Darstellung sollte hier ausreichend sein in der Zielkategorie 2.</i></p>	<p>quo gesichert wird und keine Verschlechterungen insbesondere im Hinblick auf die Rastvogelbestände erfolgen. Die weitergehenden Ziele zur Verbesserung der Rastvogelbestände und insbesondere zur deutlichen Verbesserung und Entwicklung der Brutvogelbestände bedarf weitergehender Maßnahmen (vgl. Ausführungen zum Gebiet ZK1-001 in Tab. 8-14), um u. a. den Anforderungen, die sich aus der Meldung als Vogelschutzgebiet und aus dem Integrierten Bewirtschaftungsplan ergeben, ausreichend gerecht zu werden. Daher bleibt die Einstufung des Gebietes in die Zielkategorie 1 beibehalten.</p>
<p><i>Zu 7.3. – Gebiete der Zielkategorien 1 bis 5</i> <i>Im Bereich des Alten Landes sind Teile zwischen Lühe und dann beidseits der Este der Zielkategorie 3 zugeordnet. Hier sollte vergleichbar den sonstigen Bereichen der 1. und 2. Meile des Alten Landes eine Einstufung in die Zielkategorie 4 erfolgen.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Die Gebiete ZK3-063 (Obstanbaugebiet in Grünendeich), ZK3-064 (Mittelnkirchener Obstanbaugebiet zwischen Mittelkirchen/Steinkirchen und Jork/Borstel), ZK3-065 (Obstanbaugebiet Borsteler Schallen), ZK3-066 (Königreicher Obstanbaugebiet zwischen Jork/Borstel, Königreich und Hinterbrack/Hamburg-Cranz) und ZK3-067 (Hover und Moorender Obstanbaugebiet östlich der Este) sind lediglich aufgrund mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben in die Zielkategorie 3 gestellt worden. Da die obstbaulich intensiv genutzten Gebiete nicht flächendeckend bzw. nur in kleinen Teilbereichen zu entwickeln und wiederherzustellen sein dürften und hier tatsächlich die Entwicklung einer umwelt- und naturverträglichen obstbaulichen Nutzung im Fokus steht, werden die Gebiete der Zielkategorie 4 (ZK4) zugeordnet. Die o. g. Gebietsnummern entfallen; die Gebiete erhalten eine neue fortlaufende Nummerierung von „ZK4-063“ bis „ZK4-067“; die qualitativen Zielaussagen und Maßnahmen bleiben unverändert.</p>
<p><i>Zu 7.3. – Gebiete der Zielkategorien 1 bis 5</i> <i>Die Darstellung großer Grünlandkomplexe nördlich von Stade beidseits der Landern sollte in den Zielkategorien 3 bzw. 4 erfolgen. Dieser Flächenkomplex stellt für die dortigen landwirtschaftlichen Betriebe die betriebliche Grundlage für die Milchvieh- und Rinderhaltung dar. Darüber hinaus ist bereits erkennbar die Inanspruchnahme dieses Gebietes durch die Planungen der A 26, 5. BA. Die</i></p>	<p>Bei den genannten Gebieten handelt es sich um wertvolle traditionelle Moor-, Niederungs- oder Marschengrünländer, in denen in den zurückliegenden Jahren bzw. Jahrzehnten vermehrt Intensivierungen in der grünlandwirtschaftlichen Nutzung oder Umwandlungen in ackerbauliche Nutzung festzustellen sind. Um einer weiter voranschreitenden Intensivierung wie bspw. in den Gebieten</p>

<p><i>dortigen landwirtschaftlichen Strukturen könnten somit ihren Bestand bzw. ihre Entwicklungsmöglichkeiten kaum aufrechterhalten. Ähnliches gilt für die Mehe-Osteniederung bis in den Bereich Großenwörden und Hüll. Die vorhandenen ökologischen Potentiale werden nach diesseitiger Einschätzung dadurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet.</i></p>	<p>ZK3-023 (Wildes Moor nördlich Groß Sterneberg) oder ZK3-010 (Moorgrünland zwischen Großenwörden und Oberhüll) Einhalt zu gebieten, bedarf es in diesen Gebieten der Entwicklung <u>und</u> Sicherung. Die vergebenen Zielkategorien werden daher beibehalten.</p>
<p><i>Zu 7.3. – Gebiete der Zielkategorien 1 bis 5</i> <i>Gerade in den vorgenannten landwirtschaftlich wertvollen Flächenkomplexen sollten insbesondere kleinräumige bzw. vernetzende Strukturen gesichert bleiben bzw. entwickelt werden, welches in Gebieten der Zielkategorie 3 bzw. 4 ebenfalls möglich ist.</i></p>	<p>vgl. vorangegangene Stellungnahmen der Verwaltung</p>
<p><i>Zu 7.4. – Schwerpunkt-Räume</i> <i>Die in den besonders dargestellten Schwerpunkträumen der Abb. 7-12 genannten Ziele können mitgetragen werden. Allerdings muss eine angepasste Entwicklung der obstbaulichen Flächenkomplexe und der ostbaulichen Anforderungen im Alten Land weiterhin gewährleistet bleiben, im Bereich der Apenser Geest die Entwicklung des Ackerbaus und der Grünlandbewirtschaftung Berücksichtigung finden. Vorrangig sollten deshalb an vorhandenen Strukturen angelegte Vernetzungen angestrebt werden.</i></p>	<p>Wie in Kap. 7.4 (Schwerpunkträume für besondere naturschutzfachliche Ziele) ausgeführt, umfasst der Begriff „Vernetzungsstrukturen“ neben dem zu sichernden und zu entwickelnden arten- und strukturreichen Gewässernetz (einschließlich temporär wasserführender Gräben und Mulden) weitere für das Obstanbaugebiet im Alten Land typische ökologische Strukturen wie insbesondere verschieden alte Streuobstbestände, durchgewachsene bzw. brachgefallene Obstplantagen oder Saumstrukturen. Zur Sicherung und Entwicklung von Laubfroschpopulationen sind auf der Apensener Lehmgeest und östlichen Harsefelder Geest spezielle Maßnahmen insbesondere zur Gewässeroptimierung und Gewässerneuanlage und zur Anlage von für die Ausbreitung und Wanderung von Laubfröschen geeigneten Vernetzungsstrukturen zu ergreifen. Dies beinhaltet selbstredend die Aussage, dass hier kleinflächige (aber deswegen nicht weniger unbedeutende) Strukturen zu erhalten und zu entwickeln sind, welche obst- und ackerbauliche Nutzungen nicht übermäßig beanspruchen werden, sondern dieses sogar positiv beeinflussen kann (z. B. als Lebensraum für Kulturpflanzen bestäubende Insekten).</p>
<p><i>Zu 8. – Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzepts</i> <i>Grundsätzlich sollten Maßnahmen des Zielkonzeptes auch und gerade auf vertraglicher Grundlage angestrebt werden, wie sie beispielhaft für das Vogelschutzgebiet Untereibe für den Gebietsschutz umgesetzt worden sind. Darüber hinaus bieten sich insbesondere bei kleinräumigen Zielen die Verbindung mit</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Einbeziehungen betroffener Grundeigentümer bei etwaigen Unterschutzstellungen von Gebieten wurden in der Vergangenheit und sollen auch zukünftig ausreichend beherzigt werden.</p>

<p><i>Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen der verschiedenen Vorhabensträger ausdrücklich an. Dieses gilt insbesondere für Gebiete, die die Voraussetzungen für die Ausweisung eines NSG erfüllen bzw. als geschützte Landschaftsbestandteile im Kap. 8.1.7. Bei letztgenannten ist Wert darauf zu legen, die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter auch tatsächlich zeitnah einzubeziehen in eine mögliche Ausweisung bzw. auch hinsichtlich notwendiger Informationen durch die Naturschutzbehörden. Auch im Bereich gesetzlich geschützter Biotop gab und gibt es nach wie vor erhebliche Unsicherheiten bei den Beteiligten über die Lage und die mit dem jeweiligen Biotopstatus verbundenen gesetzlichen Regelungen und Einschränkungen.</i></p>	
<p><i>Zu 9. – Hinweise zur Umsetzung</i></p> <p><i>Unter 9.1. – Landwirtschaft – wird auf die Entwicklungen in den vergangenen Jahrzehnten hingewiesen. Allerdings ist es nach diesseitiger Auffassung nicht zu einer Erhöhung des Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes pauschal gekommen. Vielmehr gibt das landwirtschaftliche Fachrecht den Rahmen kontinuierlich angepasst eine nachhaltige Bewirtschaftung vor. Deshalb hat sich der Düngemitelesatz nicht mehr erhöht bzw. ist teilweise rückläufig, da zunehmend Mineraldünger durch Wirtschaftsdünger ersetzt werden konnte bei gleichzeitiger Steigerung der Nährstoffausnutzung. Auch im Pflanzenschutzmitteleinsatz sind die derzeitigen Präparate und Wirkstoffe um ein Vielfaches zielgerichteter in der Indikation anzuwenden bei größtmöglicher Minderung „sonstiger negativer Auswirkungen“. Schon bisher hat die Landwirtschaft in Stade die Angebote an Agrarumweltmaßnahmen genutzt, wobei in der Vergangenheit nur wenige Programme wirklich zielführend und mit den betrieblichen Anforderungen kompatibel waren. Die Nutzung des Erschwernisausgleiches bei der Bewirtschaftung von Grünlandflächen in Schutzgebieten oder auch für geschützte Grünlandflächen scheiterte teilweise auch daran, weil den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern die notwendigen Mitteilungen seitens der Naturschutzbehörden nicht vorlagen. Darüber hinaus wird diese Maßnahme auf Flächen der öffentlichen Hand grundsätzlich nicht angeboten. Gleiches gilt für die Einbeziehung derartiger Flächen in die o.a. Agrarumweltprogramme, so dass diese entsprechend eine Öffnungsklausel im Hinblick auf die Erhöhung ihrer Akzeptanz erhalten sollten.</i></p>	<p>In den meisten einschlägigen Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Biotop werden der in den zurückliegenden Jahren verstärkte Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft als eine der wesentlichen Gefährdungsursachen hervorgehoben. Auch wenn es in den vergangenen Jahren verbesserte Regelungen hinsichtlich des Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes geben mag, so ist der Eintrag von Nährstoffen (insbesondere Stickstoff) und Bioziden in Lebensräume und Habitaten immer noch erheblich und führt zu überwiegend artenarmen Pflanzengesellschaften, da konkurrenzschwache Pflanzen- und Tierarten ausfallen; vgl. hierzu auch die Ausführungen auf S. 655/656 in Kap. 9.1 (Landwirtschaft).</p> <p>Der Landkreis als untere Naturschutzbehörde hat keinen oder einen nur sehr bedingten Einfluss auf die Gestaltung der durch das Land Niedersachsen und zumeist auf Grundlage von EU-Vorgaben erlassenen Agrarumweltprogramme oder Erschwernisausgleichs-Verordnungen.</p>
<p><i>Zu 9. – Hinweise zur Umsetzung</i></p>	<p>Da das in § 5 Abs. 2 Nr. 5 genannte Grünlandumbruchsverbot</p>

<p><i>Die in Abb. 9-2 dargestellte Gebietskulisse mit dem Ziel der Unterbindung von Grünlandumbrüchen sollte ausdrücklich auf die entsprechenden Moor-Standorte beschränkt werden. Die Einbindung auch der hohen Marschen entlang der Elbe mit ausgebauten Entwässerungssystemen sollte nicht grundsätzlich eingeschränkt werden. Teilweise sind diese Gebiete ohnehin durch naturschutzrechtliche Vorgaben mit einer entsprechenden Genehmigungspflicht ausreichend geschützt.</i></p>	<p>nicht nur für Moorstandorte, sondern explizit auch für u. a. Überschwemmungsgebiete und Standorte mit hohem Grundwasserstand gilt, wird an der in Abb. 9-2 (Gebietskulisse, in denen Grünlandumbrüche möglichst unterbleiben sollten) dargestellten Gebietskulisse festgehalten. Die Formulierung auf S. 658 in Kap. 9.1 (Landwirtschaft), dass „Grünlandumbrüche <u>möglichst</u> unterbleiben sollten“ schränkt ein generelles Unterlassen von Grünlandumbrüchen innerhalb dieser Gebietskulisse ein; ein Umbruchsverbot könnte mit den Ausführungen in einem LRP ohnehin nicht bewirkt werden.</p>
<p><i>Zu 9. – Hinweise zur Umsetzung</i></p> <p><i>Grundsätzlich ist festzustellen, dass im landwirtschaftlichen Fachrecht bereits weitgehende Anforderungen enthalten sind, die auch – und somit indirekt – den Zielen des Naturschutzes dienen. Soweit auf Seite 662 besondere Anforderungen an die Landwirtschaft im Bereich der Grünlandextensivierung, der Extensivierung der obstbaulichen sowie auch ackerbaulichen Nutzung aufgeführt werden, stehen diese in einem erheblichen Konflikt mit den betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Auslagerung von Grünlandstandorten, Verzicht auf Schleppen und Walzen im zeitigen Frühjahr auf Moorstandorten und eine deutliche Reduzierung der Entwässerungsleistungen gefährden die grundsätzliche Nutzungsmöglichkeit dieser Flächen, da weder Trittfestigkeit für Weidenutzung oder Befahrbarkeit zur Mähnutzung dann gegeben sein könnten. Die Erhöhung des Flächenanteils mit Hochstamm-Obstanbau ist aus arbeitswirtschaftlichen wie pflanzenschutzmittelrechtlichen Aspekten wohl nicht mehr umsetzbar. Auch ein Verzicht von Grünlandneuansaat nach Grünlandumbruch stellt auf einer Vielzahl von Grünlandstandorten eine nachhaltige Nutzung in Verbindung mit der Tierhaltung in Frage. Im Einzelfall allerdings können die vorgenannten Maßnahmen durchaus in Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern auf entsprechenden Teilflächen zur Umsetzung kommen. Die derzeitige Aufstellung öffnet pauschalen Regelungsansätzen in dieser Form Tür und Tor.</i></p>	<p>Die auf den S. 661/662 in Kap. 9.1 (Landwirtschaft) genannten Maßnahmen sind selbstverständlich nur in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und ggf. Pächtern oder – wie bspw. im Rahmen etwaiger Einschränkungen durch Verbote und Regelungen in Schutzgebietsverordnungen – nur mit Entschädigungen oder einem Erschwernisausgleich umsetzbar. Es sollte seitens des Naturschutzes aber auch auf freiwillige Maßnahmen durch landwirtschaftliche Betriebe (z. B. durch Teilnahme an Agrarumweltprogrammen) hingewirkt werden.</p> <p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Zur Klarstellung wird am Ende von Kap. 9.1 (Landwirtschaft) auf S. 662 folgender Absatz hinzugefügt:</p> <p>»Etwaige aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Maßnahmen zur naturschutzkonformen landwirtschaftlichen Nutzung sind nur nach Beteiligung der zuständigen Eigentümer und/oder Pächter umzusetzen.«</p>
<p><i>Zu 9.5 – Wasserwirtschaft - ist anzumerken, dass für den größten Teil des Landkreises Stade die Entwässerung über das vorhandene und ausgebaute Gewässernetz Grundlage ist für Siedlung, Landwirtschaft und auch Obstbau. Bereits die Zielvorgaben der WRRL geben ausreichenden Rahmen für die Anpassung der notwendigen und vorrangigen zukünftigen Entwässerungsaufga-</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Möglichkeit, Maßnahmen, die dem Natur- und Gewässerschutz zugutekommen, auch über die Kompensation von Eingriffen, umzusetzen, wird auf S. 697 in Kap. 9.3 (Eingriffsregelung und Kom-</p>

<p><i>ben her. Auch für diesen Bereich bietet sich an, Maßnahmen an und in wesentlichen Gewässern ggf. über Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen umzusetzen und dadurch eine unmittelbare Belastung der Grundeigentümer über die Wasser- und Boden- bzw. Unterhaltungsverbänden zu vermeiden bzw. zu minimieren.</i></p>	<p>pensation) hingewiesen.</p>
<p><i>Soweit unter 9.7. – Energiewirtschaft – für zukünftigen Hochspannungsleitungsbau ein Ausschluss von Gebieten der Zielkategorien 1 + 2 vorgesehen oder aber auch die Erdverkabelung gefordert wird, ist dieses aus landwirtschaftlicher Sicht nicht hinnehmbar. Gerade die mit einer Erdverkabelung verbundenen großflächigen Inanspruchnahmen eines Leitungskorridors mit ergänzenden technischen Einrichtungen stellen auf Dauer gravierendere Eingriffe dar als der klassische Leitungsbau mit Masten. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird deshalb dem „klassischem“ Leitungsbau eindeutig der Vorzug zu geben sein.</i></p>	<p>Die angesprochenen Probleme etwaiger naturschutzfachlich gebotener Erdverkabelungen auf die landwirtschaftliche Nutzung können ausschließlich im Rahmen von Genehmigungsverfahren gelöst werden.</p>
<p><i>Ein Konflikt zwischen der Erzeugung von Biomasse zur Energiegewinnung, auch zurzeit nicht nur über den Maisanbau, und naturschutzfachlichen Zielen wird ausdrücklich nicht gesehen. Vorrangig erfolgt der Maisanbau nach wie vor als Futtergrundlage für die Rinder- und Milchviehhaltung auf Standorten, die auch bereits in der Vergangenheit mindestens als Wechselstandorte einer Grünland- bzw. Ackernutzung dienten. Gerade auf Ackerstandorten der Geest wird bereits seit Jahren seitens der Landwirtschaft intensiv im Maisanbau die Nutzung von Argarumweltprogrammen getätigt, insbesondere mit der Ausbringung von Untersaaten. Insoweit dürften weitere Grünlandumbrüche ausdrücklich nicht mehr zu befürchten sein für die Zukunft.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bleiben die auf den S. 683/684 in Kap. 9.7 (Energiewirtschaft) formulierten Bedenken und Anregungen hinsichtlich des Biomasseanbaus bestehen.</p>
<p><i>Zum Umweltbericht</i> <i>Unter 2.2 – Biologische Vielfalt – wird die Landwirtschaft als Vorbelastung genannt bei der Eutrophierung der Umwelt bzw. durch Melioration. Die Entwicklung des landwirtschaftlichen Fachrechts dürfte bereits heute nachhaltig dazu beitragen, eine Überlastung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Nährstoffen zu vermeiden und nachhaltig zu reduzieren auf das Gleichgewicht von Düngung und Nährstoffabfuhr durch Ernteprodukte. Entsprechende Entwicklungen sind bereits in den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten durch die Zusammenarbeit der Wasserversorger mit den Landwirten erkennbar.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Kapitel „Vorbelastungen“ im Umweltbericht bezieht sich auf die derzeitige Bestandssituation. Die in der Vergangenheit durchgeführten Meliorationsmaßnahmen wirken bis heute auf die Lebensräume von Pflanzen und Tiere ein. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung nimmt das Arteninventar und somit die biologische Vielfalt ab. Dieses Phänomen ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt (s. u. a. LEUSCHNER 2014, HÖTKER & LEUSCHNER 2014, NABU 2013, BAUER 1994).</p>
<p><i>Zum Umweltbericht</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Standorte mit</p>

<p><i>Auch sind keinerlei Meliorationsmaßnahmen auf größeren Flächenkomplexen mehr zu erwarten. Derartiges wurde in der Vergangenheit besonders in den Niederungsgebieten mit den notwendigen Entwässerungseinrichtungen umgesetzt. Auch hier ist eine „Verschlechterung“ nach diesseitiger Auffassung nicht mehr zu erwarten. Die Stichworte sollten hier entfallen.</i></p>	<p>einem spezifischen Wasserregime sind durch Entwässerungsmaßnahmen in der Vergangenheit verloren gegangen. Dazu zählen insbesondere Feuchtgrünland, Moore und Auen.</p>
<p><i>Zum Umweltbericht</i> <i>Vergleichbares gilt auch für den Abschnitt 2.3. – Schutzgut Boden. Das Gleichgewicht von Düngung und Nährstoffabfuhr durch Ertrag und hier insbesondere auch der Einsatz von Wirtschaftsdüngern sichern dauerhaft die nachhaltige Nutzung und die Bodenfruchtbarkeit. Anthropogene Überformung und Melioration sind allenfalls noch kleinräumig als Vorbelastung gegeben.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Kapitel „Vorbelastungen“ bezieht sich auf die derzeitige Bestandssituation des Bodens. Mit der ackerbaulichen Nutzungen gehen Beeinträchtigungen des natürlichen Bodens bspw. der natürlichen Bodenhorizonte einher.</p>
<p><i>Zum Umweltbericht</i> <i>Auch unter 2.5. – Schutzgut Wasser – ist die pauschale Aussage landwirtschaftlicher Vorbelastungen für Gewässer und Gewässerqualität nicht akzeptabel. Gerade in Gewässern mit Vorfluterfunktion auch für Siedlungsbereiche sind diese als Vorbelastung ebenfalls zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Landschaft hat nachweislich zu nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt geführt. Durch die in der Vergangenheit durchgeführten Meliorationsmaßnahmen hat sich bspw. die Situation des oberflächennahen Grundwassers aus Umweltgesichtspunkten nachteilig verändert. Vorbelastungen durch Siedlungsbereiche (Industrie) sind im Umweltbericht aufgeführt (s. Kap. 3.4).</p>
<p><i>Zusammenfassend wird aus dem Landschaftsrahmenplan-Entwurf deutlich, dass im Landkreis Stade nach wie vor und trotz einer leistungsfähigen und am Fachrecht orientierten und ausgerichteten Landwirtschaft sowie des Obstbaus ein erhebliches Potential für Arten und Biotope vorhanden ist. Diese können auch zukünftig unter Einbeziehung der Landwirtschaft gesichert und entwickelt werden. Dabei sollte vorrangig eine Orientierung an Strukturelementen in der freien Landschaft und an Gewässern zur Anwendung kommen vor flächenhaften Ausweisungen und Beschränkungen in der Nutzung. Dabei kommt der Einbindung der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter eine besondere Bedeutung dahingehend zu, weiterhin eine Nutzung von Grünländereien und Ackerflächen zu ermöglichen auf Basis der so genannten produktionsintegrierten Kompensation (PIK). Alleinige Ansätze einer Extensivierung bis hin zur möglichen Aufgabe landwirtschaftlich notwendiger Standorte kann nicht akzeptiert werden vor dem Hintergrund der großflächigen Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen auch und gerade für zukünftige Verkehrs- und</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

Siedlungsprojekte.	
--------------------	--

<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Bremervörde, Bremervörde (Stellungnahme vom 27.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es wird begrüßt, dass der Landkreis Stade die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 28.11.2011 in Teilen gefolgt ist; die nicht berücksichtigten Hinweise und Anmerkungen werden vollständig aufrecht erhalten.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Es wird herausgestellt, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis gemäß § 14 (2) BNatschG in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widerspricht. Wird die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft durch Rechtsvorschriften örtlich eingeschränkt (z. B. durch Schutzgebietsverordnungen), sind diese Einschränkungen i.d.R. ausgleichspflichtig (u. a. gern. WHG, BNatSchG). Die Vorschriften der guten fachlichen Praxis sind in Niedersachsen gemäß Niedersächsischem Landwirtschaftskammergesetz in Form der Leitlinien ordnungsgemäße Landwirtschaft durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als landwirtschaftliche Fachbehörde konkretisiert worden.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft wird in Kap. 9.1 (Landwirtschaft) auf S. 661/662 hingewiesen.</p>
<p><i>Im Entwurf des LRP werden, neben speziellen Zielvorgaben wie der Darstellung von Eignungsgebieten für naturschutzfachliche Unterschutzstellungen, Ziele für die übrigen Landschaftsteile formuliert. Demnach ist aus naturschutzfachlicher Sicht u. a. eine möglichst extensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche außerhalb von naturschutzrechtlich genutzten Gebieten erwünscht (Kap. 9.1).</i></p> <p><i>Diesbezüglich wird auf den landwirtschaftlichen Fachbeitrag für den Landkreis Stade aus dem Jahr 2010 verwiesen, den die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, im Auftrag des Landkreises Stade als informellen Beitrag zur Raumordnung erstellt hat. Dieser stellt die aktuelle Situation sowie die Entwicklungen der Landwirtschaft im Landkreis Stade dar. Demnach ist die Landwirtschaft im Landkreis Stade ein aufstrebender Wirtschaftssektor mit wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung für die Region. Allgemeine Rückzugstendenzen, die eine flächendeckende Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung erlauben könnte, sind nicht zu erkennen. Die Entwicklungen auf dem Flächenmarkt zeigen eine hohe Begehrlichkeit</i></p>	<p>Der beschriebene Stellenwert der Landwirtschaft im Landkreis Stade steht außer Frage. Dennoch sollte, wo immer möglich, der Anteil naturschutzfachlich bedeutsamer Landschaftselemente und extensiv bewirtschafteter Nutzflächen erhöht werden.</p>

<p><i>landwirtschaftlich genutzter Flächen, was u. a. auch durch konkurrierende Flächennutzer und der dadurch resultierenden Flächenverknappung befördert wird.</i></p> <p><i>Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag wurden darüber hinaus Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft herausgearbeitet, die aufgrund unterschiedlicher Faktoren für die landwirtschaftliche Bodennutzung bedeutsam sind. Diese, für die Bewirtschaftung besonders geeigneten und wirtschaftlich bedeutsamen Gebiete, werden teilweise durch Eignungsgebiete für naturschutzfachliche Unterschutzstellungen überlagert. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Landwirtschaft, die Flächenbegehrlichkeiten und Flächenknappheit und auf die Folgen der Einschränkung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft hingewiesen.</i></p> <p><i>Neben der sozialen und der wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft hat diese eine Bedeutung der Landwirtschaft mit ihrer besonderen Funktion zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft und trägt insbesondere in Schutzgebieten zum Erhalt von Lebensräumen bei.</i></p>	
<p><i>Im Kapitel 9.1 Landwirtschaft wird geschildert, dass hinsichtlich der Agrarumweltmaßnahmen die Richtlinie NiB-AUM das bisherige Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat) ablöst. Es wird darauf hingewiesen, dass neben dem KoopNat ebenso das Niedersächsische Agrarumweltprogramm NAU/BAU nun durch die eine Richtlinie NiB-AUM für die Förderperiode 2014 bis 2020 abgelöst wird.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>In Kap. 9.1 (Landwirtschaft) wird auf S. 656 im 2. Absatz am Ende des 1. Satzes vor dem Wort „abgelöst“ folgender Wortlaut hinzugefügt:</p> <p>»und das Niedersächsische und Bremer Agrarumweltprogramm (NAU/BAU)«.</p>
<p><i>Im weiteren Verlauf des Kapitels 9.1 wird auf den Teil der fachrechtlichen Bestimmungen zum Grünlandumbruch eingegangen, die sich auf § 5 (2) BNatSchG stützen. In diesem Zusammenhang werden Gebiete aufgelistet, in denen Grünlandumbrüche möglichst unterbleiben oder ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem adäquaten Ausgleich innerhalb dieser Kulisse gestattet werden sollten. Die LWK Nds. weist darauf hin, dass im Rahmen der auch im LRP erwähnten, standörtlichen Einzelfallprüfung eines Grünlandumbruches, die Ackerfähigkeit eines Standortes innerhalb dieser Gebiete aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten gegeben sein kann und somit ein Grünlandumbruch nicht kategorisch auszuschließen ist. Der Ersatz einer umgebrochenen Grünlandfläche ist zunächst im Rahmen des Förderrechtes erforderlich, diese Fläche kann jedoch innerhalb des gesamten Gebietes Niedersachsens liegen. Unterliegt ein Antragsteller nicht dem Förderecht und sprechen fachrechtliche Belange nicht dagegen, ist auch ein ersatzloser Umbruch möglich. Daher wird angeregt, die verallgemeinerte Aussage dahingehend abzumildern, dass darauf hingewiesen wird, dass es zu</i></p>	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht das Ziel, den Grünlandanteil im naturräumlichen Zusammenhang stabil zu halten. Spezielle ökologische Funktionen von Moor-, Überschwemmungs-, Feucht- oder anderweitig wertvollem Grünland in tradierten Grünlandgebieten, wie sie viele Moorgebiete, Niederungen, Täler und Marschengebiete darstellen, können aus naturschutzfachlicher Sicht schwerlich auf der Geest oder irgendwo in Niedersachsen ausgeglichen werden. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>

<p><i>standörtlichen Versagensgründen von Grünlandumbrüchen nach § 5 (2) BNatSchG innerhalb dieser Gebietskulissen kommen kann, die Anlage der Ersatzflächen sich nach bestehenden Rechtsvorschriften richtet.</i></p>	
<p><i>Im Kapitel 9.1 wird beschrieben, dass die landwirtschaftliche Nutzung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachten sollte und diesbezüglich auf verschiedene Quellen zur Auslegung dieser verwiesen. Auch hier weist die LWK Nds. darauf hin, dass die LWK Nds. als zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde den landesgesetzlichen Auftrag gemäß Landwirtschaftskammergesetz Niedersachsen umgesetzt und die Grundsätze der guten fachlichen Praxis mit den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft konkretisiert hat. Daher regt die LWK Nds. an, diesen Sachverhalt in den Ausführungen des LRP mit aufzunehmen.</i></p>	<p>Auf die Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft wird in „Kap. 9.1 Landwirtschaft“ auf S. 661/662 hingewiesen; im „Kap. 10 Literaturverzeichnis“ ist die Leitlinie wie folgt aufgeführt: „LWK NI (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN, 2009): Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft – Hannover.“</p>
<p><i>Bezüglich des Kapitels 9.11.3 Eingriffsregelung und Kompensation regt die LWK Nds. an, dass der Landkreis Stade bereits auf Ebene des Landschaftsrahmenplanes darauf hinwirkt, dass im Zuge der Abhandlung der Eingriffsregelung gemäß § 15 (3) BNatSchG die agrarstrukturellen Belange berücksichtigt werden (Rücksichtnahmegebot).</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Im Kap. 9.11.3 (Eingriffsregelung und Kompensation) wird auf S. 697 vor dem 1. Absatz folgender Absatz eingefügt: »Bei der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist entsprechend § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.«</p>

<p>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Hannover (Stellungnahme vom 29.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Zu Kapitel 5.2.2.5 Fische und Rundmäuler</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben aus dem Fischartenkataster des Fischereikundlichen Dienstes u. a. auch sämtliche Daten umfassen, die im Rahmen des fischereilichen Monitorings im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-WRRL und FFH-Richtlinie in Niedersachsen erhoben wurden. Das Fischartenkataster dürfte u. a. auch nahezu sämtliche Daten des Niedersächsischen Tierarten-Erfassungsprogramms (geführt beim NLWKN) zu Fischen, Neunaugen und Krebsen (Decapoda) umfassen, da die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Binnenfischereiordnung (Ausnahme von Fangverböten oder Fangbeschränkungen) oder § 10 Binnenfischereiordnung (Elektrofischerei) durch den Fischereikundlichen Dienst immer mit einer Berichtspflicht verbunden ist, die Weitergabe der Daten an das Tierarten-Erfassungsprogramm jedoch allenfalls zusätzlich und freiwillig geschieht.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Zu Kapitel 5.2.2.5.1 Bestand</i></p> <p><i>Der taxonomische Status des „Schnäpels“ ist weiterhin unklar und Gegenstand zoologischer Fachdiskussionen. Bei den im Flussgebiet der Elbe nachgewiesenen „Schnäpeln“ handelt es sich um Besatzfische aus Schleswig-Holstein, deren ursprüngliche genetische Herkunft ein kleiner Restbestand aus einem dänischen Nordseezufluss (Vidå) ist. Nach derzeitigem Erkenntnisstand handelt es sich bei diesen Schnäpeln um ein Taxon, das sich offenbar ökologisch und genetisch von der Ostseeform des Schnäpels unterscheidet. Unabhängig von der taxonomischen Bezeichnung handelt es sich jedoch um das Taxon, was in den Anhängen II und IV zur FFH-Richtlinie unter der Bezeichnung „Coregonus oxyrinchus (anadrome Populationen in bestimmten Gebieten der Nordsee)“ gelistet ist.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Der 2. Absatz auf S. 216 in Kap. 5.2.2.5.1 (Bestand) wird durch folgenden Wortlaut vollständig ersetzt: »Nach FREYHOF (2009) ist der historisch im Rhein vorkommende Rhein- oder Nordsee-Schnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>) weltweit ausgestorben. Die im Anhang II und IV der FFH-RL als <i>Coregonus oxyrinchus</i> bezeichnete, aktuell in der Nordsee und ihren Zuflüssen vorkommende Art, entspricht nicht dem ursprünglich beschriebenen Taxon. Bei den im Flussgebiet der Elbe nachgewiesenen und regelmäßig in den Nebenelben eingesetzten Schnäpeln handelt es sich um Besatzfische aus Schleswig-Holstein (vor allem aus der Eider), deren ursprüngliche genetische Herkunft ein kleiner Restbestand aus dem süddänischen Nordseezufluss Vidå oder Wiedau ist. Der taxonomische Status des „Schnäpels“ ist weiterhin unklar und Gegenstand zoologischer Fachdis-</p>

	<p>kussionen. Unabhängig von der taxonomischen Bezeichnung handelt es sich jedoch um die Zielart, die in den Anhängen II und IV zur FFH-Richtlinie unter der Bezeichnung „<i>Coregonus oxyrhynchus</i> (anadrome Populationen in bestimmten Gebieten der Nordsee)“ gelistet und damit geschützt ist. Da der Bestand des „Schnäpels“ in der Elbe zur Zeit fast ausschließlich besatzgestützt ist, und Hinweise auf eine natürliche Reproduktion bislang nur vereinzelt erbracht wurden, kann daher nicht von einer Population gesprochen werden. Insofern werden die Vorkommen des Schnäpels in den FFH-Gebieten der Unterelbe nach Abstimmung der Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein als „nicht signifikant“ (Kategorie D) eingestuft. Bekannte Vorkommen des Schnäpels aus Besatzmaßnahmen werden aufgrund der vorgenannten Ausführungen nicht für die Bewertung der bedeutsamen Gebiete für den Fischartenschutz herangezogen.«</p>
<p><i>Zu Kapitel 5.2.2.5.1 Bestand</i></p> <p><i>In Ergänzung des Absatzes zum Aal ist auch auf die VERORDNUNG (EG) Nr. 1100/2007 DES RATES vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals hinzuweisen. Zur Umsetzung der Verordnung wurden von den Mitgliedstaaten für die einzelnen Flussgebiete jeweils Aalbewirtschaftungspläne aufgestellt, die von der EU-Kommission zu genehmigen waren. Maßgeblich ist hier der „Aalmanagementplan – Flussgebietsgemeinschaft Elbe“ (2008). In diesem Zusammenhang zählt auch das Gewässernetz (Fließgewässer und Auengewässer in deren Überschwemmungsbereich, Marschengewässer) im Landkreis Stade zu den ausgewiesenen Aallebensräumen. Über die Umsetzung der Aalbewirtschaftungspläne, insbesondere auch im Hinblick auf die Wirksamkeit von Maßnahmen (u. a. Fangbeschränkungen, Besatz, Verbesserung der Lebensräume und Durchgängigkeit, Maßnahmen zur Reduzierung technisch bedingter Mortalitäten, Maßnahmen gegen Raubtiere) ist der EU-Kommission in regelmäßigen Abständen zu berichten (letzter deutscher Umsetzungsbericht aus 2012).</i></p>	<p>Es werden folgende Änderungen des LRP vorgenommen:</p> <p>Am Ende des Kap. 9-3 (Fischerei) wird auf S. 669 folgender Absatz hinzugefügt:</p> <p>»Abschließend sei hier auf die EG-Verordnung zu „Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals“ (Verordnung Nr. 1100/2007 des Rates vom 18.09.2007) hinzuweisen. Zur Umsetzung der Verordnung wurden von den Mitgliedstaaten für die einzelnen Flussgebiete jeweils Aalbewirtschaftungspläne aufgestellt, die von der EU-Kommission zu genehmigen waren. So wurde auch für die Flussgebietsgemeinschaft Elbe ein Aalmanagementplan aufgestellt (INSTITUT FÜR BINNENFISCHEREI 2008). Auch das Gewässernetz im Landkreis Stade (Fließgewässer und Auengewässer in deren Überschwemmungsbereich, Marschengewässer) zählt zu den ausgewiesenen Aallebensräumen. Über die Umsetzung der Aalbewirtschaftungspläne, insbesondere auch im Hinblick auf die Wirksamkeit von Maßnahmen (u. a. Fangbeschränkungen, Besatz, Verbesse-</p>

	<p>rung der Lebensräume und Durchgängigkeit, Maßnahmen zur Reduzierung technisch bedingter Mortalitäten, Maßnahmen gegen Raubtiere) ist der EU-Kommission in regelmäßigen Abständen zu berichten (letzter deutscher Umsetzungsbericht aus 2012).«</p> <p>In Kap. 10 (Literaturverzeichnis) wird folgende Literatur hinzugefügt:</p> <p>» INSTITUT FÜR BINNENFISCHEREI E. V. POTSDAM-SACROW (2008): Aalmanagementplan – Flussgebietsgemeinschaft Elbe – Potsdam, 48 S.«</p>
<p><i>Zu Kapitel 5.2.2.5.2 Gebiete mit besondere Bedeutung für den Schutz von Fischen und Rundmäulern</i></p> <p><i>Anschließend an den letzten Absatz ist auch auf den „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil D: Strategien und Vorgehensweisen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele an Fließgewässern in Niedersachsen (NLWKN 2011, Reihe: Wasserrahmenrichtlinie Band 7) zu verweisen. Im Rahmen des dortigen Kennblatts Durchgängigkeit erfolgte bereits eine Priorisierung von Gewässern, an denen aus Sicht des Landes Niedersachsen prioritär Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Durchgängigkeit durchgeführt werden sollten. In die Gewässerkulisse sind auch die im Zusammenhang mit der EG-WRRL als regionale Wanderrouten und/oder wichtige Laich- und Aufwuchsgewässer ausgewiesenen Fließgewässer im Landkreis Stade aufgenommen worden.</i></p>	<p>Es werden folgende Änderungen des LRP vorgenommen:</p> <p>Im „Kap. 9.5 Wasserwirtschaft“ wird folgender Wortlaut als letzter Absatz auf S. 675 hinzugefügt:</p> <p>»Im Zusammenhang mit der Durchgängigkeit von Fließgewässern ist schließlich auf den „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil D: Strategien und Vorgehensweisen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele an Fließgewässern in Niedersachsen“ (NLWKN 2011d) zu verweisen. Im Rahmen des dortigen Kennblatts Durchgängigkeit erfolgte bereits eine Priorisierung von Gewässern, an denen aus Sicht des Landes Niedersachsen prioritär Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Durchgängigkeit durchgeführt werden sollten. In dieser Gewässerkulisse wurden auch die im Zusammenhang mit der EG-WRRL als regionale Wanderrouten und/oder wichtige Laich- und Aufwuchsgewässer ausgewiesenen Fließgewässer im Landkreis Stade aufgenommen.«</p> <p>In Kap. 10 (Literaturverzeichnis) wird folgende Literatur hinzugefügt:</p> <p>» NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2011d): Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil D: Strategien und Vorgehensweisen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele an Fließgewässern in Niedersachsen - Rei-</p>

	he: Wasserrahmenrichtlinie Band 7, Norden, 108 S.«
<p><i>Zu Kapitel 9.3 Fischerei</i></p> <p><i>Die Intention des § 43 Nds. FischG (Ausweisung von Fischschonbezirken, Laichschonbezirken, Winterlagern) bei Inkrafttreten des Gesetzes am 01. März 1978 war, durch Ausweisung von Schonbezirken (Fisch- und Laichschonbezirke, Winterlager), in denen bestimmte Handlungen ganzjährig verboten oder räumlich oder zeitlich eingeschränkt werden können (z. B. Gewässerunterhaltung, Entnahme von Kies oder Wasserpflanzen, Befahren von Gewässern mit Booten im Rahmen des Gemeingebrauchs), zumindest einen gewissen Mindestschutz der Fischlebensräume durch Rechtsinstrumentarien der Fischereigesetzgebung sicherstellen zu können. Zum damaligen Zeitpunkt gab es noch keine vergleichbaren Rechtsgrundlagen zum Schutz und zur Entwicklung der aquatischen Lebensräume im Wasserrecht oder Naturschutzrecht. Diese gesetzlichen Möglichkeiten des § 43 Nds. FischG blieben nach 1978 jedoch weitgehend ungenutzt (Ausnahme: Landkreis Harburg). Heute ist die Einrichtung entsprechender Fischschonbezirke, um Gefahren für die Fortpflanzung der Fische oder den Fischbestand eines Gewässers zu verhindern, nicht mehr zeitgemäß, da zwischenzeitlich entsprechende gesetzliche Grundlagen zum Schutz und zur Entwicklung aquatischer Lebensräume auch in das Naturschutzrecht (FFH-Richtlinie, BNatSchG) und Wasserrecht (EG-WRRL, WHG) aufgenommen wurden und Fische und Neunaugen sogar zu wertgebenden Schutzgütern geworden sind.</i></p> <p><i>Es wäre Aufgabe des Fischereikundlichen Dienstes (vgl. § 60 Abs. 1 Nds. FischG), geeignete Gewässer herauszufinden und gegenüber der zuständigen Behörde Verordnungen über Schonbezirke anzuregen; eine entsprechende Verordnung bezweckt aber immer nur den Schutz von Fischen in einem bestimmten Gewässer, nicht aber den Naturschutz allgemein [vgl. Erl. zu § 43 Nds. FischG. – In: TesmerMessal: Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) – Kommentar; 4. Aufl. 2006]. Nach hiesiger Einschätzung besteht jedoch vor dem Hintergrund der Umsetzung von EG-WRRL und FFH-Richtlinie keine Notwendigkeit, zusätzlich Gewässer(abschnitte) im Landkreis Stade zu Schonbezirken zu erklären. Die entsprechenden Textpassagen sollten deshalb nach Auffassung des Fischereikundlichen Dienstes aus den Absätzen 3 und 5 des Kapitels 9.3 gestrichen werden.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>In Kap. 9.3 (Fischerei) wird der 2. Satz des 3. Absatzes sowie letzte Satz des 5. Absatzes (beide auf S. 668) ersatzlos gestrichen.</p>

<p><i>Zu Kapitel 9.3 Fischerei</i></p> <p><i>In Absatz 6 des Kapitels 9.3 wird angeregt, durch Besitzmaßnahmen zum Artenschutz beizutragen. Entsprechende Maßnahmen sollten sich auf die naturschutzrechtlich besonders relevanten Fischarten (z. B. FFH-Arten) konzentrieren. Grundsätzlich wird diese Anregung durch den Fischereikundlichen Dienst begrüßt. Nach hiesiger Einschätzung sollten aber zumindest Besitzmaßnahmen mit ganzjährig geschützten Fischarten, die in § 2 Abs. 2 Binnenfischereiordnung aufgeführt sind, auch wenn für das Aussetzen nach 12 Abs. 3 Binnenfischereiordnung keine Genehmigung erforderlich wäre, möglichst nur nach fachlicher Abstimmung mit dem Fischereikundlichen Dienst erfolgen (insbesondere im Hinblick auf die Herkunft der Besatzfische). Dies gilt nicht für die vielfach schon seit mehr als 25 Jahren durchgeführten Besitzmaßnahmen mit Meerforelle und Lachs.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>In Kap. 9.3 (Fischerei) wird zwischen 2. und 3. Satz des 6. Absatz auf S. 668 folgender Satz eingefügt:</p> <p>»Besatzmaßnahmen mit ganzjährig geschützten Fischarten, die in § 2 Abs. 2 der Binnenfischereiordnung aufgeführt sind, sollten – auch wenn für das Aussetzen nach § 12 Abs. 3 der Binnenfischereiordnung keine Genehmigung erforderlich ist – möglichst nur nach fachlicher Abstimmung mit dem beim LAVES angesiedelten Fischereikundlichen Dienst (insbesondere im Hinblick auf die Herkunft der Besatzfische) erfolgen.«</p>
<p><i>Zu Kapitel 9.3 Fischerei</i></p> <p><i>Nach Absatz 8 des Kapitels 9.3 „erfolgt die Bewirtschaftung von zumeist anthropogen (z. B. durch Aufstau) entstandenen und zu fischereiwirtschaftlichen Zwecken genutzten Stillgewässern vielfach recht intensiv, so dass naturschutzfachlichen Anforderungen nicht genüge getan wird; dies gilt insbesondere für die innerhalb der Täler von Este, Aue, Schwinge und deren Nebenbäche gelegene Teiche oder Teichketten“. Vor diesem Hintergrund wäre jedoch nach hiesiger Auffassung genauer zu definieren, was unter einer „recht intensiven Bewirtschaftung“ zu verstehen ist. Bei der Produktion von Speiseforellen in Teichen lassen sich z. B. als grobe Richtwerte folgende Grenzen zwischen den Intensitätsstufen angeben:</i></p> <p><i>In der herkömmlichen (normalen) Intensitätsstufe der Forellenproduktion in Teichwirtschaften (d.h. mit Zufütterung, aber ohne technische Belüftung) werden heute, bedingt durch optimierte Futtermischungen, pro 1 l/s Zulaufwasser bis zu 100 kg Speiseforellen pro Jahr erzeugt. Ab einem Produktionsniveau von mehr als 150 kg pro Jahr kann von einer intensiven Forellenproduktion (d.h. mit Zufütterung und technischer Belüftung) in Teichen gesprochen werden. Daneben gibt es auch technische Haltungssysteme, die zur intensiven Forellenproduktion i.e.S. genutzt werden. Durch Belüftungsmaßnahmen können dort mehr als eine Tonne pro Sekundenliter erzeugt werden. Aber selbst bei einer semiintensiven Jahresproduktion (Intensitätsstufe II), die nach Definition der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser bis zu 500 kg Jahreszuwachs pro 1 l/s Zulaufwasser liegt, und Einsatz hochenergetischer Futtermittel (Bruttoenergiegehalt mind. zwischen 17 und 20 MJ/kg) in Abhängigkeit von der Produkti-</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, können aber bei der Aufstellung des LRP nicht berücksichtigt werden. Im Rahmen beabsichtigter Extensivierungen von Fischteichen (z. B. im Zusammenhang mit Unterschutzstellungen oder konkreten Artenschutzmaßnahmen) wird man die fischereiwirtschaftlichen Belange adäquat berücksichtigen müssen und berechtigten Entschädigungsansprüchen gerecht werden.</p>

onsstufe wäre z. B. eine Behandlung des Ablaufwassers im Regelfall nicht erforderlich (LAWA 2003, Hinweise zur Verringerung der Belastung der Gewässer durch die Fischhaltung).

Von einer extensiven Forellenproduktion (d. h. Hobbybetrieb, Zufütterung, ohne technische Belüftung) würde man allenfalls dann sprechen, wenn die Produktionsmöglichkeiten aufgrund der zur Verfügung stehenden Wassermenge (gelöster Sauerstoff) nicht ausgeschöpft werden. Dies bedeutet, dass mit 1 l/s Zulaufwasser deutlich weniger als 50 kg Speiseforellen pro Jahr erzeugt werden. Im Zusammenhang mit § 2 TierSchG ist allerdings auch hier eine angemessene Fütterung der Fische erforderlich. Für Regenbogenforellen mit Fischlängen zwischen 16 – 30 cm (d. h. Aufzucht vom Setzling bis zum Speisefisch) und Wassertemperaturen von 10°C bis 14°C bedeutet dies z. B. eine tägliche Futtermenge von etwa 1,2 % der Fischbiomasse an vollwertigem Mischfutter.

Außerdem verweise ich in diesem Zusammenhang auf die Aufforderung der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten, die Bedeutung der traditionellen Formen der Aquakultur anzuerkennen und die Möglichkeiten für den Ausbau der Produktion an bestehenden Standorten zu prüfen und weiterhin dafür zu sorgen, dass bei der terrestrischen Raumplanung den Bedürfnissen und Werten der Süßwasser-Aquakulturen umfassend Rechnung getragen wird (Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat v. 8.4.2009, KOM(2009) 162).

Nach Auffassung des Fischereikundlichen Dienstes sollte deshalb die Teichbewirtschaftung nur dort auf eine extensive Nutzung umgestellt werden, wo dies unbedingt erforderlich ist, da die bisherige Nutzung mit den Zielen des Naturschutzes (Umsetzung der FFH-Richtlinie) und der Wasserwirtschaft (Umsetzung der EG-WRRL) tatsächlich nicht vereinbar ist. Zumindest die erwerbsmäßig (Haupt- oder Nebenerwerb) betriebenen künstlichen Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind (Aquakulturanlagen i. e. S.) sollten jedoch erhalten bleiben. Zudem weise ich darauf hin, dass Nutzungsbeschränkungen im Falle privater Fischteiche, die der Fischzucht oder Fischhaltung dienen und gegen den Fischwechsel abgesperrt sind, ein Beschneiden der Eigentumsrechte bedeutet und Entschädigungsansprüche nach sich ziehen kann.

Zu Kapitel 9.3 Fischerei

Absatz 10 des Kapitels 9.3 befasst sich mit einem möglichen Konflikt zwischen der Ausübung der Hamenfischerei und dem Artenschutz. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Zulässigkeit von Fanggeräten in der Küstenfischerei (hierunter fällt auch die Hamenfischerei auf der Unterelbe unterhalb der Landesgrenze gegen Hamburg) durch die Niedersächsische Küstenfischereiordnung (NKüFischO) vom 3. März 2006 (Nds. GVBl. S.108) in der jeweils gültigen Fassung geregelt wird. Die gesetzlichen Regelungen werden hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange im Rahmen der Ressortbeteiligung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmt. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass es bei Ausübung der Hamenfischerei auf der Unterelbe durch die noch verbliebenen, einzelnen Fischereifahrzeuge im Hinblick auf die mögliche Beifangproblematik zu grundsätzlichen Konflikten mit dem Artenschutz kommt.

Die Spekulationen über die Auswirkungen der Hamenfischerei auf die Fischbestände der Unterelbe und weitergehenden Betrachtungen bezüglich der einzusetzenden Fanggeräte sollte deshalb aus dem Landschaftsrahmenplan gestrichen werden, zumal hier im Zusammenhang mit „modernen Netzen“ auf einen mehr als 20 Jahren alten Sachstand verwiesen wird. In diesem Zusammenhang muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass im Vergleich zum Jahr 1991 die Bestände der hier relevanten Fischarten trotz Hamenfischerei deutlich zugenommen haben. Für die Entwicklung der Fischbestände in der Unterelbe haben Ausbau und Unterhaltung der Wasserstraße sowie die noch unzureichende Wasserqualität bezüglich einiger physiko-chemischer und chemischer Parameter eine ungleich höhere Bedeutung; demgegenüber ist der Einfluss der verbliebenen Hamenfischerei auf die Fischbestände vernachlässigbar gering.

Zu Kapitel 9.9 Erholung, Freizeit und Tourismus

Auf S. 688 wird aus naturschutzfachlicher Sicht (u. a.) folgende Anforderung an die Freizeit- und Erholungsnutzung sowie den Tourismus gestellt: „In störungsempfindlichen Bereichen (die Mehrzahl der Gebiete der Zielkategorie 1) sollte die Ausübung dieser oder vergleichbarer Sportarten deshalb ganzjährig oder zu bestimmten Zeiten ganz oder teilweise untersagt werden.“ In diesem Zusammenhang wird auch das „Angeln“ aufgeführt. Dazu ist anzumerken, dass sich die Angelfischerei von den anderen Aktivitäten insofern unterscheidet, dass sie im Gegensatz zu den anderen hier aufgezählten Freizeitaktivitäten nicht dem Gemeingebrauch zuzuordnen ist, sondern

Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:

In Kap. 9.3 (Fischerei) werden auf S. 669 die Sätze 3 und folgende des letzten Absatzes gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

»Es ist davon auszugehen, dass unter Betrachtung der heutigen Ausübung der Hamenfischerei auf der Unterelbe durch die wenigen verbliebenen einzelnen Fischereifahrzeuge im Hinblick auf die mögliche Beifangproblematik keine grundsätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz bestehen. Der Einfluss der verbliebenen Hamenfischerei auf die Fischbestände dürfte daher vernachlässigbar gering sein.«

Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:

In Kap. 9.9 (Erholung, Freizeit und Tourismus) wird auf S. 688 im 2. Satz des 2. Spiegelstrichs des 2. Absatzes der Begriff „Sportarten“ durch »Freizeitaktivitäten« ersetzt.

<p><i>mit Ausnahme der Elbe unterhalb der Landesgrenze gegen Hamburg aufgrund besonderer Rechte ausgeübt wird und dem besonderen Schutz des Artikels 14 GG unterliegt. Für Beschränkungen des Eigentums wäre ggf. eine angemessene Entschädigung zu leisten (vgl. Regelungen des § 68 Abs. 2 und 4 BNatSchG).</i></p> <p><i>Es handelt sich auch vor tierschutzrechtlichem Hintergrund nicht um einen Sport. Die Silbe „Sport“ im Namen vieler Angelfischereivereine oder der beiden als Naturschutzverbände anerkannten Fischereiverbände (Landessportfischerverband Niedersachsen e. V., Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems) ist im historischen Kontext zu sehen, da dieser Begriff nach damaligem Verständnis für Aktivitäten stand, die nicht dem Gelderwerb dienen.</i></p> <p><i>Aus oben dargelegten Gründen muss die Angelfischerei nach Auffassung des Fischereikundlichen Dienstes aus diesem Kapitel gestrichen werden.</i></p>	
--	--

<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Stade, Stade (Stellungnahme vom 29.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es wird um die Darstellung des Bestands und der bekannten Straßenplanungen der BAB 20 und BAB 26 in den Grundplänen des LRP gebeten.</i></p>	<p>Es werden folgende Änderungen des LRP vorgenommen:</p> <p>Der durch die Planfeststellung baurechtlich genehmigte Trassenkörper der BAB 26 zwischen der Este und der östlichen Kreisgrenze wird in Karte 4 (Zielkonzept) berücksichtigt; das Gebiet ZK5-049 (A26 zwischen Stade und Buxtehude) wird entsprechend vergrößert und das Gebiet ZK1-072 (Niedermoorgebiet zwischen Buxtehude und Neu Wulmstorf) verkleinert.</p> <p>Ebenso wird die Trasse der BAB 26 in der Karte 2 (Landschaftsbild) als beeinträchtigende Einrichtung (Autobahn) dargestellt und die daraus abgeleitete Beeinträchtigungszone entsprechend erweitert.</p> <p>Schließlich wird die Trasse der BAB A26 in der Karte 3 (Biotopverbundkonzept) als „tatsächlich oder potentiell beeinträchtigende Zerschneidung des Biotopverbunds durch Straßen, Bahntrassen, Deiche u. ä.“ sowie die geplanten Brücken und Durchlässe als „tatsächliche oder potentielle Beeinträchtigungen des Biotopverbundes durch Brücken und Durchlässe größerer Verkehrsstrassen“ dargestellt, da die Trasse das Kerngebiet FBV-KG-08 (Moorgürtel zwischen Buxtehude und Neu Wulmstorf) – ein Gebiet mit zentraler Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund – quert.</p>

	<p>Die Regionalplanung hat in Abwägung mit anderen Belangen (u. a. mit den aus dem LRP-Entwurf hervorgehenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) aus regionalplanerischer Sicht der Anbindung des Landkreises Stade an das nationale und internationale Autobahnnetz Vorrang eingeräumt und den 5. Bauabschnitt der A26 zwischen Stade und Drochtersen sowie der A20 entsprechend als „Vorranggebiet Autobahn“ im RRÖP dargestellt; ein Baurecht ist damit nicht verbunden. Aufgrund der obigen Ausführungen wird der Forderung nach Darstellung der BAB A20 und des 5. BA der BAB A26 nicht gefolgt.</p>
--	--

<p>Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Harsefeld, Harsefeld (Stellungnahme vom 01.09.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Die im Kap. 9.2 Forstwirtschaft aufgeführten Kennzeichen der Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft des § 11 Abs. 2 NWaldG sind nicht vollständig. Es fehlen die</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Langfristigkeit der forstlichen Produktion,</i> - <i>Sicherung der nachhaltigen Holzproduktion,</i> - <i>Bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand,</i> - <i>Maßnahmen der Waldschadenverhütung.</i> <p><i>Diese sollten entsprechend ergänzt oder alternativ die in den Unterlagen verwendete Aufzählung durch die Worte „unter anderem“ eingeschränkt werden.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>In Kap. 9.2 (Forstwirtschaft) wird im 4. Spiegelstrich des 3. Absatzes auf S. 663 der Wortlaut „... durch Beachtung folgender Aspekte ...“ geändert in »... durch Beachtung unter anderem folgender Aspekte ...«.</p>

<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Stade, Stade (Stellungnahme vom 18.09.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Zu Tab. 3-3, S. 34</i></p> <p><i>„WRRL-Seen“ mit einer Fläche von < 50 ha sind im LK STD nicht vorhanden. Gemäß WRRL-Text sind die Ziele (guter ökologischer Zustand bzw. Potenzial und guter chemischer Zustand, dies beinhaltet auch die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit) bis 2015 zu erreichen. Dieses Ziel wird aber</i></p>	<p>Die Tab. 3-3 (Ausgewählte Qualitätsziele und Handlungsziele der nationalen Biodiversitätsstrategie Deutschlands) gibt lediglich die in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (herausgegeben und veröffentlicht vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in 2007) aufgeführten Qualität- und Handlungsziele für die einzelnen Themenfelder der Biodiversitätsstrategie wieder. Änderungen an der Tabelle können daher nicht vorgenommen werden.</p>

<p>nicht erreicht werden, daher lässt die WRRL Fristverlängerungen zu.</p>	
<p>Zu Kap. 3.3.5 Niedersächsisches Fließgewässerschutzsystem</p> <p>Ergänzend zu den Verbindungsgewässern und Hauptgewässern 1. und 2. Priorität gibt es noch Nebengewässer (vorläufige Auswahl), die allerdings nur in den Karten des Berichts von Rasper, Sellheim u. a. zum Elbeeinzugsgebiet aufgeführt sind. Im LK STD sind dies folgende Gewässer: Goldbeck, Tiefenbach, Steinbeck (Lühe-Aue), Beverbeck, Dinghorner Bach, Fredenbecker Mühlenbach, Deinster Mühlenbach, Steinbeck (Schwinge), Heidbeck, Knüllbach, Twiste und Bever.</p>	<p>Es werden folgende Änderungen des LRP vorgenommen:</p> <p>In Kap. 3.3.5 (Niedersächsisches Fließgewässerschutzsystem) wird der letzte Satz des 3. Absatzes (S. 55) wie folgt ersetzt: »Diese Gewässertypen werden in vier Kategorien unterteilt:«</p> <p>Zudem wird diesem Absatz folgender 4. Spiegelstrich zugefügt: »Nebengewässer: Ergänzt wird das Fließgewässerschutzsystem durch ausgewählte Nebengewässer, für die vergleichbare Funktionen und Anforderungen wie für die Hauptgewässer gelten. Im Landkreis Stade werden folgende Gewässer als Nebengewässer klassifiziert: Goldbeck, Tiefenbach, Steinbeck (Aueinzugsgebiet), Beverbeck, Dinghorner Bach, Fredenbecker Mühlenbach, Deinster Mühlenbach, Steinbeck (Schwingeinzugsgebiet), Heidbeck, Knüllbach, Twiste und Bever.«</p> <p>Die Abb. 3-4 (Fließgewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems im Landkreis Stade) wird um die Nebengewässer (als lineare Darstellung) ergänzt.</p> <p>In Kap. 6.2.1.1 (Kerngebiete des Feuchtbiotopverbundsystems) werden in Tab. 6-1 (Gebiete mit zentraler Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund = Kerngebiete des Feuchtbiotopverbundsystems = FBV-KG) in der Spalte „Niedersächsisches Fließgewässerschutzsystem“ folgenden Zeilen/Gebiete um den Eintrag »X« ergänzt: FBV-KG-07 (Goldbecktal zwischen Beckdorf und Mündung in die Este), FBV-KG-10 (Hammoor und Twistmoor mit Twiste), FBV-KG-13 (Tiefenbach), FBV-KG-14 (Steinbeck (Aue)), FBV-KG-19 (Beverbeck), FBV-KG-20 (Fredenbecker und Wedeler Mühlenbach), FBV-KG-21 (Deinster Mühlenbach und Deinster Großer Bach), FBV-KG-23 (Steinbeck (Schwinge)), FBV-KG-24 (untere Heidbeck mit „Im klaren Streck“), FBV-KG-33 (mittlere Bever mit Rehrsmoor).</p>
<p>Zu S. 274</p> <p>Dort muss es heißen ... Steinkirchener <u>Neuwettern</u> mit Guderhandviertelner Schöpfwerkskanal (der Steinkirchener <u>Moorwettern</u> ist ein anderes Gewässer)</p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>In Kap. 5.4.3 (Bestand Gewässer) wird auf S. 274 im 3. Spiegelstrich des 1. Absatzes der Wortlaut „Steinkirchener Moorwettern mit Guderhandviertelner Schöpfwerkskanal“ wie folgt ersetzt: »Steinkirchener Neuwettern mit Guderhandviertelner Schöpfwerkskanal«.</p>
<p>Zu Tab. 8-14</p> <p>Bei EG-WRRL-Gewässern ist „bzw. Potenzial“ (wg. HMWB-Gewässern) einzufügen: „Umsetzung von</p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>In Kap. 8.2 (Maßnahmen zum Biotop-, Arten- und Landschaftsschutz sowie zur Optimierung des Biotopverbunds) wird auf S. 556 im 2. Spiegelstrich des letzten Absatzes der Wortlaut</p>

<p><i>Maßnahmen eines guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials und eines guten chemischen Zustandes der Oberflächengewässer im Sinne der Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) ...</i></p>	<p>„... eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer ...“ wie folgt geändert: »... eines guten ökologischen und chemischen Zustandes bzw. Potenzials der Oberflächengewässer ...« Entsprechende Änderungen erfolgen bei den jeweiligen Einträgen in der 4. Spalte der Tab. 8-14 (Allgemeine und besondere Maßnahmen zum Biotop-, Arten- und Landschaftsschutz sowie zur Optimierung des Biotopverbunds in den Gebieten der Zielkategorien 1-4).</p>
--	--

<p>Staatliches Fischereiamt Bremerhaven, Bremerhaven (Stellungnahme vom 30.07.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Im Kapitel 9.3 Fischerei wird auf Seite 668 im fünften Absatz folgende Formulierung gewählt: "Wichtig für alle Berufs-, Hobby- und Sportfischer ist, ...". Es wird gebeten, den Begriff "Berufs-, Hobby- und Sportfischer" in "Erwerbs- und Angelfischer" zu ändern.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: In Kap. (9.3 Fischerei) wird auf S. 668 im 2. Satz des 5. Absatzes der einleitende Wortlaut „Wichtig für alle Berufs-, Hobby- und Sportfischer ist, ...“ wie folgt geändert: »Wichtig für alle Erwerbs- und Angelfischer ist, ...«.</p>
<p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass in der Hamenfischerei Zielarten der Stint (<i>Osmerus eperlanus</i>) und Aal (<i>Anguilla anguilla</i>) sind. Der Fang dieser Arten setzt voraus, dass man entsprechend engmaschige Netze einsetzt, die wiederum keine hohe Selektivität besitzen.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme des Fischereikundlichen Dienstes beim LAVES werden ohnehin in Kap. 9.3 (Fischerei) auf S. 669 die Sätze 3 ff des letzten Absatzes gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: »Es ist davon auszugehen, dass unter Betrachtung der heutigen Ausübung der Hamenfischerei auf der Unterelbe durch die wenigen verbliebenen einzelnen Fischereifahrzeuge im Hinblick auf die mögliche Beifangproblematik keine grundsätzlichen Konflikte mehr mit dem Artenschutz bestehen. Der Einfluss der verbliebenen Hamenfischerei auf die Fischbestände dürfte daher vernachlässigbar gering sein.«</p>

<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Cuxhaven (Stellungnahme vom 14.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es wird eine Änderung des Absatzes 2 auf S. 684 angeregt. Hier heißt es: „Eine Nutzung von Kohle zur Energiegewinnung ist auch bei einem hohen energetischen Ausnutzungsgrad aus naturschutzfachlicher Sicht (u. a. Schutz von Klima und Luft sowie mit dem Kohleabbau verbundene Beeinträchtigungen) bedenklich. ...“</i></p> <p><i>Es erschließt sich nicht, wo im Planungsraum Kohleabbau betrieben wird, der sich auf denselben auswirken kann. Außerdem ist die pauschale Aussage, dass die Kohlenutzung zur Energiegewinnung auch bei einem hohen energetischen Ausnutzungsgrad aus naturschutzfachlicher Sicht bedenklich ist, nicht nachvollziehbar begründbar. Daher wird ersatzweise folgende Formulierung vorgeschlagen:</i></p> <p><i>„Eine Nutzung von Kohle zur Energiegewinnung sollte mit einem hohen energetischen Ausnutzungsgrad erfolgen, um möglichst geringe Auswirkungen auf den Planungsraum zu bewirken (u. a. Schutz von Klima, Luft und geringe Schadstoffeinträge).“</i></p> <p><i>Der Rest des Absatzes bedarf keiner Änderung.</i></p>	<p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>In Kap. 9.7 (Energiewirtschaft) wird auf S. 684 der einleitende Satz durch folgende zwei Sätze ersetzt:</p> <p>»Eine Nutzung von Kohle zur Energiegewinnung ist aus naturschutzfachlicher Sicht (u. a. Beeinträchtigungen von Klima und Luft und Schadstoffeinträge in besonders sensible Lebensraumtypen) bedenklich. Sollte Kohle dennoch zur Energiegewinnung genutzt werden, hat diese nur mit einem hohen energetischen Ausnutzungsgrad und bestmöglicher Filtertechnik zu erfolgen.«</p>

<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven, Cuxhaven (Stellungnahme vom 02.09.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass die angestammten Tätigkeiten des Außenbezirkes (Abz) des WSA Cuxhavens an den Bundeswasserstraßen Oste und Elbe durch die Neuaufstellung des LRP nicht eingeschränkt, behindert oder untersagt werden dürfen.</i></p> <p><i>Gleiches gilt für die Aufgabenerledigung aus den Uferunterhaltungsverträgen und an den landseitigen Bauwerken, die in der Objektverantwortung des Abz liegen.</i></p> <p><i>Insbesondere ist zu gewährleisten, dass das ganzjährige Heranfahen an die Objekte vom öffentlichen Verkehrsraum, das Überfahren der Deichquerungen, das Befahren und Begehen der Deichvorländer uneingeschränkt möglich ist.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erfüllung rechtlich verankerter oder hoheitlicher Aufgaben wird durch die im LRP festgelegten Ziele und Maßnahmen nicht behindert.</p>

<i>Die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an den Wasserbauwerken, den Uferschutzbauwerken für den Küstenschutz, den Hochbauten und der Bundeswasserstraße im Allgemeinen sind ebenfalls zu gewährleisten.</i>	
---	--

Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, Hamburg (Stellungnahme vom 05.09.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<i>Durch die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans dürfen die hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Eigentümer der Bundeswasserstraßen nicht gefährdet oder behindert werden.</i>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erfüllung rechtlich verankerter oder hoheitlicher Aufgaben wird durch die im LRP festgelegten Ziele und Maßnahmen nicht behindert.
<i>Des Weiteren wird auf die Stellungnahme des Wasser- und Schifffahrtsamtes Hamburg vom 22.11.2011 zur damals noch geplanten Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans von 1991 verwiesen (Anlage dem Schreiben beiliegend), die auch bei einer Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans verbindlich zu betrachten ist.</i>	siehe Stellungnahmen der Verwaltung zu den nachfolgende Einwendungen des WSA Hamburg aus ihrem Schreiben vom 22.11.2011
<i>Stellungnahme aus dem Schreiben vom 22.11.2011: Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten dürfen durch die Zielvorgaben des Landschaftsplanes nicht beeinträchtigt werden. Verkehrliche Belange für den Bereich der Bundeswasserstraße haben Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes.</i>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erfüllung rechtlich verankerter oder hoheitlicher Aufgaben wird durch die im LRP festgelegten Ziele und Maßnahmen nicht behindert.
<i>Stellungnahme aus dem Schreiben vom 22.11.2011: Das Recht der Befahrbarkeit der Wasserflächen der Bundeswasserstraße nach § 5 WaStrG darf nicht eingeschränkt werden.</i>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erfüllung rechtlich verankerter oder hoheitlicher Aufgaben wird durch die im LRP festgelegten Ziele und Maßnahmen nicht behindert. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass nach § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) das Befahren der Bundeswasserstraßen u. a. in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG durch Rechtsverordnung, die Bundesverkehrsministerium mit dem Bundesumweltministerium erlässt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden

	kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.
<p><i>Stellungnahme aus dem Schreiben vom 22.11.2011:</i></p> <p><i>Die Durchführung geplanter Ausgleichsmaßnahmen und kohärenzsichernder Maßnahmen des Wasser und Schifffahrtsamtes Hamburg an bzw. auf der Insel Schwarztonnensand und im Allwördener Außen-deich dürfen durch die Regionalplanung nicht beeinträchtigt werden.</i></p>	<p>Genehmigte bzw. planfestgestellte Kompensations- und/oder Kohärenzmaßnahmen werden durch die im LRP festgelegten Ziele und Maßnahmen nicht behindert.</p>

TEIL B: BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Nachstehend erfolgt zunächst eine Darstellung der Funktion und Bedeutung des Landschaftsrahmenplanes (LRP), insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis zu privatrechtlichen Belangen. Die folgenden Ausführungen in Anführungsstrichen sind als Sammelantwort zu betrachten, auf die in den folgenden Gegenüberstellungen der Einwender-Stellungnahmen mit derjenigen der Verwaltung wiederholt verwiesen wird.

Sammelantwort:

»Der LRP ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachtlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.

Die Abwägung mit anderen, z. B. sozialen, wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen, ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen des LRP sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, welche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen mit sich brächten, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig, in dem dann Einwände und Bedenken vorgebracht werden können. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialbindung oder die gesetzlich fixierten Anforderungen an die Bewirtschaftung von Flächen hinausgehen, wären nur durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb möglich.

Der Erfassungs- und Darstellungsmaßstab des LRP beträgt 1:50.000. Die räumlichen Abgrenzungen der Bestandsaufnahmen, Zielkonzepte und Planungen sind auf eine Genauigkeit in diesem Maßstab ausgelegt, besitzen also Übersichtscharakter und sind im Sinne von Suchräumen zu verstehen. Die Darstellungen können daher nicht ohne weiteres auf die Betrachtung einzelner Flurstücke heruntergebrochen werden. Inhaltliche Angaben zu dargestellten Gebieten des LRP müs-

sen nicht für alle Flurstücke innerhalb dieser Gebiete zutreffen, genauso wie Sachverhalte außerhalb abgegrenzter Bereiche auch nicht vollständig ausgeschlossen sein müssen.

Kleinflächige Siedlungsbereiche oder anderweitige Bebauungen können aus Maßstabsgründen in dargestellten Gebieten enthalten sein, obwohl die fachliche Aussage diese nicht einschließt oder diese nicht mit den Zielen des Naturschutzes in Einklang stehen.

Zu beachten sind weiterhin die einleitenden Ausführungen, die dieser Synopse vorangestellt sind.«

Folgende Personen, Firmen oder sonstige Gruppen haben eine zu wertende Einwendung/Äußerung abgegeben

(in der linken Spalte sind lediglich die mehr oder weniger relevanten Inhalte der Stellungnahme des/der Beteiligten in kursiver Schrift aufgeführt; in der rechten Spalte sind die Änderungen oder Ergänzungen, die aufgrund der Stellungnahmen und Einwendungen bei der Endfassung des LRP berücksichtigt werden, grau hinterlegt):

→ Einwendungen und Äußerungen mit Bezug zu vorwiegend landbewirtschaftenden Aspekten (z. B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd)

Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen, Stade (Stellungnahme vom 02.09.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<p><i>Die Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren des LK Stade orientiert sich unmittelbar und eng angelehnt an die Vorgaben des Bundes- und des Niedersächsischen Jagdgesetzes. Dabei ist auch und besonders in Naturschutzgebieten Grundlage, dass die Jagd in der Regel auch den Zielen des Naturschutzes dient mit ihrem Hegegebot und zunehmend gerade für den Bereich des Wiesenbrutvogelschutzes auch die Bejagung der Prädatoren. Dabei stellt die Jagdausübung gerade während der Brut- und Setzzeiten keine ständige und wiederkehrende Störung dar, da die Bejagung der Prädatoren sowie des Schadenwildes in diesen Zeiträumen über die Ansitzjagd durchgeführt wird. Dieses bedeutet regelmäßig nur punktuelle und kurzzeitige Störungen überhaupt bei gleichzeitig gegebener Effektivität. Die angesprochenen rechtlichen Möglichkeiten seitens der Unteren Jagdbehörden, gerade in dieser Hinsicht tätig zu werden, sind nach hiesiger Auffassung nicht zielführend. Auch einer weitergehenden Beschränkung der Jagd in den Herbstmonaten auf Wasserfederwild bei gleichzeitig anwesenden Rastvogelbeständen ist - ausgehend von den zwischenzeitlich regelmäßig erheblichen bis gravierenden Vogelfraßschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen - nicht gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung der Bestandsentwicklung dieser Vogelarten ist eine besondere Einschränkung bis hin zum Totalverbot der Bejagung aus landeskultureller Sicht nicht mehr hinnehmbar. Für beide Problembereiche bietet sich ausdrücklich an, über den Jagdbeirat der Jagdbehörde mit den jeweiligen Jagdrechtsinhabern (Jagdgenossenschaften bzw. Eigenjagdbesitzern) abgestimmte Maßnahmen und Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Dass dieses möglich ist unterhalb der angesprochenen Anordnungsebene, haben die Gespräche im Zusam-</i></p>	<p>Die angesprochenen rechtlichen Möglichkeiten der unteren Jagdbehörden (Anordnung von Schonzeiten, Beschränkung oder gar Verbot der Bejagung seltener oder bedrohter Federwildarten) existieren nun mal und stellen daher ein Instrument zur verstärkten Berücksichtigung naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Belange dar, die bei bestimmten Rahmenbedingungen auch zur Anwendung kommen sollten.</p> <p>Von einem Totalverbot der Bejagung ist nirgendwo die Rede; Einschränkungen der Bejagung oder bestimmter Jagdmethoden werden immer nur für bestimmte Gebiete mit Vorkommen sensibler Arten oder Lebensgemeinschaften als naturschutzfachliche wünschenswerte Jagdanpassungsmaßnahmen vortragen. In jedem Falle bedarf jede beabsichtigte jagdliche Einschränkung der vorherigen Abstimmung und möglichst Einigung mit den Jagdrechtsinhabern bzw. Jagdausübungsberechtigten.</p> <p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Zur Klarstellung wird auf S. 671 im Kap. 9.4 (Jagd)</p>

<p>menhang mit dem Vogelschutzgebiet Untereibe in 2013 gezeigt. Hier sei angemerkt, dass in vielen Regionen des Landkreises Stade der Naherholungsdruck, ausgehend von den Siedlungsschwerpunkten, ein erheblich größeres Störpotential in den Frühlings- und Sommermonaten darstellt auf die wildlebenden Tier- und hier Brutvogelarten, als es die Jagdausübung jemals sein dürfte. Bei der zukünftigen Umsetzung des Ziel- und Biotopverbund-Konzeptes ist deshalb vorrangig der Jagdbeirat der Jagdbehörde einzubeziehen.</p>	<p>folgender Absatz hinzufügt: »Etwaige aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Maßnahmen zur Regulierung der Jagd sind nur nach Beteiligung der zuständigen Jagdbehörde sowie der jeweiligen Jagdrechtinhaber bzw. Jagdausübungsberechtigten umzusetzen.«</p>
---	---

<p>Andreas T.-M., Beckdorf (Stellungnahme vom 25.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es wird Einspruch erhoben gegen die Einstufung zweier benannter ackerbaulich genutzter Flurstücke in der Gemarkung Beckdorf als Flächen mit sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i></p>	<p>Ein Teilbereich der genannten Flurstücke wurde im Rahmen der RNK als Nasswiese (GN) mit eingelagertem naturnahem Stillgewässer (SE) erfasst. In Karte 1 (Arten und Biotope) und Tab. A-5-37 im Anhang (Zusätzliche Kleinstgebiete mit besonderer Bedeutung für den Biotopschutz) wurde dieser Bereich als Kleinstgebiet mit besonderer Bedeutung für Arten und Biotope (Nr. 57) bewertet. Im Zielkonzept liegt die Fläche innerhalb des Gebietes ZK4-060 (Feldflur zwischen Beckdorf/Goldbeck und Sauensiek). Im Übrigen wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

<p>Klaus H., Sauensiek (Stellungnahme vom 31.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es werden Bedenken gegen die vorläufige Einstufung nicht näher benannter grünlandwirtschaftlich und ackerbaulich genutzter Flächen erhoben, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

<p>Heinrich B., Apensen (Stellungnahme vom 29.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es wird Einspruch erhoben gegen die Einstufung mehrerer benannter grünlandwirtschaftlich und ackerbaulich genutzter Flurstücke in den Gemarkungen Bliedersdorf, Dammhausen und Grundoldendorf in den Zielkategoriegebieten ZK3-085, ZK2-135, ZK1-042 und ZK4-053, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>
<p>Jürgen M., Beckdorf (Stellungnahme vom 31.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung mehrerer benannter grünlandwirtschaftlich genutzter Flurstücke in den Gemarkungen Beckdorf und Wiegersen, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>
<p>Holger H., Beckdorf (Stellungnahme vom 31.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung mehrerer benannter ackerbaulich genutzter Flurstücke in den Gemarkungen Beckdorf und Wiegersen, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>
<p>Meik P., Wiegersen (Stellungnahme vom 31.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung mehrerer benannter Flurstücke in den Gemarkungen Wiegersen und Revenahe, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

Volker T., Revenahe (Stellungnahme vom 01.09.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<i>Es werden erhebliche Bedenken erhoben gegen die Einstufung nicht benannter ackerbaulich und grünlandwirtschaftlich genutzter Flächen, da [nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben] die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i>	Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.

Dieter K., Goldbeck (Stellungnahme vom 01.09.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung mehrerer benannter grünlandwirtschaftlich und ackerbaulich genutzter Flurstücke in den Gemarkungen Beckdorf, Goldbeck und Nindorf als Biotop mit hoher/mittlerer oder hoher/eingeschränkter Bedeutung oder als Teile von Natur und Landschaft, welche die Voraussetzung zur Ausweisung als Schutzgebiet erfüllen, da [nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben] die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i>	<p>Die Teile der genannten Flurstücke wurden im Rahmen der kreisweiten Biototypenkartierung 2009/2011 als mesophile bzw. extensive Grünländer (GM/GE = mittlere bis hohe Bedeutung) oder Intensivgrünländer (GI = eingeschränkte Bedeutung) erfasst; die übrigen Teilbereiche wurden überwiegend als Acker eingestuft.</p> <p>Die angesprochenen (Teil)-Flurstücke in den Gemarkungen Goldbeck und Beckdorf liegen in den potentiellen Naturschutzgebieten NSG pot 47 (Goldbeck zwischen Beckdorf und Estetal) und NSG pot 46 (Moorgürtel zwischen Apensen und Sauensiek).</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Ausstattung von Natur und Landschaft und der übrigen in Tab. 8.4 (Gebiete im Landkreis Stade, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen) unter „Schutzzweck“ aufgeführten Sachverhalte, erfüllen die genannten potentiellen NSG aktuell die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG. Besonders hervorzuheben ist hier, dass der Schutzzweck auch die Entwicklung und Wiederherstellung von naturraumtypischen Biotopen sowie die dauerhafte Sicherung von Feucht- und Waldbiotopverbundflächen beinhaltet.</p> <p>Im Übrigen wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

<p>Joachim H., Sauensiek-Kammerbusch (Stellungnahme vom 31.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung mehrerer benannter grünlandwirtschaftlich und ackerbaulich genutzter Flurstücke in den Gemarkungen Revenahe und A-pensen, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen. Flächen sollten aus den genannten Gründen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen werden.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen. Die Landschaftsrahmenplanung kennt die Kategorien Vorbehalts- und Vorsorgegebiet nicht; diese Kategorien werden nur in der Raumplanung verwendet.</p>

<p>Ingo K., k.A. (Stellungnahme vom 07.09.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung mehrerer nicht näher benannter landwirtschaftlich genutzter Flurstücke in der Gemarkung Wiegersen.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

<p>Manfred H., Buxtehude (Stellungnahme vom 27.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es wird Einspruch erhoben gegen die Einstufung nicht benannter grünlandwirtschaftlich genutzter Flurstücke in den Zielkategoriegebieten ZK2-134 und ZK2-135, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

<p>Birgit P., k. A. (Stellungnahme vom 29.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es wird Widerspruch erhoben gegen die Einstufung nicht benannter grünlandwirtschaftlich und ackerbaulich genutzter Flurstücke im Bereich Buxtehude-Ostmoor in den Zielkategoriegebieten ZK1-072 und ZK2-135, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

<p>Johannes-Heinrich P., Buxtehude-Hedendorf (Stellungnahme vom 28.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung mehrerer benannter grünlandwirtschaftlich und ackerbau-lich genutzter Flurstücke in der Gemarkung Hedendorf im Bullenbruch, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und ver- allgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsent- wicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>
<p>Heidtmann, J., Fredenbeck (Stellungnahme vom 26.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung mehrerer benannter grünlandwirtschaftlich und ackerbau-lich genutzter Flurstücke in der Gemarkung Klein Fredenbeck, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemei- nert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>
<p>Michael H., Fredenbeck (Stellungnahme vom 31.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung mehrerer benannter grünlandwirtschaftlich genutzter Flur- stücke in der Gemarkung Klein Fredenbeck, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>
<p>Hanno W., Schwinge (Stellungnahme vom 30.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung mehrerer benannter grünlandwirtschaftlich genutzter Flur- stücke in den Gemarkungen Schwinge und Mulsum, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wieder- gegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zu- künftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

Horst T., Schwinge (Stellungnahme vom 30.08.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung mehrerer benannter grünlandwirtschaftlich genutzter Flurstücke in der Gemarkung Schwinge, da [nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben] die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i>	Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.

Torsten W., Deinste (Stellungnahme vom 22.08.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung zweier benannter grünlandwirtschaftlich genutzter Flurstücke in der Gemarkung Deinste, da [nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben] die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i>	Die genannten (Teil-)Flurstücke wurden im Rahmen der kreisweiten Biotoptypenkartierung 2009/2011 als Intensivgrünländer (GI = eingeschränkte Bedeutung) erfasst. Beide Flächen sind <u>nicht</u> als geschützte Biotope dargestellt oder als solche zur Ausweisung vorgesehen. Im Übrigen wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.

Ernst K., Schwinge (Stellungnahme vom 28.08.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung dreier benannter grünlandwirtschaftlich und ackerbaulich genutzter Flurstücke in der Gemarkung Schwinge, da [nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben] die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i>	Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.

<p>Andreas M., Schwinge (Stellungnahme vom 26.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung dreier benannter landwirtschaftlich genutzter Flurstücke in der Gemarkung Schwinge, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

<p>Mathias F., Hollenbeck (Stellungnahme vom 26.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung eines benannten landwirtschaftlich genutzten Flurstücks in der Gemarkung Hollenbeck, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

<p>Hans Martin und Christian S. GbR, Ahlerstedt (Stellungnahme vom 26.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung mehrerer benannter grünlandwirtschaftlich und ackerbaulich genutzter Flurstücke in den Gemarkungen Kakerbeck, Ahlerstedt und Hollenbeck, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

<p>Uwe M., Ahlerstedt (Stellungnahme vom 28.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung mehrerer benannter grünlandwirtschaftlich und ackerbaulich genutzter Flurstücke in den Gemarkungen Ahlerstedt und Kakerbeck in den Zielkategoriegebieten ZK2-102 und ZK4-050, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

<p>Jan D., Harsefeld-Issendorf (Stellungnahme vom 30.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung mehrerer benannter grünlandwirtschaftlich und ackerbaulich genutzter Flurstücke in der Gemarkung Issendorf, da es sich bei den Flächen um Hofflächen mit den dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden und baulichen Anlagen sowie ausweislich der bestehenden Bauleitplanung um ein Sondergebiet Bioenergie handelt, die zu einer nachhaltigen und langfristigen Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes unerlässlich sind.</i></p>	<p>Die Hofflächen liegen allesamt in dem der Zielkategorie 5 (Siedlungsgebiete mit möglichst hohem Anteil an Siedlungsgrün und Siedlungsvegetation) zugeordneten Gebiet ZK5-075 (Issendorf). Änderungen der Einstufung sind hier nicht erforderlich.</p> <p>Es wird folgende Änderung des LRP vorgenommen: Aufgrund der genehmigten 14. Änderung des FNP Harsefeld wird das Gebiet ZK5-075 (Issendorf) um die Sonderbaufläche (Biogasanlage) an der L123 erweitert und das Gebiet ZK3-078 (Issendorfer Feldflur) entsprechend verkleinert.</p>

<p>Bürgerwindpark OeKo GmbH & Co. KG, Ahrensmoor (Stellungnahme vom 28.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Zu Fläche „Brinkkrog“: U. a. wird in der Karte „Zielkonzept“ die Fläche zur Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope (Nr. ZK1-054) bis an den Weg Brinkkrog herangeführt. Dies hat zur Folge, dass mit Verweis auf den ausliegenden LRP im neuen RROP ein 200m Puffer zu Windenergieanlagen auftritt. Wie der Anlage 2 [Anlage dem Schreiben beigefügt] zu entnehmen ist, stehen aber seit 2002 zwei Windenergieanlagen direkt am Weg Brinkkrog. Um der Logik eines 200m Puffer zwischen Windenergie und der Zielfläche aus dem LRP zu folgen, wird angeregt, die 200m Pufferzone aus dem RROP auf das LRP zu übertragen. Allerdings wie in Anlage 2 dargestellt 200m entfernt von den seit über 10 Jahre bestehenden Windenergieanlagen. Berücksichtigt man, dass die betroffenen Windenergieanlagen durch angewendete vorausschauende Wartung und gegebenenfalls Komponententausch eine Lebensdauer von 30 und mehr Jahren er-</i></p>	<p>Das Hammoor reicht bis an den Weg Brinkkrog heran, der im Prinzip die „natürliche“ Grenze des einheitlichen Landschaftsraumes des Hammoores darstellt (wertgebende Biotope reichen abschnittsweise bis an den Brinkkrog heran). Bestehende Windkraftanlagen in angrenzenden Gebieten haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Biotopausstattung und die Gesamtwertigkeit des Hammoores. Daher bleibt die Abgrenzung des Gebietes ZK1-054 (Hammoor und Twistmoor) unverändert.</p> <p>Auf die Darstellung von Eignungsflächen für Windenergienutzung im RROP hat die untere Naturschutzbehörde keinen unmittelbaren Einfluss. Die Regionalplanung hat in Abwägung mit anderen Belangen (u. a. mit den aus dem LRP-Entwurf hervorgehenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) aus regionalplanerischer Sicht der Nutzung von Windenergie westlich von Ottendorf in der im RROP dargestellten Abgrenzung Vorrang eingeräumt und entsprechend diese Bereiche als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ im RROP dargestellt.</p>

reichen können, so ist eine Verschiebung der Zielfläche im LRP um 200m nördlich des Weges Brinkkrog auch mit Hinblick auf die Zeitschie-
ne sinnvoll.

Henning B., Horneburg (Stellungnahme vom 30.08.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<p><i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung mehrerer benannter landwirtschaftlich genutzter Flurstücke in der Gemarkung Horneburg in den Zielkategoriegebieten ZK2-102 und ZK4-050, da <u>Inachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i></p> <p><i>Der gesamte Privatwald des Einwenders wird als Biotop mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung eingestuft. Es handelt sich dabei teilweise um große geschlossene Fichtenwälder (Wirtschaftswald).</i></p> <p><i>In Karte 5 werden als Folge schätzungsweise 80 ha – davon wohl 32 ha Ackerland sowie 45 ha, größtenteils Fichtenwälder, als potentiell Naturchutzgebiet ausgewiesen. Es wird darum gebeten, die potentiellen Naturchutzgebiete „NSG pot 29“ und „NSG pot 30“ komplett zu streichen sowie die Kartierungen in den genannten Flurstücken zu ändern.</i></p>	<p>Es werden folgende Änderungen des LRP vorgenommen:</p> <p>Da es sich bei dem im Schreiben genannten Flurstück von 16 ha Größe offensichtlich um eine Outdooranlage für die Schweinemast handelt, wird das in der kreisweiten Biotoptypenkartierung als Intensivgrünland (GI) erfasste Biotop nunmehr als sonstige Weidefläche (GW) angesprochen. Dadurch verliert der Lebensraum den Status der eingeschränkten Bedeutung. Karte 1 (Arten und Biotope) wird entsprechend geändert.</p> <p>Die Hofstellen einschließlich der neu errichteten Biogasanlage nördlich Gut Daudieck sowie die Siedlungen Waidmannsruh und Eicheneck nordöstlich des Schäferbergs werden als Siedlungsgebiet (ZK5) dargestellt und dem Gebiet ZK5-047 (Horneburg, Schragenberg, Düringsches Gut) zugeordnet, wobei der Gebietsname um Waidmannsruh ergänzt wird.</p> <p>Der Großteil des angesprochenen Privatwaldes außerhalb des bestehenden Naturschutzgebietes Auetal ist in der kreisweiten Biotoptypenkartierung als sonstiger Nadelforst (WZ) erfasst worden, wobei einzelne Bestände als bodensaure Buchen- und Eichenmischwälder (WL, WQ) oder als sonstiger Laubforst (WX) erfasst worden sind. Die Laub- und Nadelforste sind entsprechend des landesweit vorgegebenen Wertstufenschlüssels durchweg als mittel und vereinzelt nur als eingeschränkt bedeutsam bewertet worden. Die eingestreuten naturnahen Bestände haben eine sehr hohe Bedeutung. Änderungen bedarf es nicht.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Ausstattung von Natur und Landschaft und der übrigen in Tab. 8.4 (Gebiete im Landkreis Stade, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen) unter „Schutzweck“ aufgeführten Sachverhalte, erfüllen die Talrandwälder westlich der Aue als Bestandteile der potentiellen Naturschutzgebiete NSG pot 29 (Büntholz, Schäferberg und ehemalige Daudiecker Heide) und NSG pot 30 (Erweiterung Aueniederung und Nebentäler) aktuell die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG. Besonders hervorzuheben ist hier, dass der Schutzzweck auch die Entwicklung und Wiederherstellung von naturraumtypischen Biotopen sowie die dauerhafte Sicherung von Feucht- und Waldbiotopverbundflächen beinhaltet. Daher erfolgt keine Änderung.</p> <p>Im Übrigen wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

<p>Maximilian F. v. D., Horneburg (Stellungnahme vom 29.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung nicht benannter Flurstücke.</i></p> <p><i>Die gesamten Forstflächen sind in ZK1-040 mit der Zielaussage naturnahe und strukturreiche Wälder frischer Standorte eingeteilt. Zusätzlich sind Teile der Waldflächen als Gebiete, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG pot) erfüllen, ausgewiesen. Des Weiteren sind die gesamten Ackerflächen in ZK1, ZK2 und ZK3 eingeteilt [Anlage mit Kartendarstellung ist beige-fügt].</i></p> <p><i>Durch generationenübergreifendes Handeln, insbesondere im Bereich der Waldflächen, arbeitet der Einwender stetig in Eigeninitiative und Eigeninteresse daran, einen stabilen, gesunden und artenreichen Wald zu erhalten, zu fördern und weiter auszubauen. Der Erfolg dieser Maßnahmen wurde durch das letzte Forstbetriebsgutachten aus dem Jahre 2012 und durch persönliche Anerkennung von Vertretern der LWK Niedersachsen und der Oberfinanzdirektion Niedersachsen bestätigt.</i></p> <p><i>Die obigen Einteilungen in Zielkonzepte und Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet verbunden mit weit reichenden Reglementierungen sind daher absolut nicht notwendig.</i></p> <p><i>Jegliche weitergehende Unterschutzstellung des Wirtschaftswaldes sowie der landwirtschaftlichen Flächen können zu Nutzungseinschränkungen und somit erheblichem Wertverlust führen und daraus folgende wirtschaftliche Einbußen für den Betrieb des Einwenders bedeuten und somit deren Existenzgrundlage gefährden.</i></p>	<p>Aufgrund der vorhandenen Ausstattung von Natur und Landschaft und der übrigen in Tab. 8.4 (Gebiete im Landkreis Stade, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen) unter „Schutzzweck“ aufgeführten Sachverhalte, erfüllen insbesondere die naturnäheren, laubwaldreicheren und Schlattmoore einschließenden Teile des Rüstjer Forstes aktuell die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG. Besonders hervorzuheben ist hier, dass der Schutzzweck auch die Entwicklung und Wiederherstellung von naturraumtypischen Biotopen sowie die dauerhafte Sicherung von Waldbiotopverbundflächen beinhaltet. Eine Änderung erfolgt nicht.</p> <p>Im Übrigen wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

<p>Elisabeth A.-J., Nottensdorf (Stellungnahme vom 28.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung mehrerer benannter grünlandwirtschaftlich und ackerbau-lich genutzter Flurstücke in den Gemarkungen Nottensdorf, Grundoldendorf und Horneburg als Flächen mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, da [nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben] die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

Jörg S., Horneburg (Stellungnahme vom 25.08.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung mehrerer benannter grünlandwirtschaftlich und ackerbaulich genutzter Flurstücke in der Gemarkung Horneburg zu bestimmten Zielkategorien, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i>	<p>Die Einstufung der Flurstücke in der Flur 19 der Gemarkung Horneburg als Intensivgrünländer (GI) erfolgte aufgrund der Auswertung der Luftbilder von 2009. Zwischenzeitliche Veränderungen infolge von Grünlandumwandlungen können nicht berücksichtigt werden. Der Korrekturhinweis wird aber zur Kenntnis genommen und bei einer etwaigen späteren Fortschreibung der Realnutzungskartierung berücksichtigt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

Peter M., Dollern (Stellungnahme vom 27.08.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung eines benannten grünlandwirtschaftlich genutzten Flurstücks in der Gemarkung Agathenburg als Biotop, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i>	<p>Das genannte Flurstück wurde im Rahmen der kreisweiten Biotopkartierung nicht als Grünland, sondern als halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) erfasst.</p> <p>Im Übrigen wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

Johann F. v. D., Horneburg (Stellungnahme vom 27.08.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung dreier benannter ackerbaulich genutzter Flurstücke in der Gemarkung Freiburg als potentielle Naturschutzgebiet, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen.</i>	<p>Aufgrund der vorhandenen Ausstattung von Natur und Landschaft und der übrigen in Tab. 8.4 (Gebiete im Landkreis Stade, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen) unter „Schutzzweck“ aufgeführten Sachverhalte, erfüllt das potentielle Naturschutzgebiet NSG pot 01 (ehemaliger Nordkehdinge Außendeich) die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG; das Gebiet bleibt daher unverändert bestehen. Besonders hervorzuheben ist hier, dass der Schutzzweck auch die Entwicklung und Wiederherstellung von naturraumtypischen Biotopen sowie die dauerhafte Sicherung des europäischen Vogelschutzgebietes Untereibe (VSG V18) beinhaltet. Eine Änderung erfolgt daher nicht.</p> <p>Im Übrigen wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

Andreas K., Oederquart (Stellungnahme vom 15.09.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<i>Es wird betreffend nicht näher genannter Flächen am Dösemoor (ehemaliger Obsthof) die Frage aufgeworfen, ob sich der Einwender wegen der falschen Einstufung des alten Obsthofes als Feuchtgebiet Sorgen machen müsste, da Freunde des Einwenders mit ähnlicher Ausgangslage riesige Probleme mit § 24a EStG hatten.</i>	Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.

Klaus Peter M., Wischhafen (Stellungnahme vom Landvolk Niedersachsen in Vollmacht vom 25.08.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<p><i>Der Einwender bewirtschaftet im Vollerwerb einen Obstbaubetrieb, dessen Obstbauflächen als geschlossener Komplex außendeichs zur Wischhafener Süderelbe gelegen sind. Es handelt sich um 28 ha Eigentumsflächen sowie unmittelbar angrenzend langfristig angepachtete weitere 12 ha. Die Obstanlagen sind in einem modernen Anbausystem und mit den entsprechenden Sorten angelegt. Für die Eigentumsflächen besteht eine Frostschutzberegnungsanlage mit Vorratsbecken zur Bereitstellung von Beregnungswasser, welches aus der Wischhafener Süderelbe über Schnecken vorgehalten werden kann. Der gesamte Flächenkomplex ist drainiert und kleinklimatisch für den Obstanbau besonders prädestiniert. Unmittelbar südlich grenzt eine ackerbaulich genutzte Fläche des landwirtschaftlichen Betriebes Studt aus Wischhafen, an.</i></p> <p><i>Während in der Darstellung der aktuellen Landnutzungen dieser Bereich als Obstbaufläche richtig gekennzeichnet ist, wird der Flächenkomplex gleichzeitig in der Karte 4 "Zielkonzept" sowie der Karte 5 „Maßnahmen zur Umsetzung" als Obstaustandort und Existenzgrundlage des Betriebes in Frage gestellt.</i></p> <p><i>Die Aufnahme dieses Flächenkomplexes in die Zielkategorie ZK 1 kann nicht akzeptiert werden. Allenfalls ist die Wischhafener Süderelbe in Verbindung mit ihrer Zuordnung zum FFH-Gebiet von besonderer bzw. zentraler Bedeutung für den Biotopverbund. Mit der bestehenden Ausweisung ist allerdings diesen Vorgaben bereits Rechnung getragen worden.</i></p> <p><i>Auch im Maßnahmenkonzept ist der betroffene Flächenkomplex als potentiell Natur-schutzgebiet ausgewiesen. Eine entsprechende Begründung dafür allerdings erschließt</i></p>	<p>Die Obstanbauflächen in Höhe Neuland sind zwar nicht als Natura 2000 Gebiet ausgewiesen. Das Gebiet liegt jedoch ausweislich des digitalen Geländemodells für den Landkreis Stade so tief (nur etwa 1 m über der Wischhafener Süderelbe), dass das Gebiet dem (theoretischen) Überschwemmungsbereich der Wischhafener Süderelbe zuzuordnen ist.</p> <p>Da sich die vorstehende Situation allerdings nicht in der Karte 3 (Biotopverbundkonzept) widerspiegelt wird folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Das Kerngebiet für den Feuchtbiotopverbund FBV-KG-04 (Wischhafener Süderelbe mit Räthen, Prielen und anliegendem Grünland sowie nördlichem Gauensiekersand) wird um den genannten Bereich ergänzt und die Karte 3 (Biotopverbundkonzept) überarbeitet.</p> <p>In Abhängigkeit des Tideeinflusses, das durch einen naturschutzfachlich optimierten Betrieb des Sperrwerks Wischhafen erhöht werden könnte, bietet sich in diesem Bereich ein hohes Potenzial zur Entwicklung ästuartypischer oder zumindest tidebeeinflusster Lebensräume und Lebensgemeinschaften, das sich z. B. im Rahmen etwai-</p>

<p><i>sich ausdrücklich nicht. Der Flächenkomplex ist laut den Beschreibungen "besonders wichtiger Bereiche für diverse Aspekte des Naturschutzes und der Entwicklung des Landschaftsbildes" als nicht bedeutsam dargestellt.</i></p> <p><i>Zusammenfassend sollte der auf dem beigefügten Auszug aus dem Maßnahmenkonzept dargestellte Bereich in die Kategorie ZK 4 einzustufen sein. Aus dem Maßnahmenkonzept ist der Flächenkomplex zu streichen.</i></p>	<p>ger Kompensations- und/oder Kohärenzmaßnahmen ausschöpfen lässt. Bei einer tatsächlichen Umsetzung etwaiger naturschutzkonformer Maßnahmen sind sämtliche eigentumsrechtliche und sonstige Fragen im Rahmen erforderlicher Genehmigungsverfahren zu klären. Daher bleibt die naturschutzfachliche Zielvorstellung für das Zielkategoriegebiet ZK1-008 (Wischhafener Süderelbe und Ruthenstrom mit weiteren Binnenelben, Räthen- und Prielen) und die Eignung des Gebietes als potentielles Naturschutzgebiet NSG pot 05 (Krautsand, Gauen-siekersand und südlicher Asselersand mit Wischhafener Süderelbe und Ruthenstrom) unverändert.</p> <p>Im Übrigen wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>
---	--

<p>Birgit S.-V., Estorf (Stellungnahme vom 22.07.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Dem Einwander ist aufgefallen, dass der „Interessentenweg“, der die Verlängerung zur Stichstraße „Landstraße Hausnr. 38“ in Estorf und Verbindung zum „Schröden“ bildet, als „Biotop mit eingeschränkter Bedeutung“ darstellt. Da es sich gemäß Mitteilung des Bauausschusses Estorf und gemäß Eintragungen im Kartenwerk um einen „Interessentenweg“ handelt, ist die Einstufung als Biotop ziemlich absurd. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um einen Fehler handelt, der korrigiert wird.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen, und zwar insbesondere die Ausführungen zum Maßstab.</p>

<p>Werner und Martina R., Engelschoff (Stellungnahme vom 29.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Es werden Bedenken erhoben gegen die Einstufung nicht benannter grünlandwirtschaftlich genutzter Flächen in der Gemarkung Engelschoff, da <u>[nachfolgend stark verkürzt und verallgemeinert wiedergegeben]</u> die Flächen infolge von Bewirtschaftungsauflagen und/oder Extensivierungsentwicklungen sich zukünftig schlechter landwirtschaftlich nutzen lassen. Es wird um die Einstufung als Vorranggebiet Landwirtschaft gebeten.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p> <p>Die Landschaftsrahmenplanung kennt die Kategorien Vorbehalts- und Vorsorgegebiet nicht; diese Kategorien werden nur in der Raumplanung verwendet.</p>

→ **Einwendungen und Äußerungen mit Bezug zu vorwiegend umweltfachlichen Aspekten (z. B. Naturschutz, Artenschutz, Umweltschutz)**

<p>Günter R., Buxtehude (Stellungnahme vom 31.07.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Auf die Wiedergabe der Ausführungen des Einwenders wird hier aus nebenstehenden Gründen verzichtet.</p>	<p>Sämtliche vorgebrachten Ausführungen haben keinen relevanten Bezug zum ausgelegten LRP-Entwurf bzw. ein entsprechender Bezug ist nicht zu erkennen. Thematische Verweise auf den alten LRP aus dem Jahre 1989/1991 laufen sämtlich ins Leere oder zu anderen Themen. Eine Stellungnahme oder Entgegnung seitens der Verwaltung kann daher nicht erfolgen.</p>

<p>Ute und Hermann S., Deinste (Stellungnahme vom 24.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Zu ZK2-064 – Sandgrube Helmste: Die Sandgrube Helmste dient dem Schwarzstorchvorkommen als wichtiges Nahrungshabitat. Dieses ist der UNB anhand vorliegender Erfassungsdaten zum Schwarzstorch bereits durch B. Weißenborn mitgeteilt worden sowie durch die Einwenderin dem Landkreis Stade wegen dort vorliegender Anträge auf Genehmigung zur Erweiterung des Windparks Helmste. (Eine E-Mail an die UNB liegt als Anlage anbei). In diesem Zusammenhang wird auf die schon viel zu geringen Abstände der bereits vorhandenen Windenergieanlagen – insbesondere der WEA 12 – zur Sandgrube Helmste, hingewiesen. Aufgrund der vorliegenden Umweltdaten zum Schwarzstorch hat die Sandgrube Helmste die Zielkategorie 1 mit Bedeutung –sehr hoch – erreicht. Dieses ist im LRP zu berücksichtigen und über das bzw. im RROP verbindlich festzusetzen.</i></p>	<p>Das diesjährige wiederholte Aufsuchen des Schwarzstorches ist ganz offensichtlich durch die ausbleibenden Niederschlagsereignisse in den Frühjahrs- und Sommermonaten bedingt, die den Wasserstand in der Sandgrube Helmste erheblich (bis zu zwei Meter) haben sinken lassen, so dass vorübergehend ein guter Nahrungsraum für den Schwarzstorch zur Verfügung stand. Erst wiederholtes Aufsuchen des Schwarzstorches zur Nahrungsaufnahme in den Folgejahren würde eine Einstufung als hoch bedeutsames Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Nahrungshabitaten von Störchen rechtfertigen.</p> <p>Es wird jedoch folgende Änderung des LRP vorgenommen:</p> <p>Aufgrund des fototechnischen Nachweises eines Schwarzstorches im Gewässerbett der Steinbeck (Schwinge) wird das Gebiet AuB-BG-076 (Steinbeck), das am äußersten Rande des 12 km-Radius um den Schwarzstorch-Lebensraum Braken liegt, in Tab. A-5-22 (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Nahrungshabitaten von Störchen) eingestellt und mit hoch bewertet. Die Abb. 5-30 (Gebiete mit besonderer Bedeutung als Nahrungshabitat für Störche) wird überarbeitet.</p>

<p><i>Zu ZK2-063 – Forst Lühnenspecken: Wegen des hier vorhandenen Uhubrutvorkommen ist der gesamte Waldbereich sowie der nordwestlich zwischen Kirchweg und Alter Marktweg gelegene Waldbereich als Bereich für eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit der Zielkategorie 1 –Bedeutung sehr hoch – vorzusehen und über das bzw. im RROP verbindlich festzulegen.</i></p>	<p>Aufgrund des hier bekannten Brutvorkommens des Uhus in Kombination mit dem Vorkommen des Wespenbussards wurde das Gebiet AuB-BG-022 (Forst Lühnenspecken) ausweislich der Tabelle Tab. A-5-21 im Anhang (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Brutvögeln) als sehr hoch bedeutsam für den Schutz von Brutvögeln bewertet. Aufgrund des weitgehenden Fehlens weiterer besonders wertgebender Arten und Biotope wurde das Gebiet ausweislich der Tab. A-5-36 (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der Biologischen Vielfalt) lediglich als hoch bewertet. Änderungen der Gesamtbewertung und der Zielkategorie sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang, aber auch im Hinblick auf andere Einwendungen des Einwenders darauf hinzuweisen, dass die Einstufung in eine der fünf Zielkategorien nicht zwingend identisch sein muss mit der Gesamtbedeutung oder artgruppenbezogenen Bedeutung eines Gebietes. In Gebieten der Zielkategorie 1 stehen die Sicherung und die Verbesserung von Gebietsteilen im Vordergrund, während in Gebieten der Zielkategorie 2 die Entwicklung im Vordergrund steht, an dessen Ende auch eine Sicherung des Gebietes in Frage kommt.</p>
<p><i>Zur Potentialfläche für Windenergie in Deinste – RROP-Entwurf 2013 – zwischen Sandgrube Helmste im Norden und der Samtgemeindegrenze im Süden: Die vorgesehene Potentialfläche wird nachweislich von den Uhus überflogen und zur Jagd genutzt. Diese konnte in mehr als 40 Erfassungsterminen in den Monaten Juni, Juli, August 2014 nachgewiesen werden. [Es folgen umfangreiche weitere Ausführungen zur Vorrangfläche Windenergie, die nicht Gegenstand des LRP sondern des RROP sind.) Selbiges gilt für das hohe Fledermausaufkommen auf dieser Fläche – insbesondere weiträumig in dem südöstlichen Waldwinkel – sowie für das Schwalbenvorkommen und den Schwarzstorch. Die Fläche wird von den Schwarzstörchen zum Erreichen ihres Nahrungshabitats in der Sandgrube Helmste überflogen. Dieses ist eine wichtige und direkte Verbindung für Nahrungsflüge der</i></p>	<p>Überflug- und Verbindungsgebiete zwischen bedeutsamen Lebensraumkomplexen oder Jagdgebiete bedeutsamer Arten können auf Ebene des Landschaftsrahmenplans nicht ermittelt und dargestellt werden. Derartige Raumfunktionen sind auf Ebene der Vorhabenplanung zu betrachten und bei der Genehmigung oder Nichtgenehmigung von z. B. Windkraftanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Auf die Darstellung von Eignungsflächen für Windenergienutzung im RROP hat die untere Naturschutzbehörde keinen unmittelbaren Einfluss. Die Regionalplanung hat in Abwägung mit anderen Belangen (u. a. mit den aus dem LRP-Entwurf hervorgehenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) aus regionalplanerischer Sicht der Nutzung von Windenergie nordöstlich des Forstes Lühnenspecken Vorrang eingeräumt und entsprechend diese Bereiche als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ im RROP dargestellt; ein Baurecht ist damit nicht verbunden.</p>

<p><i>Schwarzstörche zwischen dem Horst Braken und der Sandgrube Helmste und daher im LRP zu berücksichtigen respektive mittels des RROP dementsprechend verbindlich festzusetzen.</i></p> <p><i>Die genannte Potentialfläche dient einem auffallend hohen Schwalbenvorkommen als bedeutendes Nahrungshabitat. Diese Avifauna nutzt die gesamte Fläche als Nahrungshabitat, insbesondere die südlich gelegenen Waldrandbereiche und die Randbereiche des inselartig in der Fläche gelegenen Eichenmischwaldes, der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz-BNatschG geschützt ist. Dieses gilt insbesondere auch für das Fledermausaufkommen auf dieser Fläche. Diese Daten konnten im Rahmen der Uhuerfassungen an mehr als 40 täglichen Terminen im Juni, Juli und August 2014 gewonnen und nachgewiesen werden. Allein durch vorliegende signifikante Gefährdung des Uhu-vorkommens ist die Fläche zur Nutzung von Windenergie nicht geeignet und daher aus dem RROP-Entwurf zu streichen. Die darüber hinaus vorliegenden Daten bestätigen, dass eine Nutzung durch Windenergie an dieser Stelle mit dem Schutz und dem Erhalt der Biodiversität auf dieser Fläche und diesem Bereich ebenfalls nicht vereinbar und daher ausgeschlossen ist.</i></p>	
<p><i>LRP und RROP sind ein Planungspaar. Der LRP erlangt seine Verbindlichkeit über das RROP. Daher ist unerlässlich, auch die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnen Umwelt-Daten in den RROP-Entwurf aufzunehmen und über diesen bzw. in diesem umzusetzen. Dieses war/ist hier aber nicht der Fall.</i></p> <p><i>Mangels Einstellung dieser Daten als Planungsdirektiven in die Abwägung zum RROP leidet das RROP bzw. dessen vorliegender Entwurf daher an Abwägungsfehleinstellungen und an Abwägungsfehlengewichtungen insbesondere naturschutzrechtlicher Art, die zur Rechtswidrigkeit des vorliegenden RROP-Entwurfs führen.</i></p>	<p>Der LRP ist eine eigenständige Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Aufstellung des RROP ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Im Übrigen wird auf die der Synopse vorangestellten einleitenden Ausführungen verwiesen.</p>
<p><i>Zur Realnutzungskartierung Blatt 67:</i></p> <p><i>Am südöstlichen Rand des Forst Lühnenspecken ist eine bodensaure Buchenwald (WL, Bedeutung hoch) dargestellt. Hierzu wird eingewendet: Hierbei handelt es sich um einen bodensauren Ei-</i></p>	<p>Die Einstufung des Biotops als bodensaurer Buchenwald oder als bodensaurer Eichenmischwald hat weder einen wesentlichen Einfluss auf die Bewertung des Gebietes noch auf die Zielableitung und die Maßnahmenvorschläge, da beide Biotoptypen gleichermaßen bedeutsam sind und beide keinem gesetzlichen</p>

<p><i>chenmischwald (WQ), dessen Schutz nach Drachenfels in die Einordnung als Biotop nach § 30- BNatschG gegeben ist. Dieses ist in der Kartierung zum LRP-Entwurf zu korrigieren.</i></p>	<p>Schutzstatus unterliegen (außer der Untertyp WQN = bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte).</p> <p>Der Korrekturhinweis wird zur Kenntnis genommen und bei einer etwaigen späteren Fortschreibung der Realnutzungskartierung berücksichtigt.</p>
<p><i>Zur Sandgrube Helmste:</i></p> <p><i>Die Sandgrube Helmste ist im südwestlichen Bereich kein naturfernes Abbaugewässer SX. Hier besteht v.a. in den Flachwasser- randbereichen allergrößte Naturnähe, die den Schwarzstörchen aus dem Braken als optimales und reiches Nahrungshabitat dient. Die Sandgrube Helmste hat danach die Zielkategorie 1 erreicht.</i></p>	<p>Die Einstufung als naturfernes Abbaugewässer erfolgte aufgrund der Auswertung der Luftbilder von 2009. Im Vergleich zu den aktuellen Luftbildern von 2012 sind zwar bereits Entwicklungstendenzen in Richtung naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer (SEA) auszumachen. Aufgrund des aktuell noch stattfindenden Bodenabbaus in dem als Gesamtgewässer anzusprechenden Stillgewässerbiotop und der nur in einem kleineren Teilbereich des Gewässers zu beobachtenden Entwicklungstendenzen wird der Status SX beibehalten.</p> <p>Sofern sich das Gewässer nach erfolgtem Abbau weiter in Richtung naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer entwickelt, wird dies bei einer etwaigen späteren Fortschreibung der Realnutzungskartierung berücksichtigt.</p>

<p>Peter V., Stade (Stellungnahme vom 30.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Naturschutzrechtliche Sicherungen bedeuten grundsätzlich eine Einschränkung der Eigentumsrechte an der Nutzung des Grundeigentums. Aufgrund des hohen Stellenwertes des Eigentums dürfen solche Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie sachlich gerechtfertigt und behutsam, auf das notwendigste Maß begrenzt vorgenommen werden. Unter dieser Prämisse ergehen nachfolgende Einschätzungen und Bedenken gegen nachfolgende Teilbereiche des NSG pot 38 „Bever und Reither Bach mit Rehrsmoor, Baaster Bruch, Kiebitzmoor, Asper Hohes Moor und Tadelmoor“ als Gebiet, welches die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt.</i></p>	<p>Es wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>
<p><i>zu Rehrsmoor, südlich der Eisenbahnlinie:</i></p> <p><i>Infolge der weitreichend extensiveren Nutzung dieses Moorgürtels, vieler vorhandener Brachflächen und seiner Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Verbindung zu bereits vorhanden Landschaftsschutzgebieten (Bever) ist eine naturschutzrechtliche Sicherung sorgfältig zu prüfen. Die Einstufung als NSG pot ist entsprechend abzuwägen. Hinweis: für die genaue Abgrenzung sollten vorhandene Ackerflächen unberücksichtigt, d.h. außerhalb des Gebietes bleiben und möglichst klare Grenzen auf vorhandenen Wegen gezogen werden. Belange der Landnutzer sind zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

<p><i>Fazit: Eine naturschutzrechtliche Sicherung sollte für den Bereich Rehrsmoor etc südlich der Eisenbahnlinie durchaus in Betracht gezogen werden und zeitnah geprüft werden.</i></p>	
<p>zu sog. Kiebitzmoor zwischen Bahn und L 123: <i>Dieses Gebiet ist faktisch ungeeignet für die Ausweisung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Begründung: sämtliche Grünlandflächen hier sind und wurden lückenlos als solches genutzt. ...</i> <i>Dieser Teil ist von stark genutzten Verkehrswegen mit Barrierewirkung für Kleinlebewesen eingegrenzt (Eisenbahn / L 123). Brückenbauwerke und Durchlässe z. B. am Baaster Bach sind wenig naturnah gestaltet.</i> <i>Die Siedlung Klein Aspe / Auf dem Hollen wird extrem beeinträchtigt in ihren Entwicklungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders, aber auch in gleichen Maße für vorhandene Gewerbebetriebe.</i> <i>Die Ausprägung der Mooreigenschaft ist in diesem Gebiet gering, es dominieren Mineralböden. Intensive landwirtschaftliche Nutzung auch als Ackerland grenzen unmittelbar an vorhandene, stark begradigte Vorfluter. Es handelt sich somit um wenig naturnahe Gewässerabschnitte. Gewerbeflächen wurden in den letzten Jahren bis an die unmittelbare Gewässernähe genehmigt und gebaut. Intensiver Gemüseanbau und Weihnachtsbaumkulturen prägen das Landschaftsbild. Genehmigte Gatter für die Wildtierhaltung sind ebenfalls ortsbildprägend vorhanden.</i> <i>Neben dem, was oberirdisch zu sehen ist, ist der gesamte Bereich extrem stark von unterirdisch liegenden Versorgungsleitungen von überregionaler Bedeutung durchzogen. Es handelt sich auf engstem Raum um gewaltige Ölpipelines, Gasrohre, Überwachungskabel und Starkstromleitungen. Für deren Erstellung und Wartung sind permanent erhebliche Erdarbeiten in dem betrachteten Gebiet erforderlich, durch die das natürliche Bodengefüge erheblich bis in große Tiefe gestört wurde. Die Ölpipeline wird wöchentlich mit einem Helikopter tief überflogen. Selbst kleinster Gehölzaufwuchs, auch nur im Umfeld der Ölleitung wird sofort, mehrmals jährlich radikal entfernt. Eine naturnahe Glehölzentwicklung ist somit in weiten Teilen des Gebietes nicht möglich.</i> <i>Überdies ist mit der Hähnchenmastanlage des Einwenders, welche quasi von der angedachten Schutzgebietsausweisung eingeschlossen wird, eine erwähnenswerte Grundbelastung mit Ammoniak gegeben. Dies wird eventuell die Zielerreichung in Bezug auf nährstoffarme Grünlandstandorte in weite Ferne rücken.</i> <i>Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Einwender mit erheblichen finanziellen Mitteln seit 2004 die landwirtschaftlichen Nutzflächen in Klein Aspe und Kutenholz erworben hat. Im seinerzeit gültigen RROP wurden sämtliche von ihm erworbenen Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft und Grünlandnutzung- und -entwicklung ausgewiesen. Dies war mit ausschlaggebend für die Wahl des Standortes und</i></p>	<p>Aufgrund der vorhandenen Ausstattung von Natur und Landschaft und der übrigen in Tab. 8.4 (Gebiete im Landkreis Stade, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen) unter „Schutzzweck“ aufgeführten Sachverhalte, erfüllt das Kiebitzmoor als Teil des potentiellen Naturschutzgebietes NSG pot 38 (Bever und Reither Bach mit Rehrsmoor, Baaster Bruch, Kiebitzmoor, Asper Hohes Moor und Tadelmoor) aktuell die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG. Besonders hervorzuheben ist hier, dass der Schutzzweck auch die Entwicklung und Wiederherstellung von naturraumtypischen Biotopen sowie die dauerhafte Sicherung von Feucht- und Waldbiotopverbundflächen beinhaltet.</p> <p>Im Übrigen wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

<p><i>der zwischenzeitlich vollzogenen Investitionen des Einwenders.</i></p> <p><i>Hinzu kommt, dass angrenzende Waldstücke zum Teil aus Nadelholzmonokulturen mit nicht heimischen Küstentannen diesen Bereich säumen. Weiterhin bleibt anzumerken, dass der aus dem Hohen Moor kommende Vorfluter nur verrohrt unter der L123 ankommt und dieser Vorfluter im Sommer länger komplett trocken fällt.</i></p> <p><i>Fazit: Eine naturschutzrechtliche Sicherung ist für den Bereich zwischen Eisenbahnlinie und L123 (so genanntes Kiebitzmoor) nicht sachgerecht und völlig indiskutabel.</i></p>	
<p><i>Zu Hohes Moor, nordöstlich L123, Gemarkung Aspe:</i></p> <p><i>Das Landschaftsbild hier wird übermächtig dominiert von dem angrenzenden Windpark Kutenholz-Aspe.</i></p> <p><i>Ein ca. 260 m breiter Streifen entlang der L123 besteht aus Mineralboden und wird (häufig) mit Maisanbau intensiv ackerbaulich genutzt oder als Mähweide verwendet.</i></p> <p><i>Neben Gehölz (vor allem Birkenanflug) findet eine recht intensive Grünlandnutzung mit häufiger Schnittnutzung und Gülleausbringung durch Rindvieh haltende Betriebe statt. Viele Grasnarben wurden erst kürzlich vollständig erneuert.</i></p> <p><i>Im östlichen Bereich sind etliche Flächen stark mit Mineralbodenauflage agronomisch aufgewertet worden.</i></p> <p><i>Der tatsächliche Hochmooranteil ist deutlich geringer, als es auf dem Kartenmaterial ausgewiesen wird.</i></p> <p><i>Es finden sich auch Nadelholzmonokulturen.</i></p> <p><i>Fazit: Eine naturschutzrechtliche Sicherung stellt sich für den Bereich Hohes Moor, nordöstlich der L 123 unter Berücksichtigung des möglichen Nutzens zumindest als äußerst fragwürdiges unterfangen dar.</i></p>	<p>Aufgrund der vorhandenen Ausstattung von Natur und Landschaft und der übrigen in Tab. 8.4 (Gebiete im Landkreis Stade, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen) unter „Schutzzweck“ aufgeführten Sachverhalte, erfüllt das Hohes Moor bei Aspen als Teil des potentiellen Naturschutzgebietes NSG pot 38 (Bever und Reither Bach mit Rehrmoor, Baaster Bruch, Kiebitzmoor, Asper Hohes Moor und Tadelmoor) aktuell die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG. Besonders hervorzuheben ist hier, dass der Schutzzweck auch die Entwicklung und Wiederherstellung von naturraumtypischen Biotopen sowie die dauerhafte Sicherung von Feucht- und Waldbiotopverbundflächen beinhaltet.</p> <p>Im Übrigen wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

Johann E., Ahlerstedt-Ottendorf (Stellungnahme vom 23.08.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<p><i>Es gibt umfangreiche jüngere und ältere Untersuchungen für den Bereich zwischen Windpark Ottendorf und der Rotenburger Kreisgrenze.</i></p> <p><i>Der vom Erlöschen bedrohte Große Brachvogel wird im neuen LRP nicht aufgeführt, obwohl er bis heute zahlreich existent ist und bei weit über fünfzig ökologischen Begehungen vor Ort als Brutvogel nachgewiesen wurde. Das gleiche gilt für Kraniche und Wachteln. Eine zweiundzwanzigfache Zählung der Rastvögel mit zeichnerischer Darstellung ist beigelegt. Daraus ergibt sich, dass der Bereich fast durchgehend von Rastvögeln genutzt wurde. In der Summe der Zählungen sind es wie aufgeführt 32.409 Vögel von 70 Arten. Nach Meinung des Einwenders ist dies ein Bereich von lokaler und regionaler Bedeutung für Rastvögel. Ein Naturschauspiel besonderer Art zum Rastvogelaufkommen war erst Ende Mai diesen Jahres. Tausende Stare in der Struxbachniederung formierten sich zu einer schwarzen Wolke. Schon immer waren die Flussniederungen durchgehend ein beliebter Rastplatz für Kraniche, Kiebitze und Stare.</i></p> <p><i>Für die zahlreichen Brutvogelarten sind wertvolle Habitatstrukturen zwischen dem Windpark Ottendorf und der Kreisgrenze Rotenburg vorhanden. Mehr als fünfzig Brutvogelarten wurden laut beiliegender Erhebung aus dem Jahre 2012 nachgewiesen.</i></p> <p><i>Auch wenn durch landwirtschaftliche Nutzungsänderung die ökologische Wertigkeit herabgesetzt wurde, blieb dieser großräumige, fernab gelegene, ohne jegliche Bebauung, unzerschnittene, wenig lärmbelastete ökologisch sehr wertvolle Bereich weitgehend erhalten. Es ist ein weitgehend durch Grünland geprägter Bereich mit großräumigen mesophilen wertvollen Grünlandflächen für Wiesenvögel. Die Erschließungswege für die Bewirtschaftung der Flächen enden auf Stader wie auf Rotenburger Gebiet fast alle vor der Kreisgrenze und sind dort kaum als solche zu erkennen. Dieser Bereich hat eine hohe ornithologische Wertigkeit und ist durch eine hohe Artenvielfalt gekennzeichnet.</i></p>	<p>Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen des Großen Brachvogels im Raum südöstlich des Ham- und Twistmoores gibt es seitens der avifaunistischen Experten aus dem Landkreis Stade keine. Große Brachvögel, Wachteln und Kraniche ergeben sich aus der beigelegten Vogelliste (Brutvogelliste?) nicht. Die vom Einwender vorgelegte Rastvogeltabelle belegt lediglich durchziehende Große Brachvögel als Rastvögel Mitte der 1990er Jahre. Die Luftbildinterpretation und die Biotoptypenkartierung geben auch keinen Anlass, die überwiegend ackerbaulich und intensiv grünlandwirtschaftlich genutzte Feldflur in der südwestlichen Gemarkung Ohrensen als besonders bedeutsam für Brut- oder Rastvögel einzustufen. Wahrscheinlich handelt es sich bei den vom Einwender vermuteten wertvolleren Bereich um die südwestlich angrenzenden Bereiche im Landkreis Rotenburg; die eigentliche Niederung des Struxbachs, die weiter westlich in diejenige des Fallohbachs übergeht, liegt zumindest im Landkreis Rotenburg.</p> <p>Im Übrigen wurde das Hammoor als hoch bedeutsam und das Twistmoor als erhöht bedeutsam für die Brutvogelfauna (u. a. aufgrund des Kranichvorkommens) und beide Gebiete als hoch bis sehr hoch bedeutsam als potentielle Nahrungshabitate für Schwarz- und Weißstorch eingestuft.</p>
<p><i>Südlich der prähistorischen Wallanlage befindet sich tiefgründiger Aueboden. Dies ist ein Grünlandstandort der für die derzeitige Ackernutzung wenig geeignet ist. Auch in der Struxbachniederung ist ein mesophiler Bereich, der kurzfristig eine Ackernutzung hatte und wieder in Grünlandnutzung fiel.</i></p>	<p>Bei den Böden im Bereich der auch in der Landschaftsbildbewertung als Bodendenkmal berücksichtigten Ringwallanlage im Twistmoor handelt es sich nach der Bodenübersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (BÜK 50) um überwiegend Podsol-Gley und kleinflächig um Niedermoor-Boden – beides Bodentypen, die in die</p>

	<p>Ermittlung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für auen- und gewässerspezifische Boden-, Wasser- und Klimaschutzfunktionen Eingang gefunden haben; vgl. hierzu Kap. 5.4.4 (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Boden-, Wasser- und Klimaschutz) und Abb. 5-57 (Gebiete mit besonderer Bedeutung für auen- und gewässerspezifische Boden-, Wasser- und Klimaschutzfunktionen im Landkreis Stade) Auch wurde das Niederungsgebiet entlang der Twiste als „geeigneter Bereich zur Schließung größerer Unterbrechungen im Biotopverbund“ eingestuft, das zur Verbesserung des Feuchtbiotopverbundes aufgewertet werden sollte; vgl. hierzu Kap. 6.2.3 (Unterbrechungen und Beeinträchtigungen im Biotopverbundsystem) und Abb. 6-7 (Geeignete Bereiche zur Schließung größerer Unterbrechungen im Wald- und Feuchtbiotopverbundsystem im Landkreis Stade).</p>
<p><i>Zu Beginn der Windparkplanungen in den 90er Jahren wurde das zum Windpark Ottendorf angrenzende Hammoor von NSG auf LSG ökologisch herabgestuft.</i></p> <p><i>Die ökologischen Vorgaben im niedersächsischen Naturschutzgesetz sollten im neuen LRP des Landkreises Stade für diesen Bereich höchste Priorität haben.</i></p>	<p>Worauf sich die erwähnte Herabstufung bezieht, ist hier unbekannt; eine Stellungnahme hierzu kann daher nicht erfolgen.</p> <p>Das Hammoor und die naturnäheren Bereiche des Twistmoores werden jedoch im neu aufgestellten LRP als potentielles Naturschutzgebiet NSG pot 41 (Hammoor und Twistmoor) und die Niederung entlang der Twiste als potentielles Landschaftsschutzgebiet LSG pot 16 (Twisteniederung) dargestellt; vgl. hierzu Karte 5 (Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes), Kap. 8.1.3.2 (Gebiete, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen) und Kap. 8.1.5.2 (Gebiete, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen). Diese Einstufungen haben sich zur Darstellung im alten LRP von 1989/1991 nicht geändert.</p>
<p><i>Der Landkreis Rotenburg schreibt in einer Stellungnahme zum Niederungsbe- reich von Twiste, Bullbeek und Struxbach gekürzt: „Es handelt sich um einen außerordentlich wertvollen Bereich, der von Wäldern, Hochmooren und Grün- land geprägt ist. Dementsprechend sind große Teile im RROP als Vorrangge- biet für Natur- und Landwirtschaft, das Moor östlich Windeswohde an der Kreisgrenze sogar als Vorranggebiet für ein Naturschutzgebiet vorgesehen. Unmittelbar angrenzend befindet sich der Auenwald Hahnenhorst, der in die</i></p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Rotenburg bezieht sich offensichtlich auf Flächen im Landkreis Rotenburg im Umfeld von Windeswohde. Der Komplex naturschutzfachlich bedeutsamer Gebiete im Grenzbereich zum Landkreis Stade setzt sich dort fort, was sich in den Gebieten der Zielkategorie 1 widerspiegelt: ZK1-052 (Nüttenbrook, Rehmen, Kreyenmoor und Kehnmoor) und ZK1-053 (Hahnenhorst und Im Wohde) nördlich und nordöstlich von Win-</p>

<p><i>FFH-Gebietsklasse (3. Tranche) aufgenommen wurde. Landschaftliche Vorbelastungen existieren hier nicht, außer mehrerer Naturdenkmale. Bei dem Landschaftsraum handelt es sich aus naturschutzfachlicher Sicht um einen Bereich mit hohem Konfliktpotential. In meinem LRP ist die Twisteniederung (inkl. Der randlichen Hochmoorbereiche) oberhalb der Grenze des FFH-Gebiets Nr. 30 Oste mit Nebenflächen als Gebiet dargestellt, das die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.“</i></p> <p><i>Folgendes wurde zu dieser Rotenburger Aussage am 22.03.2004 im Umweltausschuss des Landkreises Stade festgehalten: „Die Angaben des Landkreises Rotenburg wurden eingehend geprüft und für stichhaltig befunden.“</i></p>	<p>deswohldes sowie ZK1-054 (Hammoor und Twistmoor) östlich und südlich von Windeswohldes.</p>
<p><i>Der vom Fachprogramm Energie zur näheren Prüfung gekennzeichnete ökologische Suchraum an der Grenze zum LK Rotenburg fällt aufgrund seiner zum Teil hohen bis sehr hohen Wertigkeit als Lebensraum für Wiesenvögel zum größten Teil aus jeglicher Planung. Von großer Bedeutung für den Naturhaushalt ist die Twisteniederung und zwar sowohl für Brut- als auch für Rastvögel.</i></p>	<p>Das Fachprogramm Energie ist hier nicht bekannt. Zur Bedeutung der Twisteniederung siehe obige Ausführungen zur Avifauna.</p>
<p><i>Der neue LRP wird den gegenwärtigen ökologischen Verhältnissen, wie dargestellt, nicht gerecht. Das gleiche gilt auch für die Archäologie. Schon 2012 wurde eine 2,5ha große durch Pollenanalyse belegte prähistorische Wallanlage der Jungsteinzeit unter Veränderungssperre gelegt. Auch fehlen die Megalithgräber und die großen Findlinge als Naturdenkmale.</i></p>	<p>Die prähistorische Wallanlage (Ringwall) in der Twisteniederung wird als Bodendenkmal in „Karte3: Landschaftsbild“ dargestellt und bei der Bewertung der Landschaftsbildeinheit LBE-092 (Hammoor und Twistmoor westlich Oersdorf) berücksichtigt; vgl. hierzu Tab. A-5-38 im Anhang (Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten der freien Landschaft für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben). Nach Aussage meines Kreisarchäologen ist es beabsichtigt, zeitnah das Gebiet des Ringwalls als Grabungsschutzgebiet auszuweisen. Megalithgräber und als Naturdenkmal geschützte Findlinge sind mit Ausnahme eines Grabhügels westlich des Buttermoores nach Aussage meines Kreisarchäologen für den Raum Ham- und Twistmoor nicht bekannt; wahrscheinlich handelt es sich hierbei um Stätten im Landkreis Rotenburg.</p>
<p><i>Der Ermessensspielraum bei den Aussagen zur Aufstellung der ökologischen Bewertungen im Neuen LRP sollten weitgehend den örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten entsprechen. Die Beschlüsse der Gemeinde Ahlerstedt zielen diesbezüglich in eine falsche Richtung, so wörtlich: Die besagten Flächen im Bereich der Twiste sowie angrenzenden Wäldchens wurden gemeindeseitig bislang als durchaus geeignet zur Aufstellung von Windenergieanlagen</i></p>	<p>Zu Beschlüssen der Gemeinde Ahlerstedt und zu anderen hier erwähnten Sachverhalten kann von hier aus nicht Stellung genommen werden.</p> <p>Auf die Darstellung von Eignungsflächen für Windenergienutzung im RROP hat die untere Naturschutzbehörde keinen unmittelbaren Einfluss. Die Regionalplanung hat in Abwägung mit anderen Be-</p>

<p><i>angesehen. Dabei soll es bleiben. Falls diese Vorschläge zum RROP vom Landkreis Stade nicht angenommen werden, wird eine so genannte Heilung über den FNP angestrebt, das am Ende die gewünschte Fläche bleibt. Damit werden die Aussagen für dieses Gebiet im LRP und RROP zur Farce. Für die Heilung der zu klein im RROP ausgewiesenen Fläche soll deshalb eine ökologische Umkartierung erfolgen. Dafür stehen der Planungsgruppe grün schon 40.000 € zur Verfügung. Nach Meinung des Einwenders sollte die parzellenscharfe ökologische Abgrenzung durch die Kreisverwaltung im RROP Entwurf 2012 wieder aktiviert werden. Es sollte nicht dazukommen, dass die Aussage eines Planers greift. Alles was politisch gewollt ist, kann ökologisch so dargestellt werden, dass es machbar ist.</i></p>	<p>langen (u. a. mit den aus dem LRP-Entwurf hervorgehenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) aus regionalplanerischer Sicht der Nutzung von Windenergie westlich von Ottendorf Vorrang eingeräumt und entsprechend diese Bereiche als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ im RROP dargestellt; ein Baurecht ist damit nicht verbunden.</p>
---	--

<p>Claudia und Jörn H. & Irmtraud und Paul M., Dollern (Stellungnahme vom k.A., Eingang am 28.08.2014)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Zur beigefügten Anlage 1 (=Auszug aus der Karte 1 des LRP): Der in der Anlage umrandete Bereich südlich des Heuweges (südwestlich der Einmündung Immengrund) ist in der Abgrenzung des Gebietes mit erhöhter Bedeutung für den Schutz von Arten und Biotopen und für den Erhalt der Biologischen Vielfalt Nr. AuB-AL-053 (Geesthang zwischen Horneburg und Dollern) nicht enthalten. Nach Ansicht der Einwender sollte dieser Bereich im LRP berücksichtigt werden. Dieser Bereich gehört in den Planbereich, er sollte wie folgt gesichert und verbessert werden. In diesem Bereich befindet sich ein Alt-Eichen-Bestand. Alte Eichen haben eine sehr hohe Bedeutung für die Natur; viele Insektenarten und Fledermäuse leben mehr oder weniger von der Eiche. Zum Erhalt dieser Tierarten ist Alteichenschutz die einzige Möglichkeit. In diesem Gebiet gibt es eine seit mehr als fünf Jahren nicht benutzte Scheune. Ob und inwieweit diese als Wochenstube genutzt wird, ist nur zu vermuten. Welche Bedeutung diesem Gebiet zukommt, veranschaulicht auch das Protokoll der Juni-Sitzung des Ausschusses für Regionalplanung und Umweltausschuss. Ferner gehören zu diesem Komplex die Eichen auf der anderen Seite gegenüber der Scheune, sowie die des Heuweges selbst.</i></p>	<p>Da es sich bei dem Bereich um ein Flurstück mit Gebäuden handelt, ist diese nicht dem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Arten und Biotopen und für den Erhalt der Biologischen Vielfalt AuB-AL-053 (Geesthang zwischen Horneburg und Dollern) zugeordnet worden. Aufgrund v. a. der besonderen Bedeutung des gesamten Geesthanges für den Waldbiotopverbund ist der genannte Bereich ohnehin Bestandteil des Gebietes ZK2-073 (oberer Geesthang zwischen Dollern und Horneburg). Im Übrigen wird auf die dem Teil B der Synopse vorangestellte Sammelantwort verwiesen.</p>

Teil C: ZUSATZ ZUR SYNOPSIS: (Berücksichtigung von Stellungnahmen, die nach Fertigstellung der Synopse als Vorlage für den Umweltausschuss beim Landkreis Stade eingegangen sind):

→Kommunen:

Gemeinde Jork, Jork (Stellungnahme vom 27.10.2014)	Stellungnahme der Verwaltung
<p><i>Die politischen Gremien der Gemeinde Jork stimmen dem LRP zu unter der Voraussetzung, dass folgende Ergänzung eingepflegt und mit aufgenommen wird:</i></p> <p><i>In Kapitel 9.5 (Wasserwirtschaft) auf S. 675, 12. Spiegelstrich: „Maßnahmen zur Anpassung bzw. Optimierung der Gewässerunterhaltung, insbesondere durch ganzheitliche Betrachtung der Flussläufe auf den Hochwasserschutz.“</i></p> <p><i>Es wird um Kenntnisnahme und Umsetzung gebeten.</i></p>	<p>Die Auflistung auf den S. 674/675 in Kap. 9.5 (Wasserwirtschaft) gibt lediglich eine Auswahl der in Tabelle 1 (Maßnahmenauswahl aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog für die Oberflächengewässer in den niedersächsischen Teilen der FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein) des Niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (herausgegeben und veröffentlicht vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in 2009) aufgeführten Maßnahmenbezeichnungen wieder. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bezeichnungen können daher nicht vorgenommen werden.</p> <p>Im Übrigen wird der Zustimmung der politischen Gremien zur Kenntnis genommen und abschließend darauf hingewiesen, dass der LRP formal keiner Zustimmung seitens der kommunalen Träger bedarf.</p>

Teil D: WEITERE ÄNDERUNGEN DURCH DAS NATURSCHUTZAMT AUFGRUND NEUER ERKENNTNISSE ODER VORGABEN:

Die Kerngebiete für den Feuchtbiotopverbund FBV-KG-03 (Ruthenstrom, Krautsander Binnenelbe und Gauensieker Schleusenfleth mit eingedeich-tem Asseler- und südlichem Gauensiekersand), FBV-KG-04 (Wischhafener Süderelbe mit Räthen, Prielen und anliegendem Grünland sowie nördli-chem Gauensiekersand) und FBV-KG-05 (Wildvogelreservat Nordkehdingen und deichnahes Grünland im ehemaligen Nordkehdingen Außendeich) werden um weitere Grünlandbereiche ergänzt, um dem vorhandenen und zu entwickelnden Feuchtgrünland in den Gebieten ausreichend Rechnung zu tragen. Die Karte 3 (Biotopverbundkonzept) wird entsprechend überarbeitet.

Vereinzelte weitere kleinflächige Änderungen der Gebiete der Zielkategorie ZK5 (Siedlungsgebiete) und der angrenzenden Gebiete (in erster Linie Gebiete der Zielkategorie ZK4) infolge der vertiefenden Auswertung genehmigter Flächennutzungspläne.

Ergänzung der Tab. A-5-16 (Bestand der FFH-Lebensraumtypen nach der Realnutzungskartierung 2011) aufgrund des in 2013 aktualisierten Be-richts zu Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie [vgl. ELLWANGER et al. in Kap. 10 (Literatur)].

Erweiterung und Änderung der Tab. A-5-29 (Übersicht der bekannten Amphibien- und Reptilienarten mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz) aufgrund der zwischenzeitlich veröffentlichten aktuellen Rote Liste der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen [vgl. PODLOUCKY & FISCHER et al. in Kap. 10 (Literatur)].

Überarbeitung der Karte 3 (Biotopverbundkonzept) unter Wegfall der Darstellung aller „linear ausgeprägter Gewässer- und Gehölzbiotope“ anstelle der „Biotope mit Relevanz für den Feucht- und Waldbiotopverbund“ sowie mit geänderter Flächensignaturen der „Bestandteile des Biotopverbund-konezptes „.

Einzelne zusätzliche marginale Veränderungen, Ergänzungen oder Korrekturen ohne größere inhaltliche Relevanz.